



ADJUNCTA
AD
GRAVAMINA
MARCANA.

Extract Religions- Vergleichs
de Anno 1672. Art. 5. §. 2.

Beilag Lit. A. I.

Sernechst sollen die Römisch-Catholische Geistliche Sæculares und Regulares Manns- und Weibs-Persohnen / in ihrem Stiffteren / Collegien / Pfarren / Kirchen / Capellen / Schulen und anderen abgehörigen Häuseren und Wohnungen auch gewidmeten Gütheren / Renthen und Gefällen / alle Geistliche Freyheit für ihre Persohnen und für die darzu gewidmete Güther / wie und wohe dieselbe im Landt gelegen / überall gleichwie die Evangelische geniessen / auch wieder des Landts Gebrauch und Herkommen mit Einquartierung und Contributionen nicht beschweret / vielweniger die Clöster und Geistlichen / welche von täglichen Almosen leben / wann sie in die Steuer-Matricul nicht gehören / dahin wieder Recht nicht gezogen noch beschweret / auch der contribuablen Gütheren halber welche sie vor diesem gehabt / jetsu aber an andere Possessores kommen / nicht besprochen / sonderen die jetsuige Possessores darzu abgehalten / und also auch in diesem Stuck den Evangelischen gleich tractiret und gehalten werden.

Lit. A.I.

Ex-

Extract aus dem Neben-Recess

vom 26. Aprilis 1672. Lit. B. I.

Lit. B. I. **I**ndlich weilen Pfalz-Neuburgischen Theils remonstriret worden/ daß die Catholische Geistliche in dem Fürstenthumb Cleve und Graffschafft Marck/ in denen Schatzungen so hoch abgeschlagen werden/ daß dieselbe dabey länger unmöglich würden bestehen können/ haben Se. Churfürstliche Durchleucht sich gnädigst erkläret/ mit Zuziehung Dero getreuen Land- Ständen auch hierin zu remediiren / dergestalt daß dieser Punct ohne Streit beygelegt werden/ und dem Geistlichen erträglich seyn solle.

Adjunctum sub Lit C. I.

Lit. C. I. **W**ir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden / König in Preussen (tot. Tit.) entbiethen dem Durchleuchtigsten Fürsten Unserem freundlichen lieben Vetteren und Bruderen / Herrn Johann Wilhelm/ Pfalz-Graffen bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Erb- Schatz- Meistern und Churfürsten (tot. Tit.) Unsere Freundschaft und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor: Durchl. Fürst freundlicher lieber Vetter und Bruder / Ew. Churf. Durchl. freundliches Schreiben vom 20. Aprilis ist Uns wohl behändiget / und haben Wir daraus ersehen / welcher Gestalt sich Dieselbe abermalhs über einige aus dem Mittel Unserer Clevischer Regierung dessfals beschwehren wollen, daß dieselbe in denen dortigen Religions-Sachen sich so gar unverantwortlich auffgeföhret / Ew. Churfürstliche Durchleucht wollen nur persuadiret seyn / daß Wir daran ganz kein Gefallen tragen / sondern daß Unsere beständige Willens- Meinung ist / denen auffgerichteten Religions-Recessen ein accurates Gnügen zu thuen / auch gegen Unsere im Clev- und Märckischen habende der Römisch- Catholischen Religion zugethane Unterthanen in allen Begebenheiten mit solcher Equität und Moderation zu verfahren / auch sonst mit ihnen dergestalt umgehen zu laessen / wie Wir wünschen daß Unsere Glaubens- Genossen in Ew. Churfürstl. Durchl. Landen tractiret werden mögen. Wir haben auch wegen der an Ew. Churfürstl. Durchl. vorahngeregten Schreiben enthaltene Puncten abgemeldte Unsere Regierung in so ernstlichen Terminen rescribiret / daß Wir hoffen / es werde dadurch der Sachen ihre abhelfliche Maas gegeben / widrigen fals aber / und wann solches nicht geschehen sollte / Wir schon solchen weiteren Ernst / in der Sachen brauchen werden / daß Ew. Churfürstl. Durchl. damit vergnügt zu seyn Ursach haben sollen / und Wir verbleiben Ew. Churfürstl. Durchl. zu Erweisung angenehmer Freundschaft stets willig und geflissen. Begeben Charlottenburg den 4. Martii 1706.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Freundwilliger Vetter und Bruder

Friderich König / ac.

Wartenberg.

Adjunctum sub Lit. D. I.

Friderich König in Preussen.

Iebe Getreue: Der Einschluß zeigt euch mit mehrerem/ was das Lit. D. I.
Closter Paradeiß bey Soest in Puncto Restitutionis der Renthen
vor ein Beschwohr bey der zu Düsseldorf vorgewesener Conferenz ge-
führet und darauff resolviret/ so dann ferner die Abnlag Num.
2^o wie weith Wir gedachte zu Düsseldorf gegebene Resolution
ratificiret selbige zur Execution stellen / und wie solches geschehen/
ad acta in Zeit von vier Wochen allerunterthänigst berichten sollet/
Wir versehen Uns darzu und bleiben zc. Geben Cleve in Unser Re-
gierungs Rath den 2. Martii 1707.

Ahn den Amtmann zu Unna/ den
von dem Kloock und zum Hamm.

Sr. Königl. Maj. in Preussen Unsers allergnädigsten Herren/
Richteren zu Soest/ Hn. Schmitz wird dieses zu dem Endt zugestel-
let/ daß er das klagende Cloester innerhalb acht Tagen/ nach Inhalt
des Uns ertheilten und hiebey ligenden allergnädigsten Befehls befrie-
digen oder gewertigen solle/ daß nach höchstgedachter Sr. Königlichen
Majestät allergnädigsten Willen/ gegen Ihn dieserhalb executive
verfahren werde/ welches dann demselben per Notarium & Testes
zu infinuiren und cum Relatione zeitig ad Prothocollum Commis-
sionis zu referiren ist/ Signatum den 13. Maii 1707.

Vi Commissionis Specialis.

Reck mppr.

J. v. Aachen.

Adj. sub Lit. E. I.

Cloester Paradeiß

Extract aus der Düffel-
dorffischer Religions- Con-
ferenz de Anno 1706.

Marc.

In Religions-Recess de Ao. Lit. E. I.
1672. ist Art. 2. §. 1. folgen-

der Gestalt disponiret/ daß so viel
die Graffschafft Marc betrifft /
wollen Ihro Churfürstl. Durchl.
gleichwie im Clevischen / die Kö-
nisch, Catholische bey demjenigen
was sie an Exercitien / Kirchen /
Capellen / Schulen und Renthen
sie haben Nahmen wie sie wollen /

Re-

a 2

NB. ges

Resolutio.

Weilen das Cloester Paradeis einen inter Pactis errichteten und von Ihr. Churfürstl. Durchl. Friederich Wilhelm höchstseel. Ahndenckens specialiter confirmirten Vergleich und die Litteram der Religions-Recessen Art. 2. §. 1. vor sich hat / ohne das Evangelisch-Reformirte einigen Actum Possessorium in tempore regulativo erweisen / über dem das Jahr 1624. vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ kein Annus Regulativus salvis Recessibus Provincialibus seyn mag / wan auch sonst Evangelisch-Reformirte intuitu dessen fundiret seyn solten / als soll Sr. Königl. Majest. dahin allerunterthänigst referirt werden / das obgemeldtes Cloester cum omni causarettituiret / und zuzufolg gemeldter Recessen manuteniret / und des Endts besondere Commissio extrahiret werden möge.

NB. gegenwärtig besitzen / zu jederzeit schützen und handhaben ; der zu Rheinberck in Anno 1682. den 7. Martii auffgerichteter Executions-Recess declariret / darüber in folgenden Formalibus &c. Anlangend die Graffschafft Marck dabe sollen nach Inhalt des Art. 2. §. 1. die Römisch-Catholische bey allen und jeden Possellis obnerachtet selbige NB. inspecie nicht exprimiret jederzeit manuteniret und darinnen nicht turbiret und desfalls Mandata ausgelassen worden wie nun des Cloesters Paradeis kundtbahrer maessen in unstreitiger Possession aller deren Renthen gewesen / welche gegenwärtig de facto impetret worden ; also muß gemeldtes Cloester vigore dictæ Generalis Dispositionis ungehindert dasselbig in specie inter manutenenda nicht exprimiret ist / bey sothaner Possession geschützet und gehandhabet werden / und zwaren umb so viel demehr wieder die Evangelisch-Reformirte / das diese ex tempore regulativo keinen Actum Possessorium, worauff bekentlich alle Religions-Sachen fundirt seyn vor sich haben / erwogen dieselbe in Anno 1672. in Possessione einiger gemeldten Cloesters Gütther gewesen seyndt. Den Evangelisch-Lutherischen / so ex Anno 1624. einigen Actum Possessorium pretendiren thuen / unter deren Nahmen der Berichtgeber als er abngemerckt mit seiner attentirter Unfuge sub Titulo der Evangelisch-Reformirten nicht durchdringen zu können / nachgehendts variando jedoch absque Consensu vel Mandato, deren zu agiren sich abngemaesset / obstiret nicht allein die dürre Litter

ter obgemelter Reccessen de Anno 1672. Art. 2. §. 1. und 1682. §. beslangend die Graffschaft Marck sonderen der mit demselben in Anno 1660. errichteter und von Sr. Churfürstl. Durchl. Friderich Wilhelm höchstseel. Abdenckens specialiter confirmirter hiebeygehende Vergleich sub Num. 12. und dieser umb so vielmehr mit Bestand und unverstößlich / das Prætenſa Læſio unerwiesen und unerweislich auch allenfals darumb irrelevant und unerheblich ist / daß gemeldte Lutherische viele von weith mehrerer Importantz Stücken de Præſenti vermög obgemeldter Reccessen unſtreitig genieſſen / deren Römisch-Catholischen in Anno 1624. und vielen Jahren hernacher kundtbahrlich in Poſſeſſione & Perceptione gewesen ſeyndt / man thut daher nachtrückliche Remediirung cum Reſuſione perceptorum damni & expenſarum gewärtigen.

Adjunctum sub Lit. F. I.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen / Lit. F. I.
 Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-
 Cämmerer und Churfürst souverainer Prinz von Oranien / zu
 Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommeren / der Cassuben
 und Wenden / auch in Schlesien / und zu Crossen Herzog / Burg-Graff
 zu Nürenberg / Fürst zu Halberstatt / Minden / Camin und Mörß /
 Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohen-
 stein / Hecklenburg / Lingen / Bühren und Pehrdam / Marquis zu
 der Behre und Bliſingen / Herr zu Ravenstein / der Landen Lawen-
 burg und Bultaw / auch Arley und Breda / ꝛ. Entbiethen dem
 Durchleuchtigsten Fürsten / Unserem freundlichem lieben Vetter und
 Bruderen Herren Johannem Wilhelm Pfalz-Graffen bey Rhein / des
 Heil. Römischen Reichs Erb-Schatzmeistern und Churfürsten / in
 Bayeren / zu Gülich / Cleve und Berge Herzogen / Graffen zu Bel-
 denz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herr zu Ra-
 venstein / ꝛ. Unsere Freundschaft und was Wir sonst mehr Liebes und
 Gutes vermögen zuvor. Durchleuchtigster Fürst freundlicher lieber

Better und Bruder: Wir haben aus Ew. Churfürstl. Durchl. unterm 3^{ten} hujus abgelaessenen Post Scripto unter anderen auch vernommen / was Dieselbe wegen Restitution des Cloesters Paradeis zu Soest erinneren zugleich aber anführen wollen / ob würde durch Unseren Richter zu Soest Schmitz die Execution behinderet / und durch seine interponirte Appellation Unsere Eleyische Regierung verahnlasset worden / Unserem Ambtman zu Unna und Richteren zum Hamm zu inhibiren in der Sachen weither zu verfahren; nun ist Uns zwar von diesen Umständen bisshero keine eigentliche Nachricht zu Handen gekommen / Wir werden aber deshalb gehörige Information einziehen laessen / und gleich wie Wir schon vor einiger Zeit Unseren zur Execution derer über Zeithero vorgewesenen Religions- Gravaminum abgefasseten Resolutionen verordneten Commissariis allergnädigt ahnbefohlen / auch diese wegen des Cloesters Paradeis vielfältig motivirte Klagten zu untersuchen und in gehöriger Richtigkeit zu bringen; Als wiederholten Wir auch solche Ordre hiebey nochmalen und zweiffeln im geringsten nicht / es werden ermeldte Commissarii derselben gehörig nachleben / und Ew. Churfürstl. Durchl. im Effect verspühren / daß Wir Uns aufrichtig anhelegen seyn laessen diese Differentien auff alle Weis zu Endtschafft zu befördern. Daß sonst die in denen Religions- Sachen genommene Resolutiones unter Unserer Eleyischer Regierung Unterschrift expediret werden / da können Wir Ew. Churfürstl. Durchl. nicht uneröffnet laessen / daß weilten bey Unserem Commissariat und anderen Collegiis alle Resolutiones welche daselbst debattiret worden / und womit sich sonst Unsere Regierung nicht zu meliren hat / dannoch unter derselben Unterschrift abgelaessen werden / Wir dannenhero verahnlasset werden auch ein gleichmäßiges mit denen Resolutionen / welche bey der Religions- Commission abgefasset worden / ob gleich Unsere Regierung damit sonst nichts zu schaffen hat ahnzuordnen / dieses ist auch bloß in diesem Absehen / damit die Ordres destomehreren Nachdruck haben / und im Lande besseren Effect bekommen mögen; Es werden sich diesem nach Ew. Churfürstl. Durchl. solches nicht entgegen seyn laessen / und Wir verbleiben Ew. Churfürstl. Durchl. zu Erweisung aller angenehmen Gefälligkeiten gestiffen und bereith. Geben Dramienburg / den 14. Junii 1707.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Freundwilliger Better
Friderich R.

D. Danckelman.

Lit. G. I.

Lit. G. I.

Unterthänig-dienstliches Memoriale und Bitt/
mit Beylag sub N. 1. 2. 3. & 4. des Catholischen
Cloesters Paradeiß.

Hochwohlgebohrner Freyherr /
auch Hoch-Edler.

Dennach von Sr. Majestät unserm allergnädigsten König Lit. G. I.
und Herrn zu Untersuch- und Beybringung dem Cloester Pa-
radeiß zugemutheter unerträglicher Beschwehden deputirte
Herren Rätthe in der zu Düsseldorf ahm 30. Januarii nechst hingeleg-
ten Jahrs vorgewesener Conferenz mit denen von Sr. Churfürstl.
Durchl. zu Pfaltz dazu verordneten Herren Deputirten dahin stipu-
lato sich vereinbahret und verglichen / daß vorgedachtes Cloester Pa-
radeiß cum omni causa restituiret / zuzolge der Religions-Recessen
manuteniret / darüber auch eine besondere Commission extrahiret /
und des Endts vor hochgedachter Sr. Königl. Majestät allerunter-
thänigst referiret werden solte / und dan solche Tractaten und darüber
ausgefertigte Recessen in allem deme so darin enthalten genau und un-
verbrüchlich zu halten / ahm 15. Julii obbesagten Jahrs unter Ihre
Königl. Majestät unseres allergnädigsten Herrn hohen Handt- Zeichen
allergnädigst ratificiret und approbiret worden / mit dem allergnä-
digsten Zusatz / daß mehrgemeldtes Cloester Paradeiß in dem Standt
restituiret und gelaessen werden solle / in welchem es vor letzterem
Streit gewesen / dessen Bewürckung aber nunmehr Ew. Hochwohl-Edel
Gdn. und Hoch-Edel Herrn hochlöbl. Regierung zu Cleve allergnädigst
aufgetragen und committiret worden / wie solches alles die Ahnlagen
sub N. 1. 2. nachweisen / als übergeben wir vermög Adj. sub N. 3. & 4.
eine ausführliche Designation (wie solches auf Erfordern mittels Ahdts
erhalten werden kan) desjenigen was uns annoch ahn abgekehrten Korn-
Pachten / verhaunem Gehölz und verursachten verderblichen
schwehren Köstien abgehret / ahn und bevor wir cum omni causa resti-
tuiret und ad statum cœptæ litis reponiret zu seyn mögen geachtet wer-
den / und weisen dieser uns annoch ermangelender grosser Summen
dieffetthiges Cloester zu ihrem Unterhalt und umb sich aus denen zu
Conservation ihres Rechtens contrahirten vielen Schulden zu brin-
gen höchst benöthiget ist; Als ist unsere unterthänigste dienstliche Bitt /
Ew. Hochwohl-Edel Gnaden und Hoch-Edl Herrn gnädig und hoch-
günstig geruhen nunmehr ohne allen Ahnstandt die nachrückliche
Berordnung executive ergehen zu laessen / daß Herr Grosz-Richter
Schmitz (als durch dessen Befehlcher und Direction dem Cloester Pa-
radeiß

radeis was annoch nicht restituiret ist abgewendet und so schwehre Rosten auff den Hals gezogen worden) unausgesetzt wieder darstellen und respectivè refundiren möge desuper

Em. Hochwohl-Edel Gnaden
und Hoch-Edel Herrn

unterthänigst Dienstgestieffene

Jr. Anna Maria von Arnsberg Priorinne
und sämptliches Convent.

F. Raymundus Wirtz, Ord. Præd.
Prædicator Generalis & p. t.
hujus Conv. Confess.

Adjunctum 3. & 4. ist Specificatio der Rämpfächten
und andere Sachen so sie repitiren:

Als de Anno 1705. noch 8. Malder 4. Muttten
Weizen 1. Malder 2. Muttten und Haber 10. Malder 6. Muttten/
für Holz * * 165. Rthlr.

NB. Es sollte alles vermög Commission geschehen/ und werden die Evangelische davon nichts gestehen.	Pro Advocato auff Berlin und Düsseldorf	Rthlr.	Elis.
	Noch prætendiret derselbe ahn Diaren	1128	50
	Die Herren zu Berlin und auff der Reif con- sumiret	726	9
	Noch zu Wesel und Cleve verzehret	300	-
	Noch für unterschiedliche Rechts-Gelehrten und Ausgaben	230	-
		690	41
		2075	40

NB. Falsissimum autem est, daß alle
Decreta von Hn. von Diesl / vigore
Commissionis unterschrieben seyen.

Adjunctum sub N. 1.

Friderich König in Preussen 2c.

Viebe Getrewe: Wir haben eweren allerunterthänigsten Bericht vom 6. May wegen des Cloesters Paradeis in Puncto Executionis empfangen / und daraus ersehen / daß euch die in Unserem Hoff- Lager den 15. Julii allergnädigst ratificirte Resolution nicht zugesandt worden / daß doch darauff es hauptsächlich ankombt / und ohne derselben nichts von euch vorgenommen werden könne / gleich wie nun aus dem Beschlus Unsers Richters zu Soest erhellet / als wann ihr dehine zuwieder ein weit mehreres als Wir allergnädigst ratificiret bescheiden haben sollet / Wir aber nicht gestatten können!

können / daß ein mehreres als die dürre Litter mit sich bringet / einge-
 raumet werde / die Sach aber wegen Abwesenheit deren Unserer zu
 der Religions-Sachen abgeordneten Commissarien nicht nachgese-
 hen werden kan / inzwischen aber auch nichts Präjudicirliches verfü-
 get werden muß; Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden / daß ihr
 zu näherer Verordnung und Wiederkunfft obgemeldter Commissarien
 mit allem Verfahren einstehen sollet / wie ic. Signatum Cleve in
 Unserm Regierungs-Rath den 20. May 1707.

Ahn

Ambtman zu Unna und
 Richteren zum Hamm

Adjunctum sub Num. 2.

Friderich König in Preussen ꝛc.

Iebe Getreue: Wir haben eweren allerunterthänigsten
 Bericht / sambt deren Ahnlag vom 22^{ten} May ad Causam des
 Cloesters Paradeis zu Soest / in Puncto Executionis empfan-
 gen / und was ihr gegen Unseren Richteren zu Soest in Puncto Re-
 stitutionis bescheiden / und was dieser darwieder vorgestellet / mit meh-
 reren daraus erschen; Nun ist zwarhen nicht ohne / daß zu Düssel-
 dorff resolviret gewesen / die Römisch-Catholische cum omni causa
 zu restituiren / Wir haben aber bey der Ratification, aus bewegens-
 den Ursachen von der Clausula cum omni causa abstrahiret und nur
 resolviret / daß denen Römisch-Catholischen das Cloester Paradeis nun-
 mehro in dem Standt solle restituiret und gelaessen werden / in wels-
 chem sie vor diesem letzteren Streit gewesen / und solches darumb /
 weiln Unser Richter Schmitz nur alles vigore Commissionis gethan;
 Wir befehlen dannenhero euch hiemit in Gnaden / daß ihr gemeldtem
 Unseren Richteren Schmitz / auch weither nicht als gemeldte Unsere
 Ratification mitbringet / ahnhalten sollet / und ic. Geben Cleve in
 Unseren Regierungs-Rath den 22. Junii 1707.

Ahn

Drosten zu Unna.

Adjunctum sub Num. 3.

Anno 1704. hat der Receptor lauth seiner Rechnung empfangen nach Abzug der Krimpffe

	Malder	Muttgen	Becher
Ahn Weizen	1	10	6
Roggen	16	4	4
Gersten	18	9	4
Haber	17	5	4

So unter die Capitularen vertheilet worden.

Von Hüner / Gantz und dergleichen muß der Receptor oder derjeniger so es genossen respondiren; wer den Ruhe Camp genossen / muß die Ruhe + Weidt bezahlen.

Adjunctum sub Num. 4.

Der ahngeordneter Receptor der Evangelischen zum Paradeiß hat Anno 1705. erhoben nach Abzug der Krimpffe.

	Malder	Muttgen	Becher
Roggen	13	7	6
Gersten	25	3	7
Haber	27	11	18
Weizen	1	2	20 $\frac{1}{2}$

Hier von hat die Zfr. Geminich empfangen

	Malder	Muttg.
Roggen	3	1
Hr. von Barsheimb Weizen	6	1
Roggen	1	6
Gerste	1	6
Haber	1	6

Der Unter + Richter Cruseman hat dem Römisch + Catholischen Cloester aus des Receptores Haus restituiert

Weizen	4	2	6
Roggen	9	4	6
Gersten	25	3	16
Haber	19	4	16

Was nun dieses von obigem empfangen abgezogen wird / bleibet

	Malb.	Muttg.	Becher.
Weizen	4	11	20 $\frac{1}{2}$
Roggen	4	3	5 $\frac{1}{2}$
Haber	7	8	18

So noch ahn Cammer Tax ahn Geldt sich betraget 56. Rthlr. 24. Stüb.

Ferner

Ferner hat das Cloester von der Geminich und
Barheim obigen Empfang zu repetiren.

Das gehawene Holtz ist estimiret und gemess. Rthlr. Stüb. Hel.
sen und hat dafür der Receptor empfangen 123. - 11. - 6.

So von dem Receptore zu repariren stünden / nebst Hünereu /
Gansen und was dessen mehr seyn mag.

Lit. H. I.

Extract Religions = Vergleichs

de Anno 1672. Art. 2. §. 13.

Und weil zur Competenz für die Römisch = Catholische Pastro- Lit.H.I.
ren und Sacellanen / so in Cleve als Marck die Restitution ver-
schiedener Beneficien ferner pretendiret worden / so ist verglichen /
das dafür einmahl für all fünff tausend Rthlr. und bis darahn die
selbe würclich werden abgetragen seyn / die Zinsen davon ad fünff
vom hundert gereicht / und denen Herrn Pfaltz = Neuburgischen des
wegen bey Ratification dieses Recelles gnugsahme Versicherung ge-
geben werden solle.

Num. I. ad H. I.

Berichts = Schreiben des Residenten zu Cleve /
die verweigerte Auszahlung deren Pensionen ahn die
Märckische Geistliche betreffend.

Pr. 8. Januar. 1723.

Durchleuchtigster Churfürst

Gnädigster Herz / 2c.

W. Churfürstl. Durchl. geruhen gnädigst aus der Ahn-
lage welche von der Clevischen Regierung mir nur ad Legen-
dum vorgezalat worden / Ihre unterthänigst referiren zu laes-
sen / das nachdem ich seither dem Monath Octobris umb eine Assigna-
tion zu Zahlung der Pensionen für die arme Märckische Geistliche we-
nigstens pro Anno 1722. so wohl bey hiesigem Commissariat als Res-
gierung öffters Schrift- und Mündlich abgehalten / endlich den 30.
Decembris negsthin obgemeldte Resolutio heraus kommen seye ;

Daher aber Ew. Churfürstl. Durchl. darab gnädigst ersehen / daß es nur ein blosser Prætextus seye / die Zahlung der armen Geistlichen nur desto länger auffzuhalten / und sie aus Armuth zu vertreiben.

So haben Ew. Churfürstl. Durchl. solches hiemit unterthänigst vortragen / und Dero gnädigste Ordres ausbitten sollen / wie die arme Geistliche bey ihren Kirchen und dem Brodt sollen erhalten werden ; in welcher Hoffnung Ew. Churfürstl. Durchl. und Dero Durchleuchtigstes Chur- Haus zu langwieriger glückseligster Regierung / und ubrigem hohem Churfürstl. Wohlstandt in den starcken Schirm des Allwaltenden / in Dero Churfürstl. hohen Gnaden und Hulden aber mich / getrewligst empfåhle und ersterbe

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsambster
Diener

Eleve den 5. Januar. 1723.

Henr. Lengell.

Copia.

Nachdem der Chur-Pfälzischer Rath und Resident Lengell wegen der Abfolgung der Römisch-Catholischen Geistlichen Pensionen von diesem Jahr abgehalten / darunter auch gefüget werden kan / dafern dociret wird / daß die in dem Rheinberckischen Religions-Recess versprochene Restituenda alle würcklich restituiret worden ;

Als wollen die H. H. Commissariats-Director, Vice-Director, und Råthe / dafern ein solches Attestatum von Sr. Königl. Majestät in Preussen / zc. unseres allergnädigsten Herren Rath und Residenten zu Düsseldorf Becker produciret wird / Gefallens tragen / zu Auszahlung gemeldter Gelderen solchenfalls die nöthige Ordre ertheilen zu laessen. Signatum Eleve im Regierungs-Rath den 30. Decemb. 1722.

J. M. v. Blaspiel.

Vt. J. v. Moxfeldt.

C. W. v. Forell.

Lit.

Lit. I. 1.

Prothocollum de 25. Augusti 1721.

DR. Neesen Mandatario nomine der Vormünderen des jüngeren Hülshoff reproduciret Decretum cum executo

Exadverso Arnold Wilhelm Hülshoff persönlich gegenwärtig / Lit. I. 1.
hat sich prävio ejurato Juramento dahin erkläret / daß seinem Behalt nach sechs hundert zwanzig Rthlr. zu Behueff seiner Sachen zu Cleve wären eingezogen worden / so dan wären 1^{mo} aus diesen Gelderen seinem Behalt nach ihme vergüthet worden / seines Sohns Kost-Geldt ad 165. Rthlr. so er Hülshoff hieselbst denen Vormünderen zahlen müssen ; dann wären

Vors andere ihme seine Reisz-Kösten (maessen ihme von hiesigem Stadt-Schultheissen unter Straff von 200. Goldgulden die Tochter zuwiederhohlen ahubefohlen worden) aus obigem Gelderen vergüthet / so sich seinem Bedünckel nach zwölf ad 15. Rthlr. ertragen.

Dann wären 3^{to} ihme vergüthet worden seiner Tochter Reisz-Kösten warab aber ihme das Quantum abgefallen.

Noch wären ihme 4^{to} aus obigen Gelderen seiner Tochter Kost-Geldt so wohl was dieselbe zu Cleve / als auch zu Weesfel verzehret / vergüthet worden / und währe seines Behalts nach ahm ersten Orth in zweyen Jahren ad in circa - 70. bis 75. Rthlr. zu Weesfel aber seinen Behalt nach in zweyen Jahren 55. Rthlr. bezahlt worden.

Auch wäre 5^{to} ahn Kleidung etwas / indem sie ihre Kleidung mit von hier genommen vergüthet / wie viel aber wiste nicht.

Ferner wären aus diesen Gelderen 6^{to} die Advocaten- und Procuratoren-Gebühr wie auch Canselen-Jura bezahlt / oder vom Procuratore Hütteman einbehalten worden / und könnte er ein mehrers nicht sagen / als daß er wohl behalten und bedauern könnte / ein mehrers ausgelegt zu haben / als er empfangen hätte / auch könnte er sich nicht erinnern daß ihme ein mehrers vergüthet seye ; weisen nun lange Jahren verfloffen / und sich alles umbständlich nicht erinnern könnte.

Adjunctum Lit. K. I.

Clausula Concernens ex Recessu Religionis,

de Anno 1672. Art. 2. §. 2.

Nad weilen die Herren Pfalz-Neuburgische für gemeldte Lit.K.I.
Römisch-Catholische ahn unterschiedenen Orthen in denen Lutherischen Kirchen das Simultaneum Exercitium mit der Halbscheidt der Pfarr- und Kirchen-Rhenten prärendiret / dagegen aber und daß sie von solcher ihrer Präntension gänzlich und immerwehrendt abgestanden / von höchstgemeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. ihnen

gnädigst vergönnet und zugelaessen / an denen fünf nachfolgenden Orten Kirchen oder Capellen zu bauen und abzurichten / und in denselben das öffentliche freye Exercitium zu halten / dabenebens sollen sie wan dieser Vergleich ratificiret und die ratificirte Exemplaria gegen einander ausgewechselt werden / fünf tausend Reichs Thaler in einer Summa empfangen.

Die fünf Exercitia aber sollen sie halten zu

1. Hagen.

2. Schwelm.

3. Eyckel.

4. Menge.

5. Ostünne.

Lit. L. I.

Cum Numeris I. usque ad 16. inclusivè cum suis Adjunctis sub a. b c. &c. Convolut Ostönne betreffend.

Resident zu Cleve

Ratione Exercitii publici Religionis Roman. Catholicæ zu Ostönne und Schwerte.

P. S.

Auch gnädigster Churfürst und Herz ꝛc. ꝛc.

Lit. L. I. **A**diweilen newlicher Zeit dabe von dem fünfften Exercitio Rom. Catholico zu Ostönne und dessen Fortsetzung hiesiger Königl. Regierung Notification gethan / denen Römisch Catholischen bedeutet worden / sich dagegen des Ahnsuchens umb das publicum Exercitium zu Schwerte zu enthalten.

Als habe zu Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigste Information davon Copiam hieben unterthänigst adjungiret / als

Ew. Churfürstl. Durchl.

Datum ut in Litteris Cleve

den 18. Octobris 1701.

Unterthänigst gehorsambster Diener

Henr. Bengell.

Copia.

Allerunterthänigstes Memoriale und Bitte pro
rescripto Commissionis cum Adjunctis A. & B. des Churf.
Pfalzischen Raths und Residenten Dr. Lengell /
betreffend das Exercitium Religionis
zu Ostönne zc.

Resolutum.

Derunter soll es nach dem Religions-Recess gehalten
werden / Gestalt sich dan der Magistrat zu Soest darnach zu
achten / jedoch mit dem Beding / daß die Römisch-Catholische
sich ihres dagegen bishero geschehenen Ansuchens / umb das publicum
Exercitium zu Schwerte zu haben / auch zunahlen enthalten sollen.
Signatum Cleve im Regierungsrath den 26. Sept. 1701.

Num. I. ad L. I.

Ahn Residenten zu Cleve.

P. S.

Desgleichen Hochgelehrter zc. haben wir aus ewerem
unterthänigsten P. S. vom 18. dieses Monats und dessen Bey-
lagen gnädigst vernommen / was auff beschehene Notification
vom 5ten Exercitio Religionis Romano Catholicae zu Ostönne von
daiger Regierung wegen Ansuchung ebenmäßigen Exercitii publici
zu Schwerte denen Catholischen bedeutet worden; Nun hättet ihr ehe
und bevorn befuegte Notification vorgestelt wäre / desfalls ahnhero be-
richten und euch gnädigsten Bescheidts erhohlen sollen / und befehlen
Wir euch hiemit gnädigst / daß ihr euch annoch pflichtmäßig erkun-
diget / ob bemeldtes Exercitium publicum Religionis Rom. Catho-
licae zu besagtem Ostönne unumbgänglich vonnöthen und solches zu
obgemeldtem Schwerte nicht vielmehr vorträglich seye / auch was in
lestgedachtem Ort noch darahn ermangelen thue gründtlich untersuchet /
und das Befinden zu hiesigen Unserem Geistlichen Rath ferner unter-
thänigst berichtet; Ut in Litteris. Düsseldorf den 24. Octobr. 1701.

Num.

Num 2. ad L. I.

Nochmahlig = allerunterthänigste Interpellation
und Erinnerung cum Adjuncto a. des Chur = Pfälzischen
Hoff = Raths und Residenten Beumer / betreffend
das Cloester Paradeiß und Ostönne.

Allerdurchleuchtigst = Großmächtigster König /
Allergnädigster König und Herz.

Nachdem ich sowohl durch verschiedene Umbwege mei-
nes gnädigsten Herrn abgefertigt, und exhibirte Rescripta
als dabey allerunterthänigst präsentirte Memorialia, umb
allergnädigste Resolution wegen des Cloesters Paradeiß in puncto
restitutionis, und Ostönne in puncto vorhabenden und vigore Re-
cessuum placidirter neuen Kirchen = Baws pro Exercitio Religionis
publico zu besagten Ostönne offmahlen interpelliret und bis dato
keine Resolution erhalten;

Als wird durch Zeigern Expressen von Chur = Pfälzischer Sei-
then abgeschickten Cantley = Botten / Krafft mitbringenden ferneren
Rescripti sub Lit. a. nochmahlen umb Resolution gebührend abge-
standen.

1. Dabeneben muß ferner allerunterthänigst interpelliren / damit
ebenmäßig wie Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz mein gnädigster
Herz zc. zu Fortsetzung obgedachten Kirchen = Baws lauth der Abn-
lagen eine Collecte gnädigst zugestanden / also auch von Sr. Königl.
Majestät sothane Collecte allergnädigst placidiret / darüber ein glei-
ches Exemplar ertheilet / auch

2. Denen Soestischen Dominicanern und Franciscanern oder Mi-
noriten inhibiret werden mögen / sich in einigen Pastoral = Functio-
nen / sonderlich quo ad Viaticum, extremam Unctionem & Sepul-
turam, citra Consensum Pastoris loci einzumischen ;

Darüber

Ew. Königl. Majestät

Allerunterthänigster

H. P. Beumer.

Lit.

Lit. a. ad Num. 2.

Allerdurchleuchtigst = Großmächtigster König /
Allergnädigster Herz / ꝛc.

W. Königl. Majestät können wir allerunterthänigst nicht verhalten / wie daß von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unseres gnädigsten Herren Residenten zu Cleve der Bericht geschehen / daß durch Befehl Ew. Königl. Majestät Regierung zu gedachtem Cleve nicht allein der newer Kirchen-Baw zu Ostönne in der Soestischen Bülden / sondern so gahr ipsium Religionis exercitium sub certa poena den Römisch-Catholischen inhibiret worden.

Gleichwie aber in denen Religions-Recessen Art. 2. §. 1. & 5. wohl austrücklich versehen / daß die Römisch-Catholische zu gedachtem Ostönne novum Religionis exercitium nicht allein einführen mögen / sondern auch zu solchem Ende per utrimque Deputatos der Orth würcklich ausgesehen / bezahlt und eingeräumt / auch mitler Zeit / dahe das Werck nicht vollzogen werden können / inprivatâ Domo, wie hiebevorn in dergleichen Begebenheit zu Hagen / Mengede / Etckel und Schwelm in der Graffschafft Marck geschehen / ipsium Religionis exercitium eingeführet / und fast zu zweyen Jahren ruhig und unstreitig continuiret worden / also haben wir obgedachter Ew. Kön. Majest. Regierung darüber unterm 16. Martii 6. Aprilis und 28. Maii lauffenden Jahrs / ohne aber bis dato eine Antwort erhalten zu haben / zu geschweigen / daß darunter im geringsten solte remediirt worden seyn / weilen wir aber dafür halten / Ew. Königl. Majestät werden diese offenbahre Contravention Reccessuum von deswegen in keine Wege gutheischen / daß dieselbe nicht allein zur stricthen Observation und Manutenirung mehrgemeldten Reccessen geneigt zu seyn / und darüber an mehrgemeldte Dero Regierung rescribirt und befohlen zu haben / verschiedenmahl allergnädigst erkläret / sondern auch daß hiesigen Orths sothanen Reccessen in allen und jeden Stücken nachgelebet werde; Als haben Ew. Kön. Majest. wir umb remediirlichen zulänglichen Befehl allerunterthänigst belangen müssen / Dieselbe damit zu langwehrend = gloriwürdige Regierung ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Düsseldorff den
12. Junii 1705.

Allerunterthänigste

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu Dero
Gülich- und Bergischen Landen Regierung
verordnete Cansler / Vice-Cansler und
geheime Rätthe /

Uhn die
Königl. Majestät in Preussen.

Freyherz von Hochkirchen.

W. W. von Aachen

Reso-

Resolutum.

Aldieweilen dieser Sachen halber ahn Er. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die Nothdurfft abgangen / so hat es bis dahin Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. unser allergnädigster Herr aus Dero Hoff- u. Lager näher deswegen verordnen würden / dabey sein Verbleiben. Signatum Cleve im Regierungs- Rath den 24. Junii 1705.

Conradt von der Reck.
Vt. Mohsfeldt.

Wortman.

Num. 3. ad L. 1.

König in Preussen wegen des Kirchen- Bawes zu Ostönne.

Pr. Im Geistlichen Rath den 17. Augusti 1705.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg ic. entbieten den Durchleuchtigsten Fürsten / unseren freundlich lieben Bettern und Brüdern Herren Johann Wilhelm / Pfaltz- Graffen bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Erz- Schatzmeister und Churfürsten / in Bawern / zu Sulich / Cleve und Berg Herzhogen / Graffen zu Beldent / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mürs / Herren zu Ravensstein / Unsere Freundschaft und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor: Durchleuchtigster Fürst / freundlicher lieber Better und Bruder. Wir haben Ew. Churfürstl. Durchl. unterm 8. hujus wegen des in der Societischen Börde zu Ostönne ahngefangenen Römisch- Catholischen Kirchen- Bawes abgelaessenes Schreiben wohl erhalten / und daraus vernommen / was dieselbe diesertwegen vorzustellen mit mehreren geruben wollen; Wan Wir nun solchen Kirchen- Bawes halber gehörige Nachricht eingezogen / auch aus dem de Anno 1672. allegirten Religions- Recels befunden / daß nach dem Art. 2. S. 2. N. 5. die Römisch- Catholische wohl befuegt zu gemeldetem Ostönne das publicum Religionis exercitium zu halten / und des Endts eine Kirche zu bawen und anzurichten.

So haben Wir darauff Unserer Clevischer Regierung alsoforth in Gnaden ahnbefohlen / in diesem Betrel keine Hinderung zu machen / sonderen in allen Stucken dem ahngezogenen Religions- Recels nachzukommen / und diesen Baw ruhiglich vollführen zu laessen; Gleichwie nun Ew. Churfürstl. Durchl. hieraus abnehmen werden / wie sorgfältig Wir gestliessen seyn / die auffgerichtete Religions- Recellen nach dem Buchstaben und litterlichen Inhalt derselben auffrichtig

tig zu unterhalten / also wollen Wir auch hoffen / es werden Dieselbe Ihrer Seits es hieben gleichfalls belassen; und nicht intendiren (wiewohl verlauten wollen) solch Exercitium etwa anders wohin zu verlegen / im übrigen auch best- möglichst Deroselben recommendirt seyn laessen / das die bey denen Religions - Conferenzen zu Rheinberck bestellte Schlüsse und gemeine Abhandlung nach so langer Zeit dermahleins zur Execution gebracht werden mögen. Verbleiben übrigens Deroselben zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets gefliessen. Ges
bey Potsdam den 29. Julii 1705.

Ew. Churfürstl. Durchl.

**Freundtwilliger Vetter
und Bruder**

Ahn

Dem Churfürsten von Pfalz /
wegen des in der Soestischen
Vörde zu Ostönne angefan-
genen Römisch - Catholischen
Kirchen - Baus betreffend.

Friderich K.

Dancselmann.

Num. 4. ad L. I.

Allerunterthänigste Anzeig und einständigste Bitt

Johann Forstmans Pastoris zu Ostönne und seiner
Evangelischen Lutherischen Gemeinden /

Contra

Die Meyersche daselbst & Consorten.

Allerdurchleuchtigst - Großmächtigster König /

Allergnädigster Herz.

W. Königl. Majestät ist vorhin allergnädigst bekennt /
welcher gestalt Dieselbe aus Dero Hofflager unterm 28. Aprilis
negsthin denen Römisch - Catholischen den Kirchen - Bau zu
Ostönne inhibiren laessen / ob nun gleich solches von Ew. Königl.
Majestät Groß-Richtern zu Soest den 1. hujus bewürcket / und anbey
der Meyerschen zu gemeldtem Ostönne bey Straeff zehen Gold - Gulden
abgesagt worden / den in ihrem Hauff ahnmaesslich gehaltenen Gottes-
Dienst

Dienst einzustellen / so hat dennoch gedachte Meyersche am 3. dieses den Gottes-Dienst zuwahr auff ihrem Hoff abgeschafft / selbigen aber in ihren so genannten Births-Hause abgelegt / und daselbst nicht allein von einem Vicario aus dem Capitul zu Soest Messe lesen / sondern auch durch denselben ihre Tochter gar proclamiren laessen / weswegen und da dieses Verfahren Ew. Königl. Majestät allergnädigster Verordnung und des Commissarii pœnalisirten Befehl gerade zu wider auch abn sich gar unzulässig ist.

Der Lutherische Paltor und Gemeine zu Ostönne Ew. Kön. Maj. hiemit allerunterthänigst inständigst imploriren / Dieselbe allergnädigst geruhen wollen / nicht allein vorerwehnter Meyerschen den in ihr Births-Haus anmaesslich transferirten Gottes-Dienst / sondern auch vor allen dem Mess-lesenden Vicario des befangene und selbigem gar nicht competirende Proclamiren ferner allergnädigst fürdersambst ne proxima die Dominicâ tertia proclamatio sicque copulatio ipsa subsequatur, bey hoher Straff zu inhibiren / und wegen des bereits begangenen Facti exemplariter abstraffen zu lassen.

Darüber ic.

Num. 5. ad L. I.

Domine Notarie.

Sich Herren Notario und Gezeugen gebe hiemit zu vernehmen / was gestalt hiesiger Magistrat vorgestern am 19. Dec. dieses jehzlauffenden Jahrs 1705. mir Endts benentten folgender Bescheid durch einen Raths-Diener insinuiren laessen.

Decretum.

S wird hiemit dem Herz Dechanten von Papyen befundenen Umständen nach auferlagt / zuzolg Sr. Königl. Majest. allergnädigster Commission und seines eigenen agnoscirten Indemnifications-Scheins die 100. Gold-Gulden bey Vermeidung würcklicher Execution inner 4. Tagen zu erlegen / und dasjenige so er etwa zu seiner Defension einzuwenden haben mögte indessen beyzubringen. Signatum Soest den 19. Decembris 1705.

Ex Mandato speciali

Michael Tegeler / Secret.

Man nun ich dadurch (salvus interim sit honor) gegen Recht und Billigkeit mich gravirt befinde / abgesehen 1^{mo} aus nummehr erhaltener Copy der allergnädigster Commission sub dato Eleve im Regierungs-Rath den 23. Decembris jüngsthin erschen / das ein hochachtbarer

achtbahrer Magistrat selbst Denuntians der mir imputirter Unord-
nung sene / und darumb wider mich keine Commission oder Protho-
coll ohne Suspicion einer für die Sache tragende Affectio führen
und weniger unternehmen kan / gegen meine Persohn Decreta zu er-
theilen.

2^{do} Aus der höchstgedachter Commission zu ersehen ist / daß als
lein der also genandter Substitutus, so die Proclamation zu Ostönneu
wegen der Mavigischen Heyrath gethan / in 100. Gold. Gulden Brüch-
ten declarirt / und fals derselbe dafür nicht solvendo sene / alsdan selb-
bige von mir eingetrieben werden solten. Dieweilen aber

3^{io} Bis dato nicht ausgemachet / daß des vermeintlich Substi-
tuirten Vermögen so weit sich nicht erstrecken thuet / so ist darumb wi-
der mich præcipitanter contra mentem Domini Committentis am
19. Decembr. decretiret worden / daß ich die 100. Gld. binnen 4.
Tagen bey Vermeidung würcklicher Execution erlegen solle / dahero
müssen die Herren des Magistrats und dero Herr Syndicus, so mir
absonderlich ungeneigt zu seyn scheineth / mir nicht verübeln / daß dies
selbe in dieser Sache für partial zu achten / und als Commissarios so
selbst Denuntiantes seynd zu recusiren hoch verursacht / und zwahrn
umb demehr von deswegen verahnlæsset bin

4^{to} Weilen die Sach nach Inhalt Religions-Edicti sub dato
Eleve Anno 1699. den 26. Januarii §. 2. sequentis tenoris wan ins
künfftige in Religions- Sachen einige Brüchten vorkommen würden /
daß die Facta erslich untersucht / die Brüchten liquidiret und gnug-
sahm dafür caviret / ab executione & arresto nicht abngesangen
werden solle / es wäre dan daß atrocitas facti den Weltlichen Ahn-
griff der Delinquenten de jure erfördere oder periculum in mora
oder suspicio de fuga obhanden seyn mögte ic. ic. nicht untersucht /
und dabey denenselben gnugsahm notificiret ist / daß hiesigen Herren
Groß-Richteren durch jüngere Commission allergnädigst auffgetra-
gen / die gemeldte Brüchte contra putative Substitutum benzuforde-
ren / und dadurch dieser Punct von dem Magistrat avociret worden /
also daß nicht zu begreifen stehet / wie ein hochachtbahrer Magistrat
dieserthalben wieder mich vorerst ihrem Gutdüncken nach contra teno-
rem Commissionis, in welcher derselbe ja gahr keine Cognition zu
gestanden ist / procediren könne; Bevorab

5^{to} Da über meine Defensionales nicht einmahl gehöret / sonde-
ren vor wenigen Tagen dieselbe an dem Elevisch-Märckischen Regie-
rungs-Rath / so viel damahls mir von denen Commissions-Puncten
bewust gewesen / allerunterthänigst eingeschicket / so auch ohne Zweif-
sel darauff allergnädigst regardiren und resolviren wird / daß des
Magistrats Denuntiation unbegründet / und dessen Secretarius Tigee-
ler einzige Ursach sey / daß die Mavigische intra tempus luctus sich
copuliren zu laessen erkühnet / indeme von der Raths-Stuben kom-
mend darzu gesagt / daß zwahrn 3. Jahr abwarten müsse / wan aber
durch einen Lutherischen Prediger die Copulation verrichten laessen
wolte // so könte damit wohl fortfahren: sonderen wird auch weiter
darauff

darauß allergnädigst erklären / daß ich in loco keinen Pastorem ordinarium vel perpetuum (wofür noch keine Renthen fundiret seyndt) con- oder substituiret / nur daß ad interim das zwischen Sr. Königl. Majestät meinem allergnädigsten Herren und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz verglichenes und völlig zugelaessenes Exercitium Religionis publicum, bis dahin man zu denen Mittelen des Bawes einer solennen Kirchen gerathen wird / allein per aliquem Vicarium S. Patrocli, umb die dasige Religions- Genossen in majori devotione & pietate durch bequemerem Gottes-Dienst zusammen zu halten / und zwarh auß Verahnlæssen des allhier zugegen gewesenem Chur- Pfälzischen Raths und Commissarii von Wittgenstein / daß mich darumb in keinen Verdacht als wan Ihre Königl. Majestät in Dero Jure Patronatus oder einige Hoheiten / gleichwie ahnmaesslich denunciirt ist / zu nahe kommen und eingegriffen / ziehen / sonderen vielmehr von allem absolviren werden. So thue auch

6^o Wieder einen hochachtbahren Magistrat s. h. billigt mich beschwehren / indeme mir die Copia integralis Prothocolli so in dieser Sachen bishero ergangen und mir zu Vorstellung meiner fernerer Exculpation nöthig ist nicht communiciret / sonderen muß auch auß demjenigem Verhör so am 7. Decembris ohnlängst wegen meiner Person allein vorgangen erschen / daß der Actuarius Tiegeler meinen Mentem über einige Puncta welche mir vorgehalten / nicht recht und völlig assequiret hat / ja gar hören müssen / daß Herr Syndicus in absentia Domini Consulis Regentis der Meyerschen zu Ostönnen / als ein und anderes zu meiner Defension attestiren wollen / ein Stillschweigen injungiret. Und weilten dieses alles und anderes mehr zu meiner Exculpation an Ihre Königl. Majestät weitläuffiger vorzustellen wissen will / und zum Theil schon fürgestellet ist / inzwischen aber befürchten muß / daß durch abgelaessenes präjudicirliches Decret weiter beschwehrt und zu meiner Prostitution, sonderlich in diesen Tagen / da ein jeder auß das Heil Christi Fest die Gedancken führen solte / mit Execution wider mich in causa presentis adhuc illiquida verfahren werden mögte / als thue vor euch Notario und Zeugen meiner vorgemeldten Recufation inhairiren / und von des Magistrats Decreto ad DD. Committentes hiemit appelliren / mit Ersuchen ihr wollet diese meine Appellation ad notam nehmen / und auch einen hochachtbahren Magistrat insinuiren / und nochmahls integralis Prothocolli Copiam sowohl was die Geistliche / Mavigsche und andere deponiret zu meiner fernerer Defension requiriren / und darab testimoniales für die Gebühr mittheilen. Geschehen Soest den 21. Decembris 1705.

G. D. von Papen/
Dechant zu Soest.

Millen das Decretum a quo nach Inhalt der gnädigsten Commission abgefasset / und nur executivum ist / hingegen von der am 7. Decembris publicirten Commission intra decendum nicht appelliret /

pelliret / dan auch der Notarius nicht immatriculiret / sonderen als ein Frembder vtelmehr zu consideriren ist / zudem dasjenige was pro Gravaminibus abngeführet ohne dem unerheblich / so kan gestaiten Sachen nach der Appellation nicht deferiret werden / sondern bleibt bey dem Decreto, wornach sich der Herz Dechen zu achten haben wird.
 Signatum den 22. Decembris 1705.

• Ex Mandato speciali

Michael Tegeler / Secretar.

Appellation und Requisitions-Schrift.

Mein Decani von Papen.

Das heut dato Sr. Hochw. Herz Dechant von Papen ad S. Paroculum zu Soest (nachdem er mich zuvor meiner schuldiger Pflicht meiner Capitular-Secretariat-Bedienung erlaessen) in Gegenwarth Hans Wilhelmens Lohkampfs und Melchior Schoenen gegenwärtige Appellation interponiret / solches thue hie mit (extensione quatenus opus semper salvâ) per modum simplicis Prothocolli attestiren. Actum Soest den 21. Decembris 1705.

Joh. Sebastian. Auffer, Notar.
 Cæs. publ. req.

Anno 1705. den 21. Decembris hab ich diese vor mir interponirte Appellation in Gegenwarth Hans Wilhelmens Lohkampfs und Melchior Schoenen hiesigem Magistrat insinuiret / worauff derselbe eodem die & hora obstehende Declaration zuruck gegeben. Sic Actum Soest ut supra.

Joh. Sebast. Auffer, Notar.
 Cæs. publ. mpp.

Num. 6. ad L. 1.

Domine Notarie.

Nachdem ich Endts Benendter von einem durch hiesigen Magistrat am 19. Decembris 1705. ertheiltem f. h. widerrechtlichem Decreto am 21. ejusdem coram Notario & testibus gebührend appelliret / und Insinuation davou gehörigen Orths verrichten laessen / wider alles Vermuthen aber mit Verwunderung vernehmen müssen / das wohlgemeldter Magistrat darauff ihrem vorigen Decreto inhærire / und dem insinuanti Notario am 22. Decembris so doch der 21ste gewesen / schriftlich zum Bescheidt ertheilt / als wan selbiges und darin Angeführtes nach Inhalt der Königl. Commission gegeben / welches

welches doch von mir nicht gestanden wird / weilen die 100. Gldgt. nicht in praesenti von mir einzutreiben befohlen / sonderen cum imperfecto da der also genandter Substitutus nicht solvendo seye / so aber bis dato nicht auffgesuchet ist / und weilen die Commissiones stricti Juris seynd / und dabey über des Magistrats Bericht nach Cleve / woraus dieser Religions-Mißverstandt erwachsen / annoch keiner gehört noch rechtlich ausgefündiget ist / ob jemandt mit Brüchten belegt werden könne / und keine Execution contra non debitè auditum geschehen / auch weniger das Decretum purè executivum geheissen werden mag / utpote quod inaudita parte, vel vera causa cognitione fundamentum habet. Jur. vulg. Also ist auch unerheblich / das in der Resolution vom 22. Decembris eingerucket / ob hätte ich von der am 7. Decembris publicirter Commission nicht appelliret / inmaessen / als dadurch noch nicht gravirt worden / ist darab zu appelliren nicht von nöthen gewesen / appellatio enim non nisi remedium gravati est, und thut eben weniger sich finden / es wäre gleichfals der Notarius wovor meine Appellation gethan nicht immatriculiret / sonderen als frembd zu consideriren / und zu deme was pro Gravaminibus ahngeführet ohne dem unerheblich / das dahero der Appellation nicht deferiret werden könnte / sintemahlen für erst juxta quotidianam praxim alhier nicht erfordert wird / das ein Notarius ad Appellationes a Magistratus Decreto adhibitus præcisè Clivis immatriculatus seyn müsse / und so lang solche qualitas nicht generaliter eingeführt / mag ein jeder Notarius seiner ihm ertheilten Macht und Ampts er sey an dem Orthe frembd oder nicht gebrauchen / und kan dadurch keine Appellation verworffen werden / gleichwie dan auch Magistratui nicht zustehet darüber zu cognosciren / utrum Gravamina sint relevantia nec ne, cum illud ad officium Domini Judicis ad quem &c. pertineat. Scacc. de appel. q. 11. N. 3. & 4. & appellatio in dubio semper recipi debeat ad jura notissima. Also habe hiermit pro salvando meo jure & avertendo majori Gravamine vor euch Notario und Gezeugen meiner ahm 21. Decembris wohl interponirter Appellation und Recusation nochmalen inhæriren / und weiter von der eodem die, woben das Datum wie schon gedacht versethet ist / ertheilter Resolution, quæ est sequentis tenoris: Weilen das Decretum a quo nach Einhalt der gnädigsten Commission abgefasset und nur executivum ist / hingegen von der ahm 7. Decembr. publicirten Commission intra decendum nicht appelliret / dan auch der Notarius nicht immatriculiret / sonderen als ein Frembder viel mehr zu consideriren ist / zudeme dasjenige was pro Gravaminibus ahngeführt ohne dem unerheblich / so kan gestalten Sachen nach der Appellation nicht deferiret werden / sonderen bleibt es bey dem Decreto, wornach sich der Herr Dechen zu achten haben wird. Signatum den 22. Decembris 1705.

Ex Mandato speciali

Michael Tegeler / Secret. De

DE novo bester Form Rechtens ad DD. Committentes appelliren /
euch Notarium und Gezeugen ersuchend / ihr wollet diese meine
inhärrite und de novo interponirte Appellation ad notam neh-
men / darüber für die Gebühr attestiren und einem hochachtbahren
Magistrat davon Copey insinuiren und Acta requiriren. Geben
Soest den 22. Octobris 1705.

G. D. von Papeu /
Dechant zu Soest.

DEs ich Magistratui diese Inhærsiv Appellation auffm Rath. Hauss
gebührend insinuiret / und baldt darauff nachstehende Resolu-
tion mit dieser Original. Requisition und Appellation retentâ Co-
pia zuruck erhalten / so habe dawieder diese Appellation repetiret und
Acta requiriret / der Secretarius Tegeler aber der Resolution nomine
Magistratus auch inhærriret / wie dan auch Thro Hochw. Herr De-
chant datâ & visâ hâc Resolutione der Appellation beständigst in-
hærriret & quævis deservientia juris reserviret / præsentibus infra de-
nominatis testibus

Joh. Pet. Cruseman / Notar.
ut infra mpp.

Actum den 23. Decembris 1705.

Es bleibet beyhm vorigen Decreto, weisen man von dem Substi-
tuto die 100. Goldgl. nicht zu erhalten sehet / und des Hr. De-
chanten recognoscirter Indemnitions. Schein / dasjenige / was pro
Gravamine abngeführet werden will / von selbstem hebet / damit aber
der Hr. Dechant sich umb so viel deweniger zu beschwehren haben mö-
ge / wird demselben frey gegeben zwischen Heut und Morgen sein
Abngeben / das der Substitutus solvendo sehe / zu dociren und ahn-
zuweisen / durch welche Mittel die 100. Goldgl. von demselben ohne
Weithlauffigkeit zu erhalten / wiedrigensals die Execution zu gewâr-
tigen. Signatum den 29. Decembris 1705.

Ex Mandato speciali

Michael Tegeler / Secretar.

Iterata Appellatio cum Requisitione.

Mein Decani de Papeu.

Hut Dato haben Thro Hochw. Hr. Dechant von Pa-
pen vor mich Endts ahngesugten Kayserlichen und immatriculir-
ten Notario Krafft dieser Requisition voriger Appellation
inhærriret / und darüber gnugsahmen Schein zu ertheilen gebetten ;
wan aber nach obliegenden Amtes. Pflicht solchem Suchen deferiren
müssen / dan auch diese Inhærsiv Appellation in Beyseyn Johann Wil-
helmen

helimen Thokampff und Melchoren Schönen / beruffenen Zezeugen
gebührend interponiret / so habe dieselbe in quantum de Jure Platz
greifflich auff und ahngenohmen / und zu derselben Einführung ad
DDnos. Committentes gegenwärtigen Schein darüber ertheilet / auch
dessen Extension mir vorbehalten. Signatum im Decanal-Hoff auff
Mittwoch des Morgens den 23. Decembris 1705.

Joh. Pet. Cruseman / Judex & Not. Cxf.
Publ. ac Clivis Immatriculatus mpp.

Num. 7. ad L. I.

Allerunterthänigste Exculpation und Bitt-Schrift /
cum Adjunctis. a. b.

Mein N. de Papen / Decani zu Soest.

Allerdurchleuchtigst- Großmächtigster König.

Nachdem Ew. Königl. Majestät ahn den Soestischen
Stadt-Magistrat eine allergnädigste Commission wider mich
Endts benenten als zeitigen Decanum ad S. Patroclum zu
Soest / wegen einiger Verordnung / so ich bey der Vermög Religions-
Vergleich zugestandenen Kirchen und Exercitio Religionis publico in
Ostönne vorgestellet / ausgelassen / und dan selbige mir vorge-
halten / aber bis dahin darab keine Copen zu meiner gnugsamer
Verantwortung erhalten können / so thue zu fordrift über diese Zu-
rückhaltung wieder gemeldten Magistrat mich billigt beschwehren /
und indessen auff die übel abgebrachte Puncten / so viel davou auß-
serlich behalten können / zu meiner Exculpation allerunterthänigst
vorstellen / was maessen zu fordrift irrig berichtet worden / ob hätte
ich einiger maessen super tempore luctus, darin die Bawrin Wittib
Mavireks zu Ostönne sich verheyrahet und publiciren laessen / einige
Dispensation gethan / so wieder Ew. Königl. Majestät allergnädigstes
Edictum lauffen solte / inmaessen solches gar nicht geständig bin / und
ist es damit also beschaffen ; das gleich wie nehmlich gemeldte Wittib
mit des Herz Schützen Frawen zu mir gekommen und gesucht / das ob
gleich bey dem Magistrat wegen des Diagenscheids / so ihren Kinderen
competiren könte / Richtigkeit gemacht und abngezeiget / das wellen
sie dem Haus- Wesen und Bawe allein vorzustehen ohne des Hoffes
Nachtheil nicht vermögte / und bereits ein halbes Jahr nach ihres seel.
Manns Todt verlossen / also ihr die Copulation mit ihrem anderen
verlobten Manne zugestanden werden mögte / so hätte der Secretarius
ihr ahm Rath- Hause die Antwort gebracht / sie müste drey viertheil
Jahr abwarten / und wan selbige umbgeloffen / alsdan könte sich co-
puliren laessen / solte aber von einem Evangelisch- Lutherischen Predie-
ser die Copulation verrichtet werden / so könte sie jeso gleich fortfah-
ren /

ren / worauff ich dan derselben wieder geantwortet / daß wan Magistratus super tempore luctus, wan ein Lutherischer Prediger die Copulation verrichten solte / dispensiret hätte oder könnte / Paritas Religionis aber admittiret seye / so könnte auch ein Catholischer Prediger solches Werck verrichten / wan anders keine Obstacula vorhanden wären / ich habe aber dadurch mich keiner Dispensation, so Jhro Königl. Majestät mein allergnädigster Herr sich reserviret / im geringsten nicht abngemaesset und nicht ahnmaessen werde / sondern weilen die gemelte Wittibe darauff von mir gangen / hat sich durch ordentlichen Pastorem der Münster-Kirchen zu Soest copuliren laessen für eins. Zum anderen habe auff des Magistrats Vortrag mit gleichmäßiger Verwunderung vernehmen müssen / als hätte ich der Catholischer Gemeinde zu Ostonne einen Versicherungs-Schein / so auch daselbst öffentlich in dem zum Gottes-Dienst biß dahin aufgeschlagenem Hause verlesen seye / gegeben / daß nun hinführo der Kirchen-Dienst ohne Eintrag fortgehen solle / darzu Pastorem constituiret und per Substitutos die Mess lesen laessen / so muß aber hierwider exculpando meam personam ebenfalls vorbringen / was Gestalt unstreitig seye / daß lauth Religions-Recessen de Anno 1672. Art. 2. §. 2. N. 5. denen Catholischen die Kirche und Exercitium publicum in dem Dorff Ostonnen Soestischer Gottmäßigkeit zugestanden / und wie davon der Ahnfang schon längst gemacht / aber nachgehends etwa ein Disturbium aut Inhibitio von dem Hn. Groß-Richtern zu Soest darzwischen kommen / so seye doch lauth Ahnlag N. 1. ist vorhin sub 6. befindlich von Sr. Königl. Majestät unseren allergnädigsten Herrn sub Dato Potsdam den 29. Julii 1705. auff Chur-Pfälzisches Schreiben dasselbe remediiret und wieder auffgehoben / und gleichfals darauff aus Elev-Mercklichem Regierungs-Rath den 28. Augusti ejusdem Anni Adjunctum a. gemeldtem Groß-Richtern anbefohlen daß er sich darnach achten und die allergnädigste Intention exequiren solle / und so gar weiter demselben lauth Ahnlag N. 3. den 10. Sept. 1705. Adj. b. inhæsiue befohlen / nach der vorhin ergangener Verordnung in allem zu verfahren; Also ist auch erfolgt daß der Chur-Pfälzische Rath von Wittgenstein unlängst nach Soest kommen und eine und andere Ahnstellung gemacht / wie die Kirche und Gottes-Dienst ahn besten fortgetrieben werden mögte / und mir absonderlich vermög der von Chur-Pfalz schon vor diesem ertheilter Commission sub. N. 4. recommendiret hat / darauff vergleichener maessen die geziemende Aufsicht und Sorge zu nehmen / daß der Gottes-Dienst und was darzu befürderlich seye / nicht hinterlaessen werden mögte.

Diewellen nun inzwischen das vorgemeldte Disturbium ahn solchem Geislichen Vorhaben viel Hinderung geschaffet und die falsche Rede gemacht worden / daß so wenig der Gottes-Dienst in Ostonnen seinen Fortgang gewinnen als weniger die Kirche erbawet werden dürffte / und dabero von denen Eingefessenen das ganze Werck verstöhret und fast keiner zum Gottes-Dienst wieder kommen ist / also ist nicht

ohne daß zu Steuerung solcher Desordre gegen Befehl und die Königl. allergnädigste Intention erdachte Schmach-Rede / woran auch vielleicht der Lutherischer Prediger Hr. Borstman des Orths nicht un- schuldig / einen Schein nicht qua Decanus, sondern als Chur-Pfälz- scher Commissarius ahn die Catholische Meyersche und seel. Schulzen Frau / welche nach Abnweisung der Abnlagel sub N. 5. das Zimmer zum haltenden Gottes- Dienst ad interim verliehen hat / ertheilet. Daß nunmehr gewiß / welcher Gestalt allergnädigst das publicum Religionis Exercitium und was dem ahnlebet daselbst zugestanden / und darahn kein Ahnstoes noch Hinderung weiter zu fürchten seye. Verhoffe auch nicht daß darahn zu viel gethan / cum Privilegium aut tranactio sine fructu & exercitio nulla sint; daß aber daselbst zu Ver- waltung solchen Gottes- Diensts einen ordentlichen Pastorem con- und substituirt hätte / solches ist irrig / und wird mir mit Unwahrheit ahn- gedichtet / sondern habe wohl einem oder anderen Vicario unser Kir- chen ad S. Patroclum gesaget / daß zu Behaltung des besangenen Ex- ercitii Mißsam daselbst lesen mögen / werde mich aber in Ewigkeit nicht ahnmaessen noch vergreifen / daß Pastorem Ordinarium alda meo No- mine ahnsetzen solle / als welcher auch daselbst ohne fundirte Rhenten nicht bestehen noch dessen sich ahnnehmen wird / vielweniger habe ich befohlen / daß der ex ista intentione absque ullius præjudicio mir zu Behaltung des besangenen Gottes- Diensts von mir ahn die gemelde Meyersche ausgegebener Schein alda öffentlich verlesen werden solle sonderen was dessen geschehen seyn mögte / so mir unbewußt / dafür hat dieselbe zu stehen / und vor ihre Kühnheit selbst zu respondiren; Und weilens übrigens nicht alles memoriren kan / was Magistratus mir vorgehalten und die Copey der Commission mir nicht communi- cirt ist / so thue zur nöthiger Exculpation reserviren.

Inzwischen lebe der allerunterthänigster Zuversicht und bitte de- mützigst gehorsambst Ew. Königl. Majestät wollen meine Person von denen wieder mich fälschlich abngebrachten Posten exculpirt achten / von aller ahnbedroheter Multa los sprechen / und dem Soestischen Stadt- Magistrat alles Verfahren gegen mich wegen solcher übel in- formirten Posten allergnädigst inhibiren / hingegen aber befehlen / daß weilens das Publicum Religionis Exercitium und der Zaw der Ca- tholischen Kirchen im Dorff Ostönnen uns zugestanden / also dabey und was deme ahnlebet / auch absonderlich bey dem juxta Adjuncta N. 4. ansetzen und gekauften Platz / worauff die Kirche gebauet werden mag / und wieder alle diejenige so den Gottes- Dienst durch heim- oder öffentliche Calumnien und böse Traductiones zu stöhren und zu hinde- ren suchen / eine special allergnädigste Inquisition auff den Magistrat oder Groß- Richteren zu Soest zu committiren. Darüber.

Ew. Königl. Majestät.

allerunterthänigst demützigster
de Pape / Decani Susatensis.
Reso-

Resolutio.

W Eilen von dem Magistrat zu Soest noch ein näher Bericht ge-
fordert worden / als hätte Supplicant bis derselbe eingeloffen
sich zu gedulden und demnechst weiter rechtlichen Bescheidt zu gewär-
tigen. Signatum Cleve im Regierungs Rath den 22. Decembris
1705.

Adj. a. ad Num. 7.

Friderich König / 2c.

Jeber Getreuer / der Einschluß weist euch mit mehre-
rem / was Wir in Unserem Hoff Lager wegen des Kirchen-
Bawes zu Ostönne allergnädigst verordnet / Wir befehlen euch darauff
in Gnaden / daß ihr solches geziemendt exequiren und euch darnach
allerunterthänigst achten sollet. Geben, Cleve in Unserem Regie-
rungs Rath den 28. Augusti 1705.

Ahn statt / 2c.

Ahn Richteren zu Soest.

Arnoldt Wilbrandt Schmidts.

Adj. b. ad Num. 7.

Friderich / König in Preussen.

Ursahme / Liebe / Getreue / 2c. Wir haben eweren
allerunterthänigsten Bericht vom 1. dieses / mit denen Ahnlagen
wegen Römisch Catholischen Kirchen Bawes zu Ostönne empfan-
gen / und was ihr wider Unseren Richter allerunterthänigst berichtet /
daraus erschen. Auch ahnligender maessen ahn denselben darunter re-
scribiret : Gleich nun dasjenige so gemeldten Kirchen Bawes hal-
ber zwischen Uns und des Chur Fürsten von Pfalt Durchl. abgero-
det / wegen der Contribution des ahngewiesenen Places nicht zurück
gehalten werden kan / der Engener des Grundts auch / worauff
gemeldte Kirch gesetzt werden solle / befriediget seyn soll ; Als befeh-
len Wir euch hiemit in Gnaden / daß ihr euch in diesem Stück ferner
nicht widrig bezeigen / und dem Abgang / so gemeldten Places hal-
ber

ber im Contributions-Weesen sich erzeigen mögte / anderwerths zu ersehen suchen sollet. Wir ꝛ. Signatum Eleve im Regierungs-Rath den 10. Septembris 1705.

Ahn Magistrat zu Soest.

Num. 8. ad L. I.

Fernere allerunterthänigste Supplication und Bitt-Schrift / cum Adjunctis. a. a.

Mein Decani von Papen.

Contra
Magistratum zu Soest.

Allerdurchleuchtigst - Großmächtigster König.

Das Ew. Königl. Majestät die von mich Endts benenneten jüngst vorgestellte Exculpation und Bitt-Schrift allergnädigst auffgenohmen / und darauff ahn 22. Decembris 1705. zum Bescheidt ertheilet / das weilen von dem Magistrat zu Soest noch ein näher Bericht gefordert worden / mich bis dahin zu gedulden haben solle / dafür sage allerunterthänigsten Danck / und weilen dan nicht zweiffeln thue / das gemeldter Magistrat mit solchem Bericht nunmehr eingekommen / auch mir indessen Copey der sub Dato Eleve im Regierungs-Rath 23. Novembris vorgemeldten Jahrs erhaltener Commission sambt denen formirten Frag-Puncten und meine darauff ahn 22. Decembris jüngst gethane Antwort communiciret und fort darauff mit Decretis Executivis mich ohne rechtmäßige Ursach beschwehret / wovon jedoch licito Jure, damit dieselbe in Judicatum nicht verlauffen sollen zu appelliren und wegen vermehrter Passion den Magistrat zu reculiren hoch verursacht worden / Adj. N. 5. & 6. deme auch nochmahls beständigst inhæriret haben will.

So muß nun ferner zu meiner Exculpation wieder die in allergnädigster Commission auff Reculation des von mir suspectirten Magistrats beschriebene Puncten fürbringen / was gestalt ich der Bitttiben so intra Tempus luctus ohne vorhin dem allergnädigsten Edicto ein Gnügen zu leisten / ad secunda Vota geschritten seye / solches nicht gehetschen noch gerathen / sonderen weilen der Stadt-Secretarius Tegeler gleich wie in meiner voriger Exculpation mit mehrerem ahn geführet / und darauff mich beziehen thue / zu ihr gesaget / das wan von einem Lutherischen Prediger die Copulation verrichten laessen wolte / alsdan forthfahren könnte. Auch darauff nach ihrem selbst eigenen Guthachten forthgefahren. So bitte dieserthalben dem Groß-Richter zu Soest allergnädigst zu commitiren / das den Secretarium darüber vernehmen solle / wie er darzu gekommen seye / selbige Frau zu

zu der frühezeitiger Copulation contra Edictum, so ihr als einer
Baurinnen unbewust ist / verfühnet und verahulaesset / auch darumb
weilen solches nicht läugnen thuet / und einem speciem quali abnge-
maesseter Dispensation hat / zu billigster Straeff zu nehmen sene.

Den anderen Punct betreffend / so thue nicht gestehen das mit
jemahlen in die Gedancken kommen und weniger gethan habe / verum
& ordinarium Pastorem zu Ostönnen zu con-oder substituiren / und
dadurch in das Erw. Königl. Maj. meinem allergnädigsten Herrn zu-
stehendes Jus Patronatus einzugreifen / sonderen weilen zu fordrift seine
Richtigkeit gehabt / das zu Ostönnen denen Catholischen das freye Exerci-
tium Religionis ohne einige Limitation juxta Recess. Relig. de Anno
1672. Art. 2. §. 2. zugestanden / und übrige jüngst producirte Beylagen
sub N. 1. 2. & 3. desgleichen bescheinigen / auch ferner in dem Recessu Re-
ligionis Art. 5. §. 1. zu lesen ist / das generaliter verordnet / das die
Catholische ahn denen Dertheren ahn welchen ihnen die Exercitia pu-
blica zugestanden / macht haben in allen Strücken ihren Gottes-Dienst
frey und ungehindert zu halten / auch nach diesem der Thur- & Pfälz-
sche Rath von Wittgenstein mit dem Gros-Richteren zu Soest un-
längst zusammen getrotten und beredet / wo ein Platz zum Kirchen-
Baw zu kauffen / und approbiret haben das weilen inzwischen des
Schulhen Frau im Dorff zu Administration der Sacrorum ein Zim-
mer eingeräumet / Adjunct. sub N. 7. und darinnen baldt von diesem
baldt von jenem Vicario der Gottes-Dienst auff hauptsägliche Ahn-
ordnung gemeldten Rathes verrichtet worden / so ist gemeldte Mayer-
sche ex post zu mir gekommen und hat begehret / das weilen sie das
Zimmer zum Gottes-Dienst ad interim subministriren thäte / und
aber die Leuthe darvon turbiret und ihnen von unruhigen Köpffen
zu glauben beygebracht worden / es würde der Gottes-Dienst nicht
lang bestehen und baldt wieder gehinderet werden / das darumb nicht
wieder dabey kommen wollen / also denen Perturbirten Religions-
Verwandten zu Beyhaltung eine Versicherung dawieder thuen mögte.
So habe zwarn auff den Religions-Recess und gemeldte allergnäd-
digst Königl. Verordnung auch was der Rath von Wittgenstein bey
seiner Abwesenheit im 7. Septembri verwichenen Jahrs 1705. nach
dem von dem Gros-Richteren zu Soest vorhin gethanenen und von Ihro
Königl. Majestät wieder aufgehobenen Verbott selbst ahngeordnet /
mich verlaessen / und eine Versicherung ohne jemandts Präjudiz allein
ahn die Gemeinde gethan / das ahn solche Reden sich nicht kehren / son-
deren frey ohne einige Beysorge zum Gottes-Dienst und dessen Hal-
tung alda wieder beytreten könten / habe aber keinen Pastorem ve-
rum & Ordinarium, wie mich der Magistrat beschuldiget und denun-
ciiret hat / con- oder substituiret auch nicht substituiren können /
weilen darzu eine ordentliche Collation und Investitura &c. gehörig
ist / auch darzu keiner sich constituiren laessen wird / wan nicht zu erst
gewisse Reditus fundiret / davon belehnet werden könne / worahn es
ahter noch zur Zeit ermangelset / und obwohl vorgemeldter Rath von
Wittgen-

Wittgenstein Namens seines hohen Hn. Principalen dem von ihm ab-
geordnetem Vicario Menneiman für seine Dienste 25. Rthlr. bezahlet
hat / so ist aber dasselbe für dasmahl allein geschehen / und bin ich abn
Con- oder Substitution eines Pastoris noch zur Zeit unschuldig / son-
deren wan allda ein gewisser Pastor abngeordnet werden solle / so
laesse ich Ew. Königl. Majestät die allergnädigste Verordnung und
Einführung desselben allerunterthänigst zuvor und darüber das Jus
Patronatus ungekränket / ist mir auch niemahlen in den Sinn oder Geo-
danken kommen und nicht kommen solle / darüber mir einige Macht
zu attribuiren. Es kan auch aus dem oftgemeldten Schein nicht con-
cludiret werden / und ist niemahlen meine Meynung gewesen / dem
Vicario Menneiman für gethane Officia Versicherung zu thun / son-
deren ist solches vom oftgemeldten Rath geschehen / darumb thue der al-
lerunterthänigsten Inversicht leben / daß mir der Schein welcher in
bloßer Absicht dessen so gemeldter Rath zu erst abngeordnet / und
was die Mayersche darnach fürgestellt / nicht übel gedeuret / noch des-
halben ad Multam genohmen werden könne / will auch denselben hie-
mit gerne wieder eingezogen haben / wan nun wissen thäte / daß solches
nicht geschehen ; Ubrigens den dritten Punct betreffend / habe ich kei-
ne Publication des obengemeldten Scheins befohlen / noch approbiret /
auch nicht befehlen noch approbiren werde / sonderen gleich wie die
Mayersche oder Schulzen Frau zu Ostönnen solchen vor sich durch ei-
nen jungen Vicarium so damahls den Gottes-Dienst verrichtet ohne
mein Vorbewußt bloß für ihr Haupt publiciren laessen / so ist die-
selbe dafür zu stehen schuldig / und mag mir deshalb nichts imputi-
ret werden / gleich wie auch nicht verhoffen thue / daß mir die Procla-
mation so von der Anfangs gemeldten Wittiben geschehen seye / zum Ver-
gen ausgedeutet werden könne / weilien ja selbige von keinem Lutheri-
schen Prediger geschehen mögen / indeme Art. 5. §. 7. denen Catho-
licis expresse zugestanden / daß sie keine Proclamationes noch Dimi-
soriales bey denen Evangelischen suchen sollen / sonderen frey gestellet
ist / sich in ihrer Religion nechst gelegenen Gemeinden proclamiren zulaes-
sen und also eins zu seyn vermeinet / daß selbige / da nun in Ostönnen sol-
che Gemeinde zugestanden / geschehen können / dan wo ein Religions-
Exercitium zugelaessen ist / daselbst seyndt auch zugleich die Parochia-
lia als Connexa verstattet. Art. 5. §. 1. des Religions-Recesses. Dan
wan ein Exercitium in ejusmodi Recessu verstattet worden ohne Pa-
rochialia, so wird solches expresse darin gemeldet. Art. 4. §. 2. &
Art. 6. §. 3. welche Exceptio aber bey Ostönnen nicht zu finden ist.
Worauß der Rath von Wittgenstein ohne Zweifel bey erst- und letz-
terer Ordnung sein Absehen genohmen hat.

Und wellen also aus vielen Umständen so nicht alle hieher sehen
mag abmercken thue / daß allein der Magistrat aus Abstiftung ei-
niger Unruhigen sonderlich des Pastoris zu Ostönnen / welcher ein Feind
des Religions-Recessus und Einführung des daselbst zugelaessenen
Catholischen Gottes-Dienstes ist / diese Sache denunciiret / und ohne
Zweif-

Zweiffel wan Ruhe haben wollen denuntiren müssen / das auch darumb denuntians & inquirens zu Rechte nicht constituiret werden kan / so thue denselben billigst suspectiren und dawieder in Eventum ad Juramentum perhorrescentiæ mich offeriren / zumahlen da auch aus dem communicirten Prothocoll meines Verhörs ersehen müssen / das Actuarius meine Declaration und Exculpation nicht einmahl recht begriffen hat / sonderen auch des Magistrats Passion daraus klar abgemercket / das obzwar der Vicarius Menneman so die Sacra verrichtet / von Thur- Pfalz die Belohnung erhalten / er auch in Soest notoriè gefessen und gnugsamb solvendo ist / dennoch mir die Zahlung der 100. Goldgl. executivè auflegen wollen.

Hierumb bitte allerunterthänigst Ew. Königl. Majestät wollen allergnädigst geruhen / mich in allem / was mir vom Magistrat aufgelasset wird / entschuldigt zu achten und davon los zu laessen; des Endts dan demselben allergnädigst abzubefehlen / das gegen mich sich alles Verfahrrens enthalten solten / hingegen aber Dero Grooß-Richteren daseselbst zu committiren / das über des Stadt-Secretarii Tegelers Kühnheit so speciem Dispensationis abn sich hat / und wohdurch die Wittib verführt worden / sich informiren und darab hieher zu weiterer Verordtung berichten solle. Darüber.

Ew. Königl. Majestät.

Allerunterthänigst • demüthigster

De Papeu / Decanus Susatensis.

Adj. a. a. ad Num. 9.

P.P. D.D.

Sr. Thur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz Hoff- und
Geistlicher Rath von Wittgenstein /
ut specialiter Deputato.

Sr. Königl. Majestät Grooß-Richtern hieselbst N. Schmis.

Sr. Hochw. Hn. Dechanten von Papeu / Hn. Scholasteren
von Herding und Hn. Canonico Budden / ut specialiter
Deputatis Capituli.

Ostönnen den 4. Augusti 1703.

Et der imâ hujus provisionaliter ausgegebener Plaz zur Kirchen
& Annexis in Augenschein genommen.

Wobey auff beschehene Verahnlaessung erschienen der Colonus N.
Plate

Platzes / und erkläret das vorgemeldter Orth dem Capitulo zu-
ständig wäre / das er als Pfächtiger solchen Orth ahn Verschiedene
ausgepfachtet hätte / er bezahlte hingegen ahn wohlgemeldtes Capi-
tulum 6. Hüner und 6. Schilling / es hätte seiner jetzigen Frauen voriger
Ehemann hiebevorn auff sothanen Grundt ein Haus bauen wollen /
so aber obwohlgemeldtes Capitulum nicht zugeben wollen.

Diesem nechst befragte sich der Chur-Pfälzischer Hr. Deputatus,
ob Deputatis Capituli gefällig seyn wolte / vorgemeldten Orth zu
Behueff einer neuen Kirchen & Annexis gegen gebührliche Vergeltung
abzutretten / und ihme in qualitate quā die Possession davon zu über-
antworten.

Vorauff wohlgemeldte HH. Deputati in Krafft gehabter Voll-
macht sich erkläret unter Vorbeholdt geziemender Vergütung vorge-
meldten Orth einzuraumen / und folgendts würcklich die Possession
von obgemeldten Chur-Pfälzischen Deputato dancknehmung abgen-
nommen worden / über dieses hat sich die Schulzin erkläret / damit
der Gottes-Dienst desto geschwinder gehalten werden mögte / auff ihre
Kosten inner Zeit von 14. Tagen in ihrem Haus ein Zimmer provi-
sionaliter ausfertigen zu laessen / und HH. Deputati Capituli haben
übernommen / das ein Geistlicher sothanen Dienst provisionaliter ver-
richten mögte / so gleichfals von Chur-Pfälzischen Hrn. Deputato
dancknehmung abgenommen und hingegen appromittiret worden / bey
Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz dahin gehorsambst zu referiren / das
von Zeit / das der Gottes-Dienst hieselbst besangen seyn werde / der
Deservitor Jährlich aus denen zu Behueff der Catholischer Geistli-
chen vermög der Religions-Recessen zugewendeten Jährlichen
Pensionen in etwa salariuret werden mögte. Geschehen alles in dato
ut supra.

Num. 9. ad L. I.

Ahn Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unterthä-
thänigstes Memoriale und Bitt / cum Adj. N. 1. 2. 3. & 4.
Dechant zu Soest wegen des Exercitii Catholici
zu Ostönne.

Præs. Düsseldorf den 25. Januarii. 1706.

Durchleuchtigster Churfürst /

gnädigster Herr / 2c.

W. Churfürstl. Durchleucht wollen sich gnädigst erinne-
ren / was gestalt denen Catholischen Glaubens-Berwandten /
vermög wohlbekandten Religions-Recessen de Anno 1672.
das

das Exercitium Publicum in dem Dorff Ostönne Soestischer Bottenmäsigkeit zugelassen / und obzwarhen im verwichenen Sommer 1705. von dem Königl. Preussischen Richterem zu Soest dasselbe / gleich wie es vorhero abngefangen / inhibiret / dannoch Se. Königl. Majestät auff Ew. Churfürstl. Durchleucht Vorstellung de dato Potsdam den 29. Julii 1705. ahn Dero heimgelassener Cleve-Märckischen Regierunges Rhat allergnädigst rescribiret / und solche Inhibition wieder auffgehoben haben / das weiter damit ruhig nach der Litter des Religions-Recessus verfahren und dawieder nicht turbiret werden sollen.

So ist auch diesennach Ew. Churfürstl. Durchleucht Rath von Wittgenstein im Septembri 1705. nach Soest kommen / und zusolch solchen allergnädigsten Rescripti in Ostönnen einen Platz zum Kirchenbau nicht allein zu kauffen besangen / sonderen auch ad interim, weilien die Glaubens-Verwandten es sehr verlanget / dem Vicario Menneman committiret die Sacra in dem von der Meyerschen daselbst verliehenem Zimmer wieder zu haben / und mir Endts. Beendten als Decano zu Soest in Nahmen Ew. Churfürstl. Durchl. committiret / die Aufsicht zu nehmen / das damit gezeichnete maessen continuiret werden solle / bis endlich eine Kirch oder Capelle / worzu noch keine Mittel vorhanden seyndt / erbawet worden.

Ob auch wohl dehme zusolch zu Fortsetzung solchen heiligen Wercks das Meinige gern gethan / so habe doch erfahren müssen / das der Magistrat zu gemeldtem Soest ahn die Clevische Regierung berichtet / als seye darin gegen den Religions-Recess pecciret / lauth Adj. N. 1. auch dasselbe darahn allergnädigst rescribiret / ferner wieder mich und die Vicarien so die Sacra verrichtet / ein und anderes Brüchten Werck vorzunehmen und weiter zu inquiren.

Gleich nun aber nicht absehen kan / das inseinem oder anderem zu viel geschehen seye / sintemahlen / da ein Exercitium Religionis publicum gehalten werden mag / daselbst auch die Parochialia, als Proclamationes, Copulationes zugelassen / und wo diese nicht permittiret seyndt / solches in dem Religions-Recess allemahl exprimiret worden.

So aber bey Ostönnen nicht geschehen / also bin auch mit bengehender Exculpation gegen die mir imputirte Dinge zu Cleve bereits einkommen Adjunctis Num. 3. & 4. und darin die Unbefugsamkeit oder Ungrundt des vom Soestischen Magistrat eingeschickten Berichtsbreiter abngeführet. Indem aber darauff annoch kein nachtrückliche Resolution erhalten können / und besorgen thue / das unverschuldeter Weise mit einer Execution überfallen / und der Ostönner Gottes-Dienst / wie schon ad interim geschehen / gahr wieder eingestellet werden dürffte.

Hierumb gelanget ahn Ew. Churfürstl. Durchl. meine unterthänigste Bitt / Dieselbe wollen mich bey dieser Religions-Sachen und was ich dabey aus Commission und Gutachten des Rath von Wittgensteins ex pio Zelo vorgenommen/und zu Beyhaltung der Religions-Verwandten allein absque præjudicio eines oder anderen hohen Interessenten sub mea manu Adj. N. 2. nur privatim ahn die Meyerische im Dorff von mir gegeben / gnädigst vertreten; Darüber ahn die Eley- und Märckische Regierung berichten laessen / und von aller ahnbedröheter Multa, so ich nicht meritiret habe / loslaessen.

Darüber.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigster

J. D. von Papen / Dechant zu Soest.

Adj. a. ad Num. 9.

Von Gottes Gnaden Friderich / König in Preussen / Marg-Grav zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst / 2c. 2c.

Ersehme / Liebe / Getrewe. Wir haben eweren allerunterthänigsten Bericht vom 19. dieses wegen vorgenommenen Unordnungen zu Ostönen mit denen Römisch-Catholischen empfangen und darauß zuvordrist erschen/das eine Wittwe intra Tempus Luctus ohne vorhin Unserem allergnädigsten Edicto ein Gnügen zu leisten / ad secunda Vota schreiten wollen: Wie auch das der von dahigem Dechanten zur Ungebühr substituirtter Pastor contra Edictum die Proclamation gethan / und drittens das gedachter Dechant Papen sich eigenmächtig abgemasset eine ihme nicht zustehende Publication zu thuen. So viel nun gedachte Wittibe betrifft / dieselbe haben Wir in zwanzig fünf Goldgl. und den substituirtten Pastoren in hundert Goldgl. Brüchten fällig erkläret / welche letzere Brüchten im fall der Substituirtter solche nicht erlegen könte / von dem Dechanten einzutreiben wären; dan ob Wir zwar denen Catholischen zu Ostönen das Exerctium zugestanden / haben Wir jedannoch des Jus Patronatus nicht übergeben. Einfolglich hat der Dechant Papen zu viel aethan / das er propria Autoritate einen Pastorem substituirt. So viel den dritten Punct betrifft / deshalb habt ihr gedachten Dechanten in seiner Verantwortung zu vernehmen / und welcher Gestalt er diese publica-

blication in Sr. Königl. Majestät Landen zu justificiren sich getrawe/ von allem Prothocoll halten zu laessen / und selbiges zu näher Ver- ordnung allerunterthänigst einzusenden!

Gleich wie nun denen Römisch-Catholischen in denen Pausch- Handlungen oder Religions-Vergleichen zu Ostönnen verstatet wor- den eine Kirch zu bauen / und in derselben das Publicum Religio- nis Exercitium zu haben; Als befehlen Wir euch hienit allergnäs- digst / daß ihr darauff halten / und ehender nicht verstaten / so lang auch kein Collations-Patent von Uns produciret / den præterdirten Substituirtten abweisen / eines und anderes näher erkündigen / gemeld- ten Dechant zu Rede stellen / und von allen mit Einsendung des ge- haltenen Prothocoll zu näher Verordnung eweren allerunterthänig- sten Bericht abstaten sollet. Seyndt euch mit sonderbahren 2c. Ge- ben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 23. Novemb. 1705.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht
Sr. Königl. Majestät

Conrad von der Reck.
Vt. Mosfeldt.

M. von Forell.

Denen Ehrfahnen Unseren lieben getrewen Burgermeistern
und Rath Unserer Stadt Soest.

Num. 10. ad L. I.

Untertänigste Imploration und Bitte

Der Römisch-Catholischen zu Ostöonne Soestischen Territorii,
den neuen Kirchen-Baw betreffendt.

Durchleuchtigster Churfürst /
gnädigster Herz.

W. Churfürstl. Durchl. ist gnädigst rememberlich / daß durch Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigste Disposition Ver- mög der Religions-Recessen uns gnädigst erlaubt sey / das Publicum Religionis Exercitium mit allen Annexis und zu dessen Einführung ahn den Dechanten zu Soest bereits 300. Rthlr. ausge- gezahlt / die Würcklichkeit aber sothanen Gottseeligen Wercks durch die Clevische Regierung de facto inhibiret worden.

Nun ist zwahrn dessen Inhibition hinwieder auffgehoben / und in Copia Lit. a. Vengebendes ahn den Richter zu Soest ahnbefohlen worden / wir wissen aber nicht worahn es haffte / daß hierunter wie- der ein Auffenthalt erwachse / und gemeldtem Rescripto weiter nicht

eingefolgt werde / weilen aber zu Ew. Churfürstl. Durchl. wir die un-
 terthänigste Zuversicht tragen / Sie werden gnädigst geneigt seyn /
 dieses dem Allwaltenden gefälliges und zu unserer und aller Einwoh-
 neren Seelen Heyl gereichendes Werck vollenziehen zu laessen / als
 kommen wir Ew. Churfürstl. Durchl. demüthigst zu bitten / Sie wol-
 len gnädigst geruhen einem aus Mittel dero Rätthen gnädigst gemessend
 zu committiren / welcher förderlichst damit wir bey dieser bequemb-
 ster Sommerzeit den Baw zum Standt bringen mögen / wohin
 wir bereits viele Materialien eingekauft haben / hiehin sich begeben /
 und mit Zuziehung des Preussischen Commissarii alles dergestalt ad-
 joustiren moge / damit wir dermahleneins in Ruhe erwehnten Baw
 verrichten / das Religionis Exercitium beständigst eingehen und für
 Ew. Churfürstl. Durchl. und Dero ganzen Hauses Prosperität dem
 Allwaltenden geträulichst erbitten mögen. Wir seynd auch so willig
 als schuldig von allein Ew. Churf. Durchl. gehorsambst zu respondiren

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste Römisch-Catholische
 In der Soestischen Bürde zu Ostönne.

Lit. a. ad Num. 10.

Friderich König in Preussen.

Dießer Betreuer ihr erinnert euch allerunthänigst / was
 ein Zeithero zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und Röm-
 misch-Catholischen zu Ostönne Ratione Exercitii und Er-
 bawung einer Kirchen vorgewesen. Nachdem Wir nun allergnädigst
 gewilliget / daß wan die Catholische eine Kirche bawen / oder einen
 gewissen Orth wo sie gedachtes Exercitium beständig halten wollen /
 erwehlen / ihnen solches zugestanden werden solle / Als befehlen Wir
 euch hiemit in Gnaden / daß ihr mit Zuziehung dessen / welchen Se.
 Churfürstl. Durchl. zu Pfalz dazu committiren werden / euch na-
 cher Ostönne erheben / und daselbsten obgedachter maessen es einrich-
 ten / und gedachte Catholische dergestalt bey ihrem Exercitio und Kir-
 chen-Baw kräftigst schützen und handthaben sollet. Seyndt 2c. Ge-
 ben Cleve in Unserm Regierungs-Rath den 15. Decembr. 1706.

Ahn statt 2c.

An Richteren zu Soest.

Num.

Num. II. ad L. I.

**Bericht des Rath und Residenten Lengell/ wegen
des Kirchen-Baus zu Ostönne.**

Præf. im Geistlichen Rath den 15. Octobris 1714.

P. S.

Auch Gnädigster Churfürst und Herz.

Beruben Ew. Churf. Durchl. aus ahnligendem Copey-
lichen Rescripto gnädigst zu ersehen / was hiesige Königl. Re-
gierung auff einseitigen Bericht des Magistrats zu Soest / wegen
Demolition des Kirchen-Baus zu Ostönne unterm 27. Septembris
negsthin befohlen / wovon ich gesteren allererst unter der Hand Co-
piam sub L. a. erhalten / und darauff Heut ein Memoriale überge-
ben / darin ich erwiederlich ahngewiesen / dasz der Platz von Ew.
Churf. Durchl. geheimbden Rath von Wittgenstein und dem Groosz-
Richteren zu Soest als darzu specialiter gnädigst ahngeordneten
Commissarien im Jahr 1703. ausgesuchet / gekauffet / bezahlet / von
gemeinen Lasten befreyet / und wan schon solches dahemahl nicht ge-
schehen wäre / wie doch solchen fals derselb annoch zu befreyen wäre /
Inhalts Religions-Recessus de Anno 1672. Art. 10. §. 16. hab auch
unterthänigst nicht ermangelet / die geheimbe Rätthe darüber zu zuspre-
chen / welche mich zwahrn versicheret dasz hierunter remediiret werden
solte / alldieweil sie von den Lutherischen abusiret / und nicht allein
vorgemeldtes nicht ahngegeben / sondern allein dieses / dasz nembz
lich Catholische vier Pfähle in Loco auffgerichtet hätten / weil aber
Heut vielleicht ob absentiam der geheimben Rätthen / keine Resolutio
darauff heraus kommen ist / als hab Ew. Churf. Durchl. unterdessen
solches gehorsambst hinterbringen sollen / als 2c. den 9. Octobris 1714.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst / gehorsambster Diener

Henr. Lengell.

Lit. a. ad Num. II.

Friederich Wilhelm König.

Erbahre / Liebe / Getreue. Wir haben eweren allerunterthä-
nigsten Bericht vom 3. Juli jüngsthin ad Causam der Evang-
gelisch-Lutherischen / contra Römisch-Catholischen zu Ostönne / wegen
des Kirchen-Baus empfangen / es seyndt auch die Erstere mit der
Abnlag

Ahnlage bey Uns eingekommen / Wir committiren euch darauff in Gnaden / daß ihr von dem contribuabilen Grundt die vorhandene Rudera wegnehmen laasset / und dagegen zu Erbauung der Catholischer Kirchen einen anderen Platz ahnweisen sollet. Wir ꝛ. Cleve im Regierungs-Rath den 17. Februarii 1714.

Ahn Magistrat zu Soest.

Num. 12. ad L. I.

Copia.

Frederich Wilhelm König.

Serbahre / Liebe / Getreue. Ihr erinnert euch allerunterthänigst / was wegen des Exercitii Religionis zu Ostönne ein Zeitlang vorgewesen / und daß Wir in Verstattung des selben schwierig gewesen / weil die Chur-Pfälzische Regierung zu Düffel dorff verschiedene erhebliche Gravamina nicht erlediget.

Nun werden Wir vielfältig auch noch von dem alhie ahnwesenden Römisch-Catholischen Pastore und Ostönnschen ahngetreten / ihnen zum Bau einen Platz ahnweisen / und ad interim bey dem Schulzen zu Ostönne das Exercitium im Hause verstaten zu laessen / Wir auch wohl befugt wären / die Sach in statu quo zu laessen / bis gleichfalls der Evangelischen befugte Beschwehren abgethan / so haben Wir dannoch in Gnaden provisionaliter und ad interim solches Exercitium bey abgedachten Schulzen jedoch mit dem Ahnhang verstatet / daß dahige Gemeindte zu besagtem Düsseldorff dahin ahntragen solle / daß gleichfalls die Gravamina gehoben werden / gestalt Wir sonst dieses wieder einziehen werden. Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 24. Junii 1719.

Ahn statt ꝛ.

Ahn Magistrat zu Soest.

Num. 13. ad L. I.

Bericht von Residenten zu Cleve / betreffend den Kirchen-Bau zu Ostönne.

Præl. 7. Novembris 1719.

P. S.

Auch Gnädigster Churfürst und Herz.

Eruhen Ew. Churfl. Durchl. aus sub L. 2. ahnligender Copia Prothocolli des Magistratus zu Soest von dem 12. nechstabgewichenen Octobris gnädigst zu vernehmen / was für Extravagante Con-

Conditiones derselbe denen Catholischen zu Ostönne in Puncto ihres Kirchen-Bawes ahnnaesslich vorschreiben wolle;

Ich hab deren Ungrundt / und daß der Religions-Recess nicht mit gemeldten Magistrat, sonderen zwischen Ew. Churfl. Durchl. und Sr. Königl. Majestät in Preussen auffgerichtet wäre / hiesiger Regierung geziemendt remonstriret / wie auch das ad Publicum Exercitium lauth Recessus Art. 5. §. 1. nicht nur eine Kirch / sonderen auch Kirchhoff / Pfarr / Cüster- und Schuhl-Haus gehören / imgleichen daß lauth Art. 10. §. 2. der Pastor nicht bey dem Viehe auff der Heyden / sonderen bey der Gemeindte im Dorff sein Verbleiben haben / und gefölglich vielmehr die Kirch in der Gemeindre seyn müsse / und hab pro Executione dieses Wercks Commission auff den Grooß Richteren zu Soest gesucht / aber noch keine Resolution darauff erhalten.

Ew. Churfl. Durchl. habe indessen vorahngezogene dieser Sachen Bewandtnuß hiemit unterthänigst nicht verhalten sollen. Datum ut in Litteris den 3. Novembris 1719.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsambster Diener
Henr. Lengell.

Lit. a. ad Num. 13.

Magistrat zu Soest ratione des Plazes
zur Kirchen zu Ostönnen.

Den 12. Octobris 1719.

Nachdeme Sr. Königl. Majestät in Preussen unser aller-
allergnädigster Herr zu lezt sub Dato den 25. Augusti A. C.
den Magistrat in Gnaden committiret / die Sache wegen des Catho-
lischen Kirchen-Bawes zu Ostönnen zu untersuchen / und eine Expe-
dient ausfündig zu machen / damit die bisherige Oppositionen der
Unterthanen gehoben / und wan keine Hinderung oder Bedencken vor-
handen / es also zu richten / damit die Kirche gebawet werden mögte:
Es hat Magistratus auff vorhergangene Besichtigung und dieserts
halb von H. Commissarien abgestattete Relation nach erwogenen
Umständen / daß auff contribuablen Gründen und Höffen derglei-
chen publicquen Baw ohne Präjudi und Consequens nicht concedi-
ret werden möge / guthgefunden / diesertwegen auff den gemetnen Baw-
ren Grunde nahe bey dem Dorff anzusehen / und damit die Baw-
schafft zu Ostönnen wegen der daselbst habender Huetung und anderen
Dorff

Dorff- Gerechtigkeiten kein Beschränkung ferner führen möge / sollen das
 hieselbst ahn einem Ort (wohe es ahn wenigsten schädlich ist) 80. Fuß
 in die Länge und 50. Fuß in die Breite aligniret / und abgezeichnet
 werden / jedoch mit dem Beding / das 1. Dieser dem allergnädigsten
 Befehl zu Folge zum Kirchen- Bau abgewiesener Ort die Römisch-
 Catholische vor sich nicht weiter zu extendiren / oder etwas zu zuziehen
 befüget seyen / und über den 2. Wie der H. Pastor Gerlach sich erkläret /
 derselb wie auch die Kirche und darzu gehörende Gemeindte der Stadt
 Jurisdiction unterworffen bleiben. 3. Die Catholische zum Präjudiz
 der Evangelischen Kirchen und Gemeindte dahieselbst sich nichts ahn-
 maessen / 4. Das Catholische Kirchen- Recht ausser dem Dorff nicht
 extendiren / und anderen Eingriff thun / 5. Die auff Plathoffs Hoffe
 wegen ahn sebst ohne vorhergangener Concession vor sich vorgenom-
 men Capellen- Bau annoch vorhandene Rudera so forth wegraumen /
 6. Verordneter maessen den neuen Kirchen- oder Capellen- Bau auff
 ihre eigene Kosten vollführen / und so baldt selbiger fertig / die bis-
 hero gehabte Privat- Exercitia abstellen sollen : Über welche Punkten
 die Magistrat gehörige Reversalien gewerriget / und dahe die Evange-
 lische Lutherische Gemeindte wieder dieses neue Decret noch immer
 protestiret / und ahn Sr. Königl. Majestät hohes Tribunal von ob-
 gedachter Verordnung der hochlöblichen Regierung zu Cleve provo-
 ciret / muß Magistratus umb künftige Verantwortung zu vermei-
 den hiebey außdrücklich reserviren / das / wan über kurz oder lang die-
 ser Sachen halber andere Verordnung erfolgen würde / derselb als-
 dan ahn dasjenige was hierinnen concediret / nicht gehalten und ver-
 bunden seyn solle / resolviret in Pleno, den 12. Octobris 1719.

Ex Mandato speciali

Johann Ernst Beckers.

Num. 14. ad L. 1.

Ahn Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz
 Unterthänigstes Memoriale mit Beylagen sub Lit. a. usque k.
 in Puncto Religionis,

Pastoris und Catholischer Gemeindte zu Ostönnen Soestischer Boerde.

Durchleuchtigster Churfürst /
 gnädigster Herr ꝛc.

S W. Churfürstl. Durchl. geruchen gnädigst Deroselben
 unterthänigst erinnerlich beysühren zu laessen / was gestalten
 Vigore zwischen Ew. Churfürstl. Durchl. und Ibro Königl.
 Majestät in Preussen hohen Herren Vorfahren errichteten Religions-
 Recel-

Recessen de Anno 1672. denen Römisch-Catholischen zu Ostönnen
 Soestischer Boerden/ gegen Renuntiation der denen Catholischen da-
 selbst zugehöriger Kirchen/ Pastorat, mit allen abhüllebenden Recht
 und Gerechtigkeit/ Renten und Einkombsten/ welche sonst Besage
 des Westphälischen Frieden- Schlusses juxta Annum regulativum
 1624. denen Catholischen gebühret hatten/ seye erlaubt worden/ eine
 neue Kirche zu gedachtem Ostönnen zu erbawen/ und das Publicum
 Exercitium Religionis cum omnibus Annexis daselbst zu halten/ in
 Conformität dessen dan haben auch Ihre Churfürstl. Durchleucht zu
 Brandenburg Friderich Wilhelm Christinildesten Ahndenckens aus
 Dero Regierungs-Rath zu Cleve unterm 15. Julii 1674. ahn Bürger-
 meister und Rath der Stadt Soest die nachtruckliche gnädigste Verordt-
 nung sub Lit. a. ergehen lassen/ gestalten beyderselts Religions-Ver-
 wandten zu vereinigen zu suchen/ wohe und ahn welchem Orth die
 Kirch/ forth Pastorat, Schul- und Cüsters-Haus ahn süglichsten/
 daß einer dem anderen ahn Gottes-Dienst nicht hindere/ auffgebawet/
 auch der Kirchhoff abgemachet werden könne/ immassen Hochgedachte
 Ihre Churfürstl. Durchl. sothane Kirch/ Kirchhoff/ Pastorat, Schul-
 und Cüsters-Haus privilegiert und gefreyet haben/ alles nach In-
 halt ermeldten Adjuncti sub a. Nun ist solcher Kirchen-Baw von
 denen Lutherischen unter allerhandt Prätexten/ bald ob daß Ostönnen
 in der Soestischer Boerde in dem Recessu nicht gemeint seye/ welches
 doch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Rescript ahn Richteren/
 Bürgermeister und Rath zu Soest und mehr erfolgten anderen Königl.
 allergnädigsten Rescripten und Verordnungen widerstreibet/ bald
 unterm Prätext daß der Grundt wohin die Kirch gesetzt werden wol-
 le contribuable seye/ und dergleichen mehr lange Zeit behindert wor-
 den/ in Anno 1703. ist zwar das Exercitium Religionis für die
 Catholische wieder zum Standt gekommen/ und aus Befehl Ihrer
 Königl. Majestät in Preussen wieder zugelassen worden/ es hat aber
 nicht lange gewehret da selbiges wieder untersaget/ und hat so gar die
 erbawete Capelle wieder abgebrochen werden müssen/ obschon dabe-
 vorn Ihre Königl. Majestät in Preussen deswegen/ daß die Clevische
 Regierung gegen die Religions-Recessen und Ew. Churf. Durchl.
 hohen Herren Vorfahren seeligsten Ahndenckens unterm 29. Julii 1705.
 abgegebener Erklärung gehandelt/ unterm 4. Maii 1706. derselben
 einen scharffen Verweiß Adj. b. & c. gegeben und allergnädigst beföh-
 len/ gegen den Religions-Recess wegen des Catholischen Gottes-
 Dienst nichts zu unternehmen/ so ist zwar auch solcher Gottes-Dienst
 von Sr. Königl. Majestät gestalten denselben in einem Privat-Haus/
 biß darahn die Regulirung des Kirchen-Bawes geschehen/ zu halten
 unterm 14. Julii 1719. allergnädigst verstattet/ Adj. Lit. d. mithin ist
 dem von der Catholischer Gemeindte beruffenen Curato Missionario
 ex Ordine St. Francisci P. P. Strictionis Observantiae P. Francisco
 Gerlach in einem auff das von Ew. Churfürstl. Durchl. Residenten
 Dr. Pengell überreichtes Memorial ertheiltem allergnädigstem Bes-
 cheidt vom 9. Octobris 1719. Adj. Lit. e. der Nahm eines Catholis-
 schen

schen Pastoris beygelegt / und also von Sr. Königl. Maj. in Preuss-
 sen derselbe für einen Pastoren erkennt worden / und dem Magistrat
 zu Soest allergnädigst ahnbefohlen / die Römisch-Catholische wieder
 die ahn 28. Augusti selbigen Jahrs sub Lit. f. abgelegte ergangene
 Verordnungen nicht zu beschwehren / sonderen auch so gahr die Röm-
 isch-Catholische durch ihren NB. Catholischen Pastorem proclami-
 ren zu laessen / es hat auch dieses nicht lange gedauret / so ist der
 Gottes-Dienst so wohl wieder auffgehoben / als vorhabender Kirchen-
 Bau inhibiret worden; Endtlich am 3. Novembris 1719. Ahnlage
 sub Lit. g. ist der Stadt Soest ahnbefohlen worden / den Kirchen-Bau
 allermaessen darzu das Cloester Himmelpforten einen Platz auff ih-
 rem so genandtem Mariachs-Hoff frey gegeben / wan zuforderist er-
 meldtes Cloester zu Abführung der Steuern und anderer Lasten we-
 gen solchen Platzes sich reversiren würde / gleich selbiges Adj. sub Lit. h.
 gethan / ferner nicht zu behinderen / ex præmissâ ratione fundamen-
 tali, daß denen Römisch-Catholischen nach Ahnleitung des Reli-
 gions-Recessus de Anno 1672. das Exercitium verstattet werden
 müste / diesem allem aber schnurstrack zuwieder / als der Lutherischer
 Prediger und Gemeindte eine wiedrige Vorstellung / obwohlen die-
 selbe ahn sich irrig und falsch seyn muß / allermaessen durch viele ahn
 sich klahre und offenbahre allergnädigste Rescripta, Erklärung und
 Verordnungen ausgemacht ist / daß zu Ostönnen Soestischer Boerde
 das Exercitium Religionis Catholicæ juxta Litteram Reccessus ver-
 stattet werden müste / haben Sr. Königl. Majestät unterm 22. Nov.
 1719. ahn die Dero Königl. Clerische Regierung remittendo causam
 Inhalts Adj. Lit. i. allergnädigst rescribiret / nicht allein von der
 wahren Beschaffenheit der Sachen einen umständlichen Pflicht-
 mäßigen Bericht zu erstatten / sonderen auch die Lutherische Gemeinde
 auff keinerley Arth von denen Römisch-Catholischen gegen den In-
 halt der Religions-Recessen beschwehren zu laessen / weniger denen-
 selben die unternohmene Newerung zu gestatten / forth dem ut verba
 sonant ohne von höchstgedachter Sr. Königl. Majestät erhaltener Vo-
 cation oder Confirmation sich als Pastoren auffführenden und indrin-
 genden Mönchen Gerlach seines straeffbahren Unternehmens gehörig
 abzusehen / so dan durch zulängliche dem Religions-Recess conforme
 Verordnungen die supplicirende Lutherische Klag-Loos zu stellen /
 worauff ermeldte Regierung ahn Burgermeister und Rath zu Soest
 unterm 19. Decembris 1719. Inhalts Adj. Lit. k. rescribiret / gestal-
 ten umb die Römisch-Catholische darüber zu hören denenselben Inspe-
 ction zu verstaten / alles eingeklautes newerliches Unternehmen aber
 bis zu ferner Verordnung zu inhibiren / den eigenmächtig und ohne
 allergnädigste Collation eingedrungenen frembden Mönchen Gerlach
 zur Rede zu stellen / und seine Antworth zur ferner Verordnung ein-
 zuschicken. Wan nun gnädigster Churfürst und Herz so wenig das
 allergnädigste Rescriptum von Sr. Königl. Majestät allerhöchster
 Persohn selbst / als daß von der Königl. Regierung zu Cleve die In-
 hibition des so oft gnädigst concedirten und in Reccessu Religionis
 fundirten

fundirten Exercitii Religionis auch Erbauung einer Catholischen Kirchen mit sich führet / sondern nur bloß allein vermeldet / daß die Erneuerungen solten bis auff andere Verordnungen eingestellet werden / in re praesenti aber nicht die geringste Newerung nicht vorgenommen / sondern sowohl das Exercitium Religionis als der Kirchen-Baw dem Religions-Recess allerdings gemäß ist / so haben dennoch Burgermeister und Rath zu Soest sowohl das Exercitium Religionis als auch vorhabenden Kirchen-Baw inhibiren laessen / unter dem bloessen Prætext als hätte ich Pater Gerlach keine Königl. allergnädigste Collation, sondern hätte mich eigenmächtig eingedrungen / da doch vorahngeregter maessen die Römisch-Catholische Gemeinde zu Ostönnen mich dazu beruffen / und Sr. Königl. Majestät vorahngewiesener maessen mir den Nahmen eines Pastoris allergnädigst selbst bezeuget haben / und ohne einen der Römisch-Catholischen Religion zugethanen Geislichen das Exercitium Religionis nicht kan gehalten werden.

Als habe ich Catholischer Priester Pater Franciscus Gerlach Ordinis S. Francisci Stricteris Observantia mit sämptlicher Catholischen Gemeinde zu Ostönnen diese gegen den Religions-Recess und in Conformität desselben ergangene außtruckliche Verordnungen streitende Beschwernüssen Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänigst vortragen und ferner anzeigen wollen / wie ja es in Puncto Exercitii Religionis und des Kirchen-Bawes eine vorlängst abgemachte Sache seye / und die geringste Irrung nicht seye übergeblieben / als bloß allein wegen des Platzes wohe die Kirche habe sollen hingebawet werden / diese Irrung aber auch ebenmäßig Inhalts vorhin berührten Adj. g. h. seine Endtschafft und Richtigkeit erreicht habe / mit unterthänigster Bitt Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollen / gehörigen Orths in hohen Churfürstl. Gnaden zu befördern / daß das Exercitium Religionis hinwieder zum Standt gebracht / und bis dahin die ordentliche Kirche erbawet Vermög allergnädigster Königl. Concession in der vorhandenen Capellen verstattet / der Kirchen-Baw fortgesetzt / und die zu solchem Endt in Dero Residentz Stadt Düsseldorf bewahrlich auffbehaltene ein tausend Rthlr. ausgefolget werden mögten ; Wir unterlaessen nicht für solche ahn sich bey dem höchsten Gott verdienstliche hohe Gnaden denselben Dero hohe Wohlfarth inständigst zu bitten als die wir seyn

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst treuehorsaambste

Pastor und Gemeinde zu Ostönnen/
Soestischer Börde.

Lit. a. ad Num. 14.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm/
Marg: Graff zu Brandenburg.

Sorsahme / Liebe / Getreue. Weilen verordnet ist /
dass die Römisch-Catholische einem Tempel oder Kirch / auff
ihre Kösten zu Ostönnen auffbauen mögen / so erget Unser
gnädigster Befelch hiemit abn euch / dass ihr beydersenths Religions-
Verwandten zu vereintgen suchet / wo und abn welchen Derthern der
Tempel oder Kirche / forth Paltoral, Schuhl und Küsters-Haus abn
füglichsten / dergestalt dass der eine den anderen in Verrichtung des
Gottes-Dienstes nicht hinderen könne / auffgebauet / auch Kirch-Hoff
abgemachet werden möge / inmaessen sothane Kirche / Kirch-Hoff /
forth Paltoral, Schuhl und Küsters-Haus / gleich die anderen der ei-
nem oder anderen Religions-Zugehörige hiemit privilegiret und ge-
freyet seynsollen / mit der Warnung / wosfern die Interessirten sich hieruber
von nun abn bis gegen den 15. Julii lauffenden Jahrs nicht vergleichen
würden / dass alsdan einige Commissarien auff des tergiversirender
Theils Kösten zu Einrichtung dieses Wercks abgeordnet werden sollen ;
Wir seyndt ewer Verrichtung und Berichts gewärtig.

Geben Eleve im Unserem Regierungs-Rath abn 1. Junii 1674

Ahn statt und von wegen Sr. Churfl. Durchl.

Walter von Morrien.

L. von Achen.

Inscription.

Wuchshaus.

Unseren lieben getrewen Richter / Bürgermeister
und Rath / unser Stadt Soest.

Lit. b. ad Num. 14.

Friderich König / 2c.

Unsereu gnädigen Gruss zuvor / Wohllehrwürdiger /
Wohlgebohrner / Beste und hochgelehrte Rätthe / Liebe Ge-
treue / euch ist erinnerlich / was eine Zeitthero wegen des von
Römisch-Catholischer Seithen in der Soestischen Börde zu Ostönn-
en abngesangenen Kirchen-Baus vorgefallen ; Wan nun Chur-
Pfalt deshalb unterschiedliche Schreiben abn Uns abgehen laessen /
und Wir aus ewereu dieserthalb erfordereten Bericht / auch aus dem
allegirten

allegirten Religions-Recess de Anno 1672. befunden / das nach dem Inhalt des Art. 2. §. 2. N. 5. die Römisch-Catholische wohlbesüget zu Ostönnen dergleichen Kirchen-Baw und Exercitium Religionis Publicum abzurichten / so haben Wir darauff ahn Chur-Pfals dergestalt / wie ihr aus abgelegter Copey zu erschen / geantwortet / euch aber befehlen Wir hiemit allergnädigst / euch gleichfals darnach allergehorsambst zu achten / in solchen Wercke auch weiter keine Hinderung zu machen / sonderen den litterlichen Inhalt der Religions-Recessen sorgfältig zu observiren / und diesem nach solchen Kirchen-Baw ruhiglich ausführen zu lassen / als auch die Evangelische Prediger und Gemeinde in der Bottmäßigkeit Soest mittels des Ahnschlusses / diesertwegen absonderliche Vorstellung gethan / Wir aber verhoffen wollen / das Chur-Pfals / von der besorgten Translocation des Exercitii Religionis Catholicae nach dem Cloester Belueren desistiren werden / so haben Wir zwarndieserthalb in besagter Antwort etwas einfließen lassen und präcaviren wollen / mögte es sich gleichwohl zutragen / das damit eine Menderung abgefangen werden solte / so habt ihr solches auff alle Weise durch gehörige Demonstrationes zu hintertreiben / im übrigen auch den Pater Huisken von denen geklagten Eingriffen und anderen wieder den Religions-Recess unternohmienen Actibus zu dehortiren / und wan er davon nicht ablassen würde / ihme selbige allenfalls gehörig zu untersagen / hiernächst auch bey Chur-Pfals fleißig zu insistiren / das die bey denen Religions-Conferenzen zu Rheinberg beliebte Schlüsse und gemeine Abhandlung / wovon ihr in eweren unterm 7. Februarii A. C. abgestatteter Relation Erwähnung / und Wir auch in Unserem ahn Chur-Pfals abgelassenen Schreiben Ahnregung gethan / gehörig zur Execution gebracht werden mögen; Seyndt euch mit Gnaden gewogen. Geben Potsdam den 29. Julii 1705.

Friderich.

de Danckelman.

Lit. c. ad Num. 14.

Friderich / König in Preussen.

Aus dem Original Beschlusß welchen ihr ad Acta wieder einzusenden habt / werdet ihr erschen was des Herrn Chur-Fürsten zur Pfals Durchl. wegen des dortigen Religions-Weesens / abermahl bey Uns geklaget / nun können Wir nachdem Wir alles mit Fleiß erwogen / auch die ante Acta deshalb nachsehen lassen / nicht anders finden / als das das Procedere so ihr von der Dieft und Nozfeldt sambt dem Archivario Wortman hierüber gehalten / allerdings unverantwortlich auch ewer Pflicht zuwieder seye / immaessen

maessen euch ja nicht zugestanden / dasjenige was wegen Pater Ros-
kamp durch einen formbllichen Bescheidt bey der Regierung einmahl
verordnet und sästgesetzt worden / wieder aufzuheben / Unseres we-
gen das Cloester Paradeis mit reiffen Vorbedacht und gnugsamer
Cognition der Sachen ergangene Befehle unexequiret zu laessen /
und das Römisch-Catholische Religions-Exercitium zu Ostönen schnur-
stracks wieder den durren Buchstaben des Religions-Recessus und Un-
ser des Herrn Chur-Fürsten zur Pfalz Durchl. durch das ahn Dieselbe
unterm 17. Julii 1705. abgelassenen Schreiben gethane Erklärung
zu inhibiren / ja gar desthalb einen Fiscalischen Process wieder die Rö-
misch-Catholische Geistlichen alda zu verahnlaffen / und sie deswegen
würcklich in grosse Geldt-Stracffe zu verdammen.

Wir hätten wohl Ursache solches scharffer zu ahnden / wollen aber
denen eweres mittels die hierunter ihre Schuldigkeit so sehr auffer Au-
gen gesetzt / solches vor diehmahl auffs schärfste verweisen und euch
alles Ernstes befohlen haben / dergleichen euch nicht mehr zu unterste-
hen / vielmehr aber in obermeldten dreyen Punkten alles denen des-
halb ergangenen Bescheidts und Berordnungen auch Religions-Re-
cessen gemäß einzurichten / und die zu solchem Ende ahngeordnete
Commission unverzüglich forthzusetzen / auch ganz gewislich gewär-
tig zu seyn / das wan es ferner darahn ermangelen oder jemand von
euch / er sey wer er wolle / künfftig dergleichen unverantwortli-
che Dinge sich wieder unterfangen solte / Wir denselben nicht allein
soforth seines Dienstes entsetzen / sondern auch sonst ein solches
Exempel ahn ihm statuiren werden / das ein jeder darahn sich zu spiege-
len und ein Exempel darahn zu nehmen Ursache haben solte / damit
Wir auch wissen mögen wer diejenige unter euch seyndt / welche in der
Sachen wegen des Agneten Cloesters zu Embrich / wegen des Cloesters
Paradeis / und wegen des Catholischen Gottes-Dienstes zu Ostö-
nen Unserer Intention schnurstracks zuwieder decretiret / so habt ihr
Uns die Original-Acta so in diesen dreyen Sachen Zeit zwey Jah-
ren ergangen unverzüglich einzusenden / und Wir zc. Charlottenburg
den 4. Maii 1706.

Ahn

Die Clevische Regierung.

Lit.

Lit. d. ad Num. 14.

Friderich Wilhelm König / R.

Tit.

S Ir haben eweren allerunterthänigsten Bericht vom 10. dieses wegen des Exercitii Religionis zu Ostönnen sambt denen Abnlagan empfangen und verlesen; gleich wie Wir nun denenselben gemeldtes Exercitium in einen Privat-Hause für erst verstatet / bis die Regulierung des Kirchen-Baus geschehen; Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden / daß ihr Einwendens ungehindert die Römisch-Catholischen in ihrem Exercitio nicht verhindern sollet.

Wir zc. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 14. Julii 1719.
v. H.

Ahu

Magistrat zu Soest wegen des Exercitii Religionis zu Ostönnne.

Lit. e. ad Num. 14.

Allerunterthänigstes Memoriale und Bitt
des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten

Dr. Lengell,

Wegen des Exercitii Religionis zu Ostönnen
in morâ periculum. &c. &c. &c.

Resolutio.

I Nhærendo der Verordnung vom 25. Augusti jüngsthin wird dem Magistrat zu Soest ahnbefohlen / dawieder die Römisch-Catholische nicht zu beschwehren / sonderen die Römisch-Catholische durch den Catholischen Pastoren das Proclamiren zuzulaessen; Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 9. Octobris 1719.

J. B. N. B. Blaespiel.

von Hymmen.

Lit.

Lit. f. ad Num. 14.

Durchleuchtigster Churfürst /
gnädigster Herr / zc.

Was für eine Resolution auff des allhie præsent gewesenen Missionarii von Ostönne und meine starcke Instantz hiesige Regierung in Puncto Administrationis des Exercitii Catholici allda / sub dato den 24. currentis Junii ertheilet habe / geruhen Ew. Churfürstl. Durchleucht. Ithro aus der Ahnlage unterthänigst referiren zu laessen.

Und weillen dabey der alter Prætext repetiret / und indessen in keiner Religions-Sachen mir Bescheidt gegeben wird;

So hab zu Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigster Verordnung solches hiemit unterthänigst berichten sollen. Als

Ew. Churfürstl. Durchl.

Eleve den 28. Junii 1719.

Unterthänigst + gehorsambster Diener
Henr. Lengell.

Friderich Wilhelm König / zc.

Der Einschluß eröffnet euch / was die Römisch-Catholische zu Ostönnen wegen des Kirchen-Baus allerunterthänigst vorgestellet und gebetten / gleich wie nun / falls die Sache abngegebener maessen bewandt / dieses ein Expedient seyn würde / die Streitigkeit mit einigen sich des Baus halber opponirenden Unterthanen zu heben / als committiren Wir euch in Gnaden / daß ihr selbiges untersuchen / und basern dabey keine Verhinderungen vorkommen oder Bedencken vorhanden / alsdan so einzurichten suchen sollet / damit die Kirche gebawet werden möge; Wir zc. Signatum Eleve im Regierungs-Rath den 25. Augusti 1719.

Præs. D. D.

Præs. de Blaespiel.
Sangler von Hymmen.
Pollman. de Lith.

Wohn Magiltrat zu Soest.

Lit.

Lit. g. ad Num. 14.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König ꝛc.

Srsahme liebe Getreue / Wir haben Eweren allerunterthänigsten Bericht vom 20. Octobris jüngsthin ratione des Kirchen- Baw zu Ostönnen empfangen und verlesen / es ist auch der Ehr- Pfälzische Rath und Resident Lengell mit der Ahn- lage näher bey Uns eingekommen; Nun bleibet es zuorderst vest / daß Römisch- Catholischen zu Ostönnen nach Ahn- leitung des Religions- Recessus de Anno 1672. das Exercitium verstatet werden muß / dies weil aber des Platzes halber Streith vorgewesen / und in dem Ahn- schluß gemeldet worden / als wan ein sicheres Cloester zu diesem Behueff einen contribuablen Platz auff Mawicks- Hoff freygegeben / worauff vornahen eine Capelle gestanden haben solle / wodurch dan der Streith gehoben werden könnte / dafern das Guth im Stande bliebe / und das Cloester zu Abführung der Steuern und anderen Lasten / bey euch sich reverfiren würde;

Als befehlen Wir euch hieinit allergnädigst / daß ihr auff solchen Zueß den Baw nunmehr verstaten / und deßhalb keine weitere Ver- hinderung thuen sollet. Seyndt ꝛc. Gegeben Cleve in Unserem Re- gierungs- Rath den 3. Novembris 1719.

Ahn statt / ꝛc.

Ahn Magistrat zu Soest.

Lit. h. ad Num. 14.

Nachdem Ihro Königl. Majestät in Preussen in Con- formität des Anno 1672. errichteten Religions- Vergleichs / durch unterschiedliche allergnädigst ausgelassene Königl. Be- fehle den Kirchen- Baw zu Ostönnen zu Behueff der Röm. Cathol. von neuen allergnädigst zugestanden und erlaubet / und Wir Unter- schreibene zu diesem Gottseeligen Werck einen bey Unseren Mawicks- Hoff zu Ostönnen gelegenen Uns eigenthumblich zuständig / auch von denen Colonis ebenbesagten Mawicks- Hoff bis hiehin allezeit ge- brauchten Gärten hierzu freygegeben und gewidmet / so ist obae- meldter Ihro Königl. Majestät heimgelassene hochlöbliche Clevisch- Märckische Regierung hierdurch bewogen worden / dem Magistrat zu Soest durch ein allergnädigst Rescript vom 3. dieses lauffenden Mo-

naths und Jahrs nochmahls diesen Kirchen-Baw auff gedachten Platz keineswegs zu verhindern abzugeben / jedoch mit diesem expressen Vorbehalt / das Wir als Erb-Herren des Marichs-Hoffs Uns zu fordrift reveriren mögten / das die gemeine Landts-Stewer und übrige Lasten so jezund in dem Marichs-Hoff hatten hinführo prästiret werden sollen / also versprechen Wir hiemit festiglich / das die Contributiones, Bawer und alle übrige allgemeine Lasten wie die auch Naben haben mögen / von unseren Colonis des Marichs-Hoffs wie bishero geschehen hinfürter abgeführt werden sollen / wofür Wir dan als Erb-Herren eintreten und caviren; Zu Urkundt der Wahrheit haben wir diesen Revers eigenhändig unterschrieben / und mit gewöhnlichen Abtey-Inselgel bekräftiget; So geschehen im Jahr 1719. den 17. Nov.

Sr. Maria Dorothea von Schungel /
Abbatissin von Himmelsporten.

Fr. Henricus Knuist / Probst / mppr.

Lit. i. ad Num. 14.

Von Gottes Gnaden Fridrich Wilhelm König
in Preussen / Marggraff etc.

M Unseren gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor; Hochwohlgebohrner / Wohlgebohrne / Best und Hochgelehrte Rätthe / besonders Liebe und Liebe Getrewe. Was die Evangelisch-Lutherische zu Ostunnen Soestischer Boerde wieder die dortige Catholische in puncto eines newerlichen Kirchen-Baws supplicando vorgestelllet / das zeigtet der Ahnenschluß mit mehrerem. Wir remittiren nun dieses Suchen hiemit ahn euch mit allergnädigstem Befelch / nicht allein von der wahren Beschaffenheit dieser Sachen umständlichen Bericht abzustatten / sonderen auch die supplicirende Lutherische Gemeinde auf keinerley Arth von denen Römisch-Catholischen gegen den Inhalt der Religions-Recessen beeinträchtigen zu laessen / wentsger diesen letzteren die unternohmene Newerungen zu gestatten / und den ohne von Uns erhaltene Vocation oder Confirmation sich als Pastor auffführenden und zudringenden Mönchen Gerlach wegen solches seines straeßbahren Unternehmens gehörig abzuweisen / auch sonst durch zulängliche und dem Religions-Recess conforme Berordnungen die Supplicanten klaglos zu stellen. Sendt euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl bengethan. Begeben zu Berlin den 22. Novembris 1719.

Auff Sr. Kön. Maj. allergnädigsten Special-Befelch
Creus. Platbo. Krauth,
Ahn Ekevische Regierung.

Lit. k. ad Num. 14.

Friderich Wilhelm König.

Lebe Getrewe. Ihr werdet euch Zweiffels ohne mit
 mehrerem erinnern / was wegen des Römischen Exercitii Re-
 ligionis vorgewesen / und senden Wir euch in Copia zu / was
 Wir euch in Unserem Hoff-Lager ad Instantiam der Evangelisch-Lu-
 therischen Prediger und Gemeinde dahieselbst näher allergnädigst ver-
 ordnet / und dieselbe alhin deswegen bey Uns vorgestellt. Nachdem
 nun nöthig seyn will vor Erstattung des erfordernten Berichts gemeldte
 Römisch-Catholische darüber zu hören / so befehlen Wir euch in Gna-
 den / daß ihr denenselben darab Inspection verstattet / was sie dagegen
 einbringen anhero fürdersambst einsenden / nicht weniger alles newe-
 liches eingeklagtes Unternehmen aber zu ferner Berordnung inhibi-
 ren / den eigenmächtig und ohne Unsere allergnädigste Collation sich
 eingedrungenen frembden Mönchen Gerlach zur Rede zu stellen / und
 seine Antwort anhero zu fernerer Berordnung allerunterthänigst ein-
 senden sollet. Seyndt zc. Geben in Unseren Regierungs-Rath den
 19. Decembris 1719.

Ahn Magistrat zu Soest.

Num. 15. ad L. I.

P. S.

Des Residenten zu Cleve den Catholischen Kir-
 chen-Baw zu Ostönne betreffend.

Präsentatum den 5. Februarii 1720.

Auch Gnädigster Churfürst und Herz.

Srd Ew. Churfürstl. Durchl. in frischen Abndenden
 gnädigst bewohnen / was ich etnige Monathen hero wegen
 des wiederumb zur Handt genohmenen Catholischen Kirchen-
 Baws zu Ostönne in der Soestischen Boerde unterthänigst berichtet /
 nachdeme nun die Lutherische allda in dem Königl. Preussischen Hoff-
 Lager vorgestellt / ob solte das in dem Religions-Recess pro quinto
 novo exercitio determinirtes Ostönne nicht bey Soest sonderen bey
 dem Hamm gelegen seyn auch ausgewirctet / daß das new wiederumb
 abngesangenes Exercitium Catholicum bey Soest den 17. Januarii
 negsthin inhibiret worden / ich aber auff dessen Remedirung bey hie-
 siger Regierung abngedrungen / ist mir vor etwa zwey Tagen sub
 Lit. a. abnliegende Resolutio aus der Regierung zugeschicket worden /
 und wiewohl ich darwieder folgenden Tags den 1. dieses das Contra-
 rium

rium ex ipsis Actis & Recessibus geziemend remonstriret / so hab dannoch keinen näheren Bescheidt darauff erhalten.

Welches dan Ew. Churfürstl. Durchl. hienit vorläuffig unterthänigst nicht hab verhalten sollen. Datum ut in Litteris. Eleve den 3. Februarii 1720.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst & gehorsambster Diener
Herr. Lengell.

Lit. a. ad Num. 15.

Præs. den 23. Januarii 1720.

Allerunterthänigst & abgündigstes Memoriale
und Bitt des Chur-Pfälzischen Rathes und Residenten

Dr. Lengell /

Wegen des vom Magistrat zu Soest inhibirten Exercitii publici zu Ostönne.

SEilen man aus einem vor vielen Jahren nachdem der Recess de Anno 1672. auffgerichtet gewesen gehaltener Religions-Conferenz Prothoc ollo ersehen / dass die Römisch-Catholische die Wahl haben solten / das Exercitium Religionis entweder zu Ostönne im Märckischen oder auff dem Hause Krang im Ambt Bochum einzuführen / man nun Nachricht erhalten / dass gemeltes Exercitium bereits zu gemelten Krang eingeführet seye / und dass selbiges gegen den Inhalt der Convention ahn beyden Vertheren nicht gestattet werden kan / sonderen die Römisch-Catholische mit einem sich vergnügen müssen / als wird der Chur-Pfälzischer Rath und Resident Lengell sich diesertwegen erklären und demnegst nähere Resolution gewärtigen müssen. Signatum Eleve im Regierungs-Rath den 31. Januarii 1720.

Præs. D D. V. C. Hymmen.

Rickers.

Marsch.

Pollman.

Vt. H. d. Lieth.

Nam.

Num. 16. ad L. 1.

Untertänigste Supplication und Zueßfällige Bitt
sambt Ahnlagen hiebevorn sub Litteris a. b. c. &c.
bereiths exhibiret.

In Religions-Sachen Römisch-Catholischer zu Ostönnen /
Soestischer Boerde /

Contra

Evangelisch-Lutherischen Pastoren und Provisores daselbst.
Geheimb Rath / Præf. den 7. Martii 1721.

Durchleuchtigster Churfürst /
gnädigster Herz.

WEs zwischen Ew. Königl. Majestät in Preussen Aller-
durchleuchtigsten / so dan Ew. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz
Durchleuchtigsten Vorfahren lobseeligsten Ahndenckens / in
Annis 1672. & respectivè 1673. zu Cölln ahn der Spree / Düffel-
dorff und Rheinberg / die dazumahlen zwischen beyden Durchleuch-
tigsten Häusern und Dero besitzenden Landen / in specie Eley- und
Marck / Göllich- und Berg / annoch obschwebende Religions-Diffe-
rentien durch feyrlichste Vergleiche abgethan und vereinbahret wor-
den / so für diejenige Kirchen / worinnen Chur-Pfalz das Simultra-
neum sambt der Halbscheidt der Kirchen und Pfarz-Abrenten in der
Graffschafft Marck præzendiret gnädigst concediret und vergsichen
worden / daß denen Römisch-Catholischen dagegen erlaubet seyn
solle / ahn fünf unterschiedlichen Dertheren in gedachter Graffschafft
Marck newe Kirchen auffrichten oder auffbawen zu mögen; und zwar
ahn folgenden Derthern / als:

1. Hagen. 2. Schwelm. 3. Eickell. 4. Mengede. 5. Ostönnne.

Zu deren Aufferbarung / wie auch Competenz für die Römische
Catholische so Pastoren als Sacellanen einmahl für all 5000. Rthlr. ahn
Er. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz baar auszahlet seyndt / dabey auch
ahn jeden dieser Orthen austrucklich versichert worden / daß denen Rö-
misch-Catholischen bequemere Plätze / worauff Kirche / Schule und
Pastoral-Bohnungen unà cum Annexis, wie auch Kirchhöff und sono-
sten ahngeleget werden können / gratis ahngewiesen werden sollen.

Besaght Religions-Vergleichs de Anno 1672. Art. 2. §. 2. & 13.

Nun

Nun ist zwar jetzt abgezogener Reccels Ratione der vier erster
 Orter / als Hagen / Schwelm / Eickell und Mengede / zur völlig
 und erwünschter Execution gebracht / und haben die Römisch-Catho-
 lische bereits für einigen Jahren daselbst ihre Gottes-Häuser / und
 Publicum Religionis Exercitium unbeeinträchtigt erlangt zc. als
 lein mit der Kirchen und dem Exercitio Religionis Publico zu Ostönne
 bey Soest und in der so genannten Soester Boerde / als ahn dem fünff-
 ten Orth ermangelt es bis hiehin / das hochgedachter Religions-Ver-
 gleich durch unthwillige Opposition zeitlichen unruhigen Evange-
 lisch-Lutherischen Paltoris N. J. Wistmans daselbst / und demselben
 assistirenden Evangelisch-Lutherischen Magistrats zu berührtem Soest
 zur Execution hat gestellt werden können oder mögen / unerachtet
 Se. Königl. Majestät in Preussen sambt Dero Allerdurchleuchtigsten
 Herren Vatteren und Groß-Vatter Churfürst. Durchl. höch-seelig-
 ster Gedächtnuß / diesen allergnädigsten concedirten Kirchen-Baw
 cum Annexis und Publicum Religionis Exercitium durch so viele
 allergnädigste doch wohl ernstliche und geschärfte Rescripta Pcenalia
 allergnädigst abhufohlen haben / zuzug ahnligender Adj. sub N. 1.
 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8. wobey dan unter anderen Adj. N. 4. in absonder-
 lich gnädigsten Betracht abzuziehen ist / als in welchem auch Seiner
 Königl. Majestät in Preussen des Soestischen Magistrat und des Ev-
 angelischen Paltoris vorerwehnt-erdichtete Reden / ob solte das in
 dem Religions-Recessu gemeldtes Ostönnen nicht dasjenige / so in der
 Soester Boerde / sondern das im Amt Hamm gelegenes Tönnen
 seyn / und entlich das solches mit Paradeiß verwechselt oder transfert-
 ret werden könne / allergnädigst doch zumahlen rechtlich verworffen /
 dahingegen den Baw zu Ostönnen austrucklich ahnufohlen haben /
 selbst einige Rätthe der Eley-Märckischen Regierung in ihre Verant-
 wortung nehmend mehrerem Inhalts Adj. 4. und die von dem Dorff
 und denen Evangelisch-Lutherischen zu Ostönnen ad vexam & remo-
 ram movirte Quæstion, ahn welchem Orth nemlich diese neue Rö-
 misch-Catholische Kirche gebawet werden solle / durch eine von dem Got-
 tes-Haus Himmelforten ahngewiesen- und verehrtes Plätzgen völlig
 abgethan ist Adj. N. 8. & 9. bey welchem allem es jedannoch mehrgem-
 eldter Lutherischer Pastor und demselben assistirender Magistrat zu
 Soest nicht bewenden laessen / sondern zu höchstraeffbarer Hemmung
 des Publici Religionis Exercitii so dan zu Überschreibung des höchst-
 beliebten und beschriebenen Religions-Recessus forth Vilipendirung
 der Königl. Preussischer verpönter Verordnung den vorgehabt- und be-
 reits ahngesangenen Kirchen-Baw engenthätig auffgehalten / ja so
 gahr untersaget / und zwar vermittelt dreyen zusammen gerastten
 unstatthafften Ursachen / als nemlich.

Der beruffener Römisch-Catholischer Pastor währe von Sw.
 Königl. Majestät in Preussen nicht allergnädigst vociret noch con-
 firmiret / sondern als ein Ordens-Mönch von einem Ausländischen
 Provin-

Provincial gesandt welches wieder das höchste Episcopal- und Territorial- Jus Sr. Königl. Majestät angehe. 2. Die Religions- Affairs in der Pfalz wären annoch nicht abgethan / und endlich 3. gehörte der Platz worauff die neue Römische Kirch gebawet werden solle / und welcher von dem Gottes- Hause Himmel- Pforten zu diesem Bau verehret / vermög Adj. Num. 9. nicht dem Gottes- Haus Himmel- Pforten zu / sondern stünde annoch zwischen gedachtem Gottes- Haus und der Evangelischer Kirchen zu Oßonne sub Lite & Processu;

Dan das erste Abgeben ist eine der offenbahristen Calumnien / und ist dieser Pastor, welchen Supplicantes die Römisch- Catholische zu Oßonnen zu ihrem Pastor und Sacellanen vociret / von dem Ehr- Pfälzischen Residenten zu Cleve Dr. Bengell und einem Provisor der Römisch- Catholischen hochgedachter Sr. Königl. Majest. in Preussen und Dero hochlöbl. Regierung zu Cleve in Junio 1719. allerunterthänigst in Versohn ad confirmandum präsentiret / pro Collatione & Confirmatione allerunterthänigst suppliciret / auch von höchstbemeldter Regierung in soweit agnosceiret / das sie demselben den Titul eines Römisch- Catholischen Pastoris in Rescriptis bengelegt / und das Exercitium Religionis zu verrichten / und alle Actus zu exerciren allergnädigst concediret haben / obschon annoch das Collations Patent wegen dazwischen kommenden Intrigues des Lutherischen Pastors und dessen Assistenten annoch nicht erfolgt ist / und anjeho auch hiedurch bey Sr. Königl. Majestät obgedacht darumb unterthänigst suppliciret worden / vid. Adjunct. N. 6. & seqq.

Zweyteres Motivum ist umb demehr unerheblich / als Notorium das die Länder Cleve und Marck so dan Göllich und Berg mit denen Religions- Abgelegheiten in der Pfalz nicht die allergeringste Connexion haben / und darumb der Kirchen- Bau zu Oßonnen wegen der Pfälzischen Religions- Affaires nicht auffgehoben und verzögert werden mag noch kan / in gnädigster Erwegung Sr. Königl. Majestät in Preussen selbst in Dero übrigen Königl. Landen alle dieser Pfälzischer Affaires halber wieder Dero darinnen befindliche Römisch- Catholische vorgekommene Repressalien und gefaste Ungnade allergnädigst abgestellt und fahren lassen / folgsamb diese Affaire recht übel als straeffbahrer Dingen zum Deckmantel des Unsuegs ab dem Evangelisch- Lutherischen Pastor zu Oßonnen abgeführt und gebrauchet wird.

Das dritte und letztere abgemachte Argument aber / so der Lutherischer Pastor zu Oßonnen vermeintlich abzuführen und zu urgiren nicht erröthet / ist noch Calumniöser / allermassen ob gleich der Lutherischer Pastor zu Oßonnen dieses Platzes / so dan dreyer Morgen Landts halber in Anno 1704. einen muthwilligen Process mit dem Gottes- Haus und Eleester Himmelpforten geführt / so ist dannoch

Evangelischer Pastor und Kirche zu offtgemeldtem Oßnönen in dieser Sachen in Anno 1707. per Sententiam in rem Judicatam prolapsam cum expensis & ad restituendum spoliū so wohl zu Soest coram Magistratū als zu Cleve bey hochlöblicher Regierung condemniret / hingegen das Cloester in summariissimo & ordinario manuteniret / der Pastor aber ad Petitorium hinverwiesen worden / welches Petitorium derselbe biß auff heutige Stundt und also binnen 13. und mehr Jahren nicht einmahl einzuführen sich getrawet / obschon Ihro Königl. Majestät in Preussen in Edicto de summariissimo possessorio, wie auch im Justitz-Reglement §. 32. darzu ein einziges Jahr sub Poena præclusionis ac perpetui Silentii præfigiret haben / so daß man nicht absehen kan ex quo Capite quove Juris Prætextu dieses pium Legatum seu Donatio des Cloesters Himmelpforten / folglich der Baw der Kirchen hat disputirlich gemacht werden mögen / umb so weniger da Magistratus zu Soest so wohl als das Dorff allerdings schuldig war / den Römisch-Catholischen einen Platz zum Kirchen-Baw cum Annexis ex Officio abzuweisen. Ew. Churfürstl. Durchl. hiemit unterthänigst Fuchsfälligst bittend / Sie gnädigst geruhen wollen / in Conformität des beyderseiths Durchleuchtigst- und respectivè Allerdurchleuchtigste Häuser verbindenden Religions-Recessus sich unserer armer und allzu schwacher Gemeindten gnädigst abzunehmen / und in Erwegung obgemeldter Bewandtnuß wiederiges unleydentliches Beschwerde und unbefuegte Procedeur gehörigen Orths gelangen / und hierunter rechtliche Remedirung verschaffen zu laessen / die wir allsolche uns wiederfahrende hohe Gnade mit unserem inständigst zu Gott versangendem Gebett zu demeriten ohnermangelen werden. Darahn ic.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste
Römisch-Catholische Gemeindte /
zu Oßnönen.

Lit. M. I.

Den 12. Januarii 1717.

Lit. M. I. **R**everendissimus D. Decanus producirte die vom Hn. Canonico von Dücker tanquam Turnario ihme den 4. Januar. dieses lauffenden Jahrs per Notarium insinuirte Nomination auff Franz Anthonen von Dücker zu der vacanter Reinhartischer Præbende,

Quâ

Quâ prælectâ, ist folgender Capitular-Schluss per unanimia abgefasset worden.

Decanus & Capitulum thuen die Denomination zwar admit- tiren / werden auch pro posse dieselbe helfen secundiren und nicht er- mangelen desfalls nöthige Vorstellungen gehörigen Orths zu thuen / was aber die gebettene Investitur und Possession betrifft / wolten auch gerne diesem ihres Hn. Confratris rechtmäßigen Begehren ein Gnu- gen leisten / würden aber aus besorgender Ungnade Ihr. Königlichen Majestät von Preussen noch zur Zeit darahn behindert.

Pro Copiâ Prothocolli

Joannes Sebastianus Hüssel, Secret.

Lit. N. 1.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen / etc. etc. Thuen kundt und fügen hiemit zu wif- sen / daß Wir die Uns bey dem Antritt Unserer / Gott gebe glücklicher Regierung / bey dem Stift zu Soest zukommende Preces Franz Philipp Havicklenbroich allergnädigst conferiret haben / thuen auch solches hiemit und Krafft dieses dergestalt und also / daß er auff Vorzeigung dieses Unseres Collations- Patents zur Possession- und Perception des zu erst in Menſe Capituli vacant werdenden Cano- nicats so forth admittiret / die Einkünffte und Früchten desselben ihm vollkömblich gereichet und abgefolget / auch locus in Capitulo & Stallus in Choro ahngewiesen / ingleichen alles gegönnet / und præ- stiret werden soll / was ihme Krafft dieses Jure Primariarum precum conferirten Canonicats zu kommen kan / und sein Antecessor gehabt und genossen ; inmaessen das Capitulum zu Soest sich hiernach ge- horsambst zu achten / Unsere Ekevische Regierung auch über diese Col- lation gebührendt zu halten / und den impetranten bedürffenden Falls nachträcklich und gehörig dabey zu schützen hat ; Urkundlich unter Unserer eigenhändiger Unterschrift und auffgetruckten Königl. Gnas- den- Siegels. Geben zu Berlin den 3. Novembris 1714.



Friderich Wilhelm.

Collations- Patent vor Franz Philipp Havicklenbroich bey dem Stift zu Soest.

M. L. von Prinzen.

Lit. O. I.

Lit. O. I.

Wir Dechant und Senior, Scholaster und sämtliche Capitulares der Archi-Diaconal-Stifts-Kirchen St. Patrocli binnen Soest / thuen Jedermänniglich hiemit kundt und zu wissen; das Se. jetztregierende Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster König und Landts-Herr / die durch Absterben Hr. Wilhelmi Reinhardt Canonici Capitularis eröffnete in Turno Capituli verfallene Canonical-Præbende, per Primarias Preces unter Commination schwehrer Straffe und deren Execution einem jeden Capitulari in particulari zum ersten mahl einen mit Nahmen Havickenbroich vergeben habe / und Wir denselben coactè ad Possessionem ahnnehmen müssen; Wir attestiren ferner hiemit sambt und sonders / das dergleichen Jus Primariarum Precum von höchstem meldter Sr. Königl. Majestät so wenig / als von Dero gnädigsten Churfürsten Antecessoribus / sonst niemahlen allhie exerciret / noch in Praxi aut Possessione bey Uns gewesen sey. Urkundtlich Unseres hieoben untergetruckten Capitular-Insigels und Secretarii Unterschrift. So geschehen Soest den 18. Januarii 1722.



Ex Monasterio Capituli

Joannes Sebastianus Auffer,
Secret. subic. mpp.

Lit. P. I.

Friderich Wilhelm König.

Lit. P. I.

Gerbahr Rath lieber Getreuer / Wir haben euch wegen Introduction Havickenbroichs zu zwey verschiedenen mahlen allergnädigsten Befehl ertheilet / und kommet Decanus und Capitulum mit der Ahnlagen dagegen bey Uns ein.

Gleich wie nun *ut supremo Episcopo* Uns das Exercitium Primariarum Precum zustehet / selbige auch Unsere Vorfahren beständig exerciret haben / dannenhero es straeffbahr funden / Uns nach denen Religions-Recessen / worinnen Wir auff das besagte Jus Primariarum Precum nicht renunciiret haben / auch sich gar nicht gebühret hätte / Uns ad Menses Papales zu verweisen; So befehlen Wir euch in Gnaden / das ihr nicht allein diesen Havickenbroichs schützen / sonderen auch gemeld-

gemeldtes Capitulum wegen dieser Ungeziemender Sache zur Verantwortung ziehen sollet. Wir zc.

Seben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 18. Februarii 1717.

Ahn statt zc.

Ahn Hoff-Räthen zu Soest.

Lit. Q. I.

Friderich Wilhelm König.

Shr erinnert euch allerunterthänigst / daß Wir euch ad causam des Canonici Havickenbroichs contra dasiges Capitulum wegen dessen Introduction allernädigst befohlen / die weilen nun derselbe näher bey Uns vorgestellet / daß gemeldtes Capitulum die Statuten-Gelder zu acceptiren verweigere / als befohlen Wir euch hiemit in Gnaden / daß ihr gemeldtes Capitulum, gethanen Einwendens ungehindert zur Investitur nachtrücklichst abhalten / und den Supplicanten zum ruhigen Besiß der Canonicat verhelffen sollet. Cleve im Regierungs-Rath den 22. Februarii 1717.

Lit. Q. 1.

Ahn statt zc.

Ahn Hoff-Räthen zu Soest.

Lit. R. I.

Friderich Wilhelm / König in Preussen.

Jeber Diener / es zeigt euch der Abnschluß mit mehreren / wessen sich Unser Precist bey dem Capitulo zu Soest Franz Philipp Havickenbroich / wieder einige sich opponirende Canonicos des besagten Capituli, allerunterthänigst beschweret und zu verordnen bittet / weilen Wir nun keines Wegs gestatten wollen / daß durch nichtigen Vorwandt und Tergiversation einiget Canoniorum Unser Jus Primariarum Precum, dergestalt länger entkräftet und per indirectum disputiret werde / sonderen im gemeldten den Supplicant bey erhaltener Gnade cum Effectu geschuet wissen wollen;

Lit. R. 1.

So ergeheth solchemnach hiemit ahn euch Unser allergnädigster Befehl erwehntem Capitulo alles Ernstes allensals bey Mahnhaffter schwehrer Straeff (welche ex propriis der Opponirenden bezzutreiben zu injungiren) daß mehrgemeldten Precisten nunmehr / da er die Ordines erhalten / auch die Anni gratiæ vorlängst verflossen / unweigerlich zur bevorstehender Residentz admittiren / Stallum in Choro & Votum in Capitulo abnweisen / und ihn für ihren rechtmäßigen Mit-Canonicum abzunehmen und erkennen solle. Wir 2c. Geben Eleve in Unserem Regierungs-Rath den 4. Julii 1721.

Ahn statt 2c.

Ahn Nichtern zu Soest.

Lit. S. I.

Copia Decreti D. Commissarii.

Lit. S. I. **S**achdeme Hr. Decanus und Capitulum deren in Sachen des Precisten Havickenbroich / vor und nach ausgelassen allergnädigste Mandatis keine Parition geleistet / auch deren in Krafft des allergnädigsten vom 21. Julii Anni Currentis unterm 3. Februari jüngsthin ergangenen und delichte intimirten Decreto zufolge keinen Terminum zur Investitur benennet / noch coram Commissione mit einer Erklärung sich vernehmen laessen / unterdessen aber Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster König und Herr / das Jus primariarum Precum durch würckliche Investiteur des Precisten Havickenbroichs zum Effect gebracht haben wollen / wie ahnliegende allergnädigste inhærive Verordnung / so Loco publicationis copyleftich communiciret worden / litterlich in sich verfassen / als wird dem Hn. Decano, Scholastern / Kelnern und sambtlichen Capitularen / weilen sie in Königl. Hoff- Lager sowohl als bey hochlöblichen Regierung gnugsamb gehöret seyn / jeden bey 100. Goldtgl. Straff hiemit aufgelegt / künfftigen Donnerstag / wird seyn der 4. dieses lauffenden Monats Martii Vormittags Klocke 10 Uhr den Neo-Canonicum Havickenbroch in die Reinhartsch Canonicat consuetis solennitatibus zu investiiren / des Endts dan in Capitulo persöhnlich zu erscheinen / und vorhero umb 7. Uhr selbigen Tags die Statuten- Gelder und was sonst gewöhnlich ist / in Domo Decanali zu empfangen / im übrigen auch wegen des Inhalts des allergnädigsten Rescripti vom 18. Januarii Anni Curentis sich alsdan zu verantworten / und durch fernere Opposition sich nicht Bruchfällig noch sonst responsabel zumachen / und hätte der Königl. Actuarius Broleman dieses dem Hn. Decano, der

der Gerichts- Botte Goswin Lange aber denen übrigen Hn. Capitularen fürderlichst zu insinuiren / umb von ihrer Berrichtung ad Prothocollum Commissionis zu referiren. Soest den 1. Martij 1717.

W. V. Schmitz.

Lit. T. I.

Decretum.

S Zerauff erseheth ein Hoch- und Wohllehrwürdiges Capitulum, dasz Se. Königl. Majestät in Preussen allergnädigster und ernstlicher Wille seye / den Hn. Canonicum Havicklenbroich als Präcisten länger nicht aufzuhalten / sondern dasz derselb nunmehr ohne einigen Vorwandt ad Residentiam admittiret werden solle / und dan derselb beweislich dargetahn / dasz er das Placitum zu Düsseldorf gesuchet / der Hr. Probst und Canonicus von Dücker / aber als abgegebener Turnarius dawieder ganz ohngebührlich protestiret / und dadurch die Ausfertigung des Placiti bisz Dato behindert / folglich Se. Königl. Majestät hohes Jus primariorum Precum per indirectum unverantwortlich zu disputiren / sich abngemaesset / weswegen dan wieder denselben in specie Decretum Pœnale ergangen / in notarietate ohne deme bestehet / dasz verschiedene Membra Capituli als in specie der abgelebter Hr. Dechant von Pape und Hr. Officialis und Canonicus Reinharts / ohne dasz sie das Placitum vorgebracht / ad Residentiam Captiosam admittiret seyen / und Seine Königl. Majestät allergnädigst wollen / dasz diesem Precisten Hr. Havicklenbroich dasjenige wiederfahren solle / was anderen zugestanden ist / (Adjunct. N. 2.) auch sich von selbstem verstehet / dasz der Königl. Precista nicht geringer / als andere tractiret werden könne / derselb aber im übrigen bekantter maessen præstanda præstiret hat / als wird ein Hoch- und Wohlwürdiges Capitulum hiemit errinneret / denen Opponenten aber / und zwar einen jeden von 100. Goldgulden Brüchten auferleget / dasz sie dem Herrn Canonico Frank Philipp Havicklenbroich ratione placiti ferner die allergeringste Sperrung nicht machen / sondern denselben diesen Nachmittag Klock zwey ad Residentiam admittiren sollen / sub Comminatione, dasz die Opponentes also fort in die Brüchten völlig ertheilet / und dieselbe allergnädigst befohlener maessen executive beygetrieben werden sollen. Und wird ic. Soest den 21. Julij 1721.

Vig. Comm.

D. B. v. Schmitz.

Lit.

Lit. U. 1.

Quartâ Martii 1717. Susati in Capitulo.

Lit. U. 1.

Reverendissimus Dominus Decanus proponirte / wie das so wohl ihme selbst / als auch denen Herren Capitularen ein Decretum pœnale vom 1. Martii dieses lauffenden Jahrs insinuiert worden / Krafft dessen bey drey hundert Goldgûlden Brûchten einem jeden in particulari von dem Herren Commissario de Schmitz befohlen wird / ahn heutigem Tage / als bestimbtan Termino den Königlîchen Precisten Havickenbroich die Investituram & Possessionem über die Rheinhartische Præbende zu geben.

Es wurde hierauff resolvirt / wegen besorgenden grossen Ungelegenheiten in Conformität dieses Decreti die Investituram dem Precisten cum solemnitatibus consuetis zwar zu ertheilen / Juribus tamen Capituli & cujuscunque pro omnia salvis.

Hiernechst liese sich der Herr Hoff-Rath und Gross-Richter de Schmitz, Commissarius Regiæ Majest. abmelden / und nachdem diese sambt dem Gerichts-Schreiber Brûleman in Domo Capitulari erschienen / umb des Capituli Resolution wegen des Precisten in Persona zu vernehmen; als ist demselben obgedachten Capitular-Schluss per Reverendissimum Dominum Decanum kundt gemacht / und seynd so forth die Statuten Gelder ad 101. Rthlr. 52. Gulden in currenti moneta und andere gewöhnliche Jura durch den Herrn Gerichts-Schreiber überzahlet und unter obengedachter Clausul à Capitulo acceptiret.

Weissen aber der Investiendus mit denen Necessariis Testimoniis nicht versehen / als ist der Actus auff morgigen Tag verschoben worden.

Quintâ Martii 1717. Susati in Capitulo.

Havickenbroich præsentabat Testimonia legitimæ nativitatis & clericatus, petens se vigore Precum Primariarum Regiæ Majestatis Borussia super Canonatu, & præbenda defuncti Domini Wilhelmi Reinhartz investiri, & sibi possessionem tradi.

Habitâ deliberatione resolvebatur, ob wohl Dominus Decanus, & Capitulum durch die angedrewete scharffe Brûchten sich ge-nöthiget sehen / dem Havickenbroich die Investituram & possessionem über die Rheinhartische Præbende suo periculo zu ertheilen / sonst sie doch keines Wegs gesinnet / weder sich selbst / noch jemandt anders

anders durch diesen Actum ahn seinen Rechten zu præjudiciren / son-
deren reserviren sich expresse hiermit Jura Capituli & cujuscunque,
deswegen dan auch von denen gestrigen Tags erhobenen Statuten
Belderen nichts / wie sonsten gebräuchlich inter D.D. Capitulares
dividiret / sanderen es seyndt dieselbe ad interim in Domo Capit-
tulari deponiret.

Nachdem nun der Havickbroich diese Capitular-Resolution
ahngehöret / und dawieder nichts regeriret / würde er receptis ab
eodem Juramentis, fidei, fidelitatis & obedientiæ & positis fide
jussoribus D. D. ab Herding Sen. & à Witgenstein mit gewöhn-
lichen Ceremonien in meiner Notarii und D. D. Testium Mennen
& Wieman Begentwarth investiret / ihme Stallum in Choro &
Locus in Capitulo assigniret / worüber er Instrumentum gebetten.

Pro Extractu Prothocolli

Joannes Sebastianus Auffer,
Secr. mpp.

Lit. W. 1.

Extractus Prothocolli Capitularis.

Soest in Capitulo den 22. Julii 1721.

D. Scholasticus remonstrirte / was in caufa **Hn. Havickbroich** passiret / und das ein Mandatum pœnale von 100. Lit. W. 1.
Gold · Gulden contra quemvis opponentem der den **Havickbroich** ad residentiam nicht admittirte / à D. Commissario er-
fandt und Herrn Seniori von Krane insinuiret worden.

Herr Berichtschreiber nomine Herren Commissarii begehrete
das der **Havickbroich** ohne weiteren Auffenthalt admittiret / ihme
Locus in Capitulo & Stallus in Choro ahngewiesen / auch wie er sich
tempore residentia zu verhalten hätte informiret werden mögte.

Wurde darüber votiret.

Resolutum.

Was das Placitum ahnbelanget / müste er sich bemühen / das er
solches kriegte.

Solutis Juribus emancipationis ad 24. Rthlr. ex his quisque
12. DDorum accepit 2. imple, refectionis ad 29. Rthlr. ex qui-
bus quisque accepit 2. Rthlr. 25. Stüb. reliqua pecunia reposita est
ad ærarium.

Præmissis modo admissus est & suo periculo eventualiter ist er informiret worden / was in captiosâ residentiâ ihme gebühre zu observiren.

Pro Extractu Prothocolli

Johannes Sebastianus Auffer,
Secret. subsc. mppr.

Lit. X. 1.

Decretum.

Lit. X. 1.

SEilen es dem Hn. Probst und Canonico von Dücker als abhgegebenen Turnario gar nicht ahnsichet bey einer frembder Obrigkeit / als zu Düsseldorf notoriè geschehen ist / Protestationes einzulegen / umb Sr. Königl. Majest. in Preussen und Supremi Episcopi Jus Primariarum Precum per indirectum zu disputiren / und dem Precisten Hn. Canonicum Havickenbroich die Erlangung des Placiti schwer zu machen / folglich denselben à Residentiâ abzuhalten ; Als wird in Sr. Königl. Majestät hohen Nahmen und in Krafft beygehender allergnädigster Verordnung bemeldten Hn. Probst und Canonico Dücker bey vier hundert Goldtgl. Straff auffgelegt / daß er die zu Düsseldorf übergebene Protestation in Zeit von 24. Stunden in Scriptis revociren und sich verpflichten solle / daß er ferner keine Hindernuß machen wolle / mit der Verwarnung / daß er sonst dafür in diese Bruchte fällig ertheilet und dafür executiret werden solle ; Und wird Nuntio Johann Langen abnbesohlen / dieses zu intimiren und davon zu referiren. Soest den 19. Julii 1721.

Vig. Commiss.

A. W. Schmitz.

Lit. Y. 1.

P. S. Soest den 21. Julii 1721.

Dienstliche Remonstration - Schrift und Bitte
mit Protestation und eventualer Appellation des Probst und
und Canonici von Dücker.

Hoch-Egelgebohrner /

sonders Hochgeehrter Herz Groß-Richter.

Lit. Y. 1.

SIt nicht geringer Befremdung hab ich aus Ew. Hoch-Edelgebohren unterm 19. dieses wieder mich abgefasset und sub eodem dato mir insinuirten Decreto ersehen / wessen Ew. Hoch-Edelgebohren mich beschuldigen wollen / ich contestire daß ich darahn unschuldig und wie der Inhalt so weit er mich betrifft / nimmer

nimmer verificiret werden möge / so werden Ew. Hoch-Edelgebohren auch von selbstem begreiffen / das mir darüber keine Revocation noch Verpflichtung zugemuthet / weniger ich solcher Wegen mit Brüchten Straeff bedrohet noch beleet werden möge ; Vielmehr kan ich mit Wahrheit sagen / das vor Ihre Königl. Majestät ich jederzeit allen schuldigst-allerunterthänigsten Respect gehabt / selbigen auch inmers hin continuiren werde / und da dan auch höchstgedachte Ihre Königl. Majestät Ew. Hoch-Edelgebohren wieder mich keine Commission ertheile / Dero Decret aber dem communicirten Commissarial nicht conform, sonst wie obgemeldt auch in einem in facto irrigen Præsupto beruhet / als habe hierdurch wieder selbiges zum feynlichsten protestiren müssen / und wie nicht zweiffle Ew. Hoch-Edelgebohren werden bey so gestalten Sachen billig finden / selbiges hinwiederumb auffzuheben / also will im widrigen jedoch unverhofften Fall dawieder hierdurch zugleich quævis remedia Juris interponiret / ad quemvis superiorem provociret / acta requiriret und hierüber solchen falls durch Aufschreibung des Præsentati zu attestiren dienstlich gebetten haben.

Lit. Z. 1.

Decretum.

S Eilen die allergnädigste Commission contra Oppo-
nentes ausgelassen / und mir ein glaubhaftes Schreiben aus
Düsseldorf unterm 16. dieses originaliter vorgebracht ist /
worinnen vermeldet wird / das der Turnarius (so der Herz von Düs-
cker ist) contra placitum protestiret habe / derselbe auch am 12. ejus-
dem coram Capitulo testante Prothocollo gleichfalls protestiret
hat / so zu dessen Verantwortung gestellet wird / so kan das unterm
19. hujus ergangenes Decretum nicht aufgehoben werden / sondern
es wird vielmehr demselben hiemit inhariret. Soest den 21. Julii 1721.

Vig. Comm.

A. W. Schmitz.

Lit. A. 2.

Friderich Wilhelm König in Preussen / 2c.

S rhabrer Rath lieber Getreuer : Wir haben Ewren
allerunterthänigsten Bericht vom 25. Junii leztthin sambt dem
Prothocoll wegen den Vicarien ad S. Patroclum empfangen /
und Uns darab referiren lassen ; Gleich wie Wir nun Ihre Churfürstl.
Durchl. zu Pfaltz keinen Turnum wegen dieser Vicarien zustehen
können / und das Capitulum besser als geschehen sich zu der Collation
qualifi-

qualificiren muß; Als committiren Wir euch hiemit in Gnaden daß ihr denen Vicariis, so nur die Collation von Chur, Pfalz haben bedeuten sollet / sich aller Functionen zu enthalten / bis sie sich von hier aus gebührendt qualificiren / wobey ihr auch dem Capitulo auffzugeben / ihr präterdirtes Collations-Recht besser als geschehen inner drey Wochen zu erweisen / oder darunter anderwerthe Verordtung zu gewertigen. Geben Eleve in Unserem Regierungs-Rath den 19. Julii 1720.

Ahn statt und von wegen 2c.

Vt. Mosfeldt.

Pollman.

Lehy.

Ahn den Hoff-Rath und Richteren zu Soest.

W Als seine Königl. Majestät in Preussen 2c. aus hochlöblich, Eleyisch, Märckischer Regierung wegen der Vicarien ad Sanctum Patroclum unterm 19. Julii ferner allergnädigst verordnet / wird Rever. Capitulo hiebey copeylich zugestellet / und demselben aufgegeben / das präterdirte Collation-Recht zu einigen Vicarien besser als geschehen / in Zeit von drey Wochen zu erweisen / oder darunter anderwärtige Verordtung zu gewärtigen / wie dan auch diejenige Vicarii, welche nur von Chur, Pfalz ihre Collation haben / sich aller Functionen enthalten solten / bis sie vor die hochlöbliche Regierung sich darzu gebührendt qualificiret haben / und wird Nuncio Soestwin Langen abnbefohlen dieses unter benennnten Herren Geistlichen zu intimiren / und davon zu referiren; Soest den 29. Julii 1720.

Vigore Commissionis
A. W. Schmitt.

1. Hr. Scholasteren von Mellin.
2. Hr. Vicario Henrichs.
3. Hr. Vicario Osthoff.
4. Hr. Johann Everhardt Cramer.

Insinuatum Soest / den 31. Julii 1720.

Lit.

Lit. B. 2.

Veneris 23. Maji 1721.

Su Soest Capitulum contra die Clev-Märckische Regierung Lit. B. 2.

App. von dem abm 29. Julii nup. in puncto Collationis deren Vicarien bey der Collegiat-Kirchen ad S. Patroclum ergangenen Clevischen Rescripto. und darauff erfolgten Decreto, sive Appellant. Anwaldt Souffrain sub Præf. 31. Octob. anni novissimè elapsi supplicat humillimè pro decernendis plenis appellationis processibus cum legali fatalium prorogatione app. Lit. A. B. C. D. & sub Lit. E. libellum Gravaminum cum Adj. sub Num. 1. usque ad 10. in duplo.

Ejusdem sub Præf. 10. Decemb. dicti Anni allerunterthänigster Beweis appellacione non obstante abgegebene Verordnung und wiederholte Bitt / pro decernendis dictis processibus & maturandâ resolutione, app. Lit. F. G. H. & I. in duplo.

Ejusdem sub Præf. 12. ejusdem Mensis allerunterthänigste Additional-Abzeige ad prædictum exhibitum & justificatio formalium appellacionis mit wiederhehlter obgedachter Bitt / mit Beylag sub Lit. K. & L. in duplo.

Ejusdem sub Præf. 23. allerunterthänigste Beybringung deren ad libellum Gravaminum gehöriger Numerorum 7. & 8. auch fernere Vorstellung und Bitt pro demandandâ registratione, maturandisque dictis processibus app. Lit. M.

Idem sub Præf. 30. Jan. nup. producendo quoque in libello Gravaminum abgezogenen Num. 2. Instat denuo pro dictis processibus decernendis in duplo.

Idem sub Præf. 30. April. nup. urget resolutionem.

Decernuntur petiti processus sed suspensâ eorum expeditione,

Rescribatur der Clev-Märckischen Regierung / daß bey abzuführen Umständen / verschiedenen Actibus possessoris, auch anderen klaren Beweisthumb Ihre Kayserl. Majestät nicht finden könten / wie klagend- und appellirendem Capitulo der Beweis ihres Collations-Rechts über ihre Vicarien erferlaagt / so dan von dem Herren Churfürsten zu Pfaltz providirte Vicarii Osthoff und Heinrichs abnsänglich à functionibus suspendiret / nachmahls aber auß der Ursach / als hätten sie die Collation von dem König in Preussen allein bekommen / admittiret / endlich aber die Begehung der durch Absterben des Vicarii Cluten vacirenden Vicariats inhibiret werden können; Allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät versaheten sich daher gegen obgedachte Regierung / befehlten auch derselben hiemit / die in dieser Sach erlassene Rescripta und darauff von dem Richter zu Soest ertheilte Decreta forderambst wieder einzuziehen / mitz bin appellantisches Stifft der uhralten Possession vel quasi juris

conferendi Vicarias unbeeinträchtigt zu laessen / und wie solches geschehen sub Termino duorum Mensium Ihre Kaiserl. Majestät zu berichten / damit nicht nöthig seye die suspendirte Appellations-Processus expediren zu laessen.

J. G. Hayeck. v. Waldstätten.

Lit. C. 2.

Ahn Ihre Kön. Maj. in Preussen allerunterthänigste Bitt / mit Beylagen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Capituli ad S. Patroclum zu Soest /

Contra

Magistratum zu Soest.

Supplicantes bitten umb eine Inhibition de non turbando wegen des unbefügten Lauthens / Restitution der weggenommener Glocken und Spolirung der Glocken-Speesen / sambt einer Commission auff den Broos-Richteren zu Soest / cum Mandato arrestandi & sequestrandis spoliata.

Allerdurchleuchtigster.

Lit. C. 2.

In tieffester Unterthänigkeit müssen wir Ew. Königl. Majestät unserem allergnädigsten König und Herrn ganz demütigst vortragen / nachdem den 11. Martii 1702. in der Stadt Soest der Thurn auff der Lutherisch-Evangelischen Kirchen ad S. Petrum durch das Gewitter entzündet / eingäschert und die Glocken zerschmolzen / hat der Magistrat zu Soest de facto eygenthätig das Glocken-Geläuth aus unserer Römisch-Catholischer Archi-Diagonal-Capitul-Kirchen auff dem Münster genant ergriffen / und zu ihrem Kirchen-Dienst eygenmächtig zu brauchen sich unterstanden.

Wiewohl nun diese Turbation wieder unseres ab immemoriali tempore erworbenes Recht / continuirte Actus und gebührende Possession von so vielen Sæculis herabnlauffet / auch beweislich ist / daß weder der Magistrat, weder die Lutherische das Geläuth auff unserem Catholischen Kirchen-Thurn auff Münster sich jemahls abgemasset haben / bloß daß bey Absterben eines Bürgermeisters die so genannte Englische Glocke / ihnen zum lauthen permittiret / deswegen von uns gültliche Abnsuchungen dem Magistrat geschehen / sie mögten auff dem nechst beygelegenen Lutherischen Kirchen-Thurn ad S. Gregorium das Geläuth gebrauchen / oder wenigsten in diesem Fall einen Revers de non præjudicando dem Capitulo geben / hat doch solches nicht erfolgen wollen / sonderen es ist das Capitulum genöthiget worden / diese

Pro-

Protestationes in Beylagh N. 1. & 2. dem Magistratui pro conservando jure competente zu insinuiren.

Deme aber ungehindert ist der Magistrat in Turbatione Possessionis nostræ nicht allein mit dem Geläuthe zu der unserigen Confusion (ob gleich denen hiesigen Catholischen nur eine einzige Pfarre Kirche gelaessen / die übrige Kirchen aber von denen Lutherischen occupiret) fortgefahren / sondern auch zu unserer höchsten Präjudiz den 20. Maii 1702. eine unserer Kirchen und Capitulo zugehörige und geborstene Glocken eygenmächtig eingeschlagen / und die Glocken-Speesen davon nach der Lutherischen Peters Kirchen hintragen laessen.

Wan aber diese Thätlichkeiten auff eine Turbation justæ acquisitionis und spoliū auslauffen / so wieder alle Billigkeit und Rechten ist / cum nullus in sua justa possessione turbandus & spoliatus ante omnia cum omni causâ & expensis restituendus sit.

Zu dem dieses Verfahren imo wieder den expressen Buchstaben des Religions-Vergleichs Art. 2. §. 1. und Art. 5. §. 1. lauth Beylagen 3. & 4. directè zuwieder lauffet / in welchen alle Irrungen und Turbationes ahn Glocken und Thürn verboten / und die Libertas Religionis Catholicæ in allen Stücken zu exerciren gebotten / wie nicht weniger 2do die Kirchen / Glocken und dero Thürn res Sacræ & Episcopales seyndt / worüber dem Stadt-Magistratui keine Potestät / Cognition noch Disposition zukommt. 3. Solche nicht allein zu dem Catholischen Gottes-Dienst ab immemoriali tempore & sæculis gegeben und gewidmet / auch ante & post Annum 1624. ruhig von denen Catholischen besessen / und in ihren Jure ex præscriptione quaesito nicht turbiret werden mögen.

Zumahl 4to zu denen Kriegs-Zeiten mit 300. Rthlr. Anno 1625. ihre Glocken redimiret Beylag N. 5. folglich Anno 1633. eine von denen damahls gebarstenen Glocken die Glocken-Speesen umbgiessen laessen Beylag N. 6. auch das die gebarstene Glocken uns zugehören / und nicht davon spoliiret werden können erhellet aus der Inscription, dan auff der Münster Glocken seyndt diese Wort zu lesen gewesen: Fidelis Populus me dedit in honorem divi Patroci; diese Wort geben klar zu verstehen / das nicht dem Magistrat zu Soest / sondern dem Heil. Patrolo und dessen Münster-Kirchen die Donatio der quaestionirten Glocken geschehen seye / und das der Magistrat wieder alle Raison die Münster-Kirch turbire und spoliire / und nicht befüget seye die Glocken-Speesen von der zerbrochener Glocken zu ihrer Kirchen modo violento zu employiren / quia Inscriptiones & Characteres Campanis vel rei impressæ probant possessionem & Dominium.

Menoch. Consil. 546. & 3. Præsumpt. 64. Christin. Decif. Belgic. III. N. 2. Mascard. Vol. 1. con. 160.

Cui enim signum competit ei & competit signatum

Zas. conf. 6. N. 17. N. 2. Cap. decis. 27. N. 45. in fin.

Talis inscriptio sufficit ad causæ Victoriam tam in petitorio quam possessorio

Luc. de pen. in L. stigmata C. de fabric. X.

Nam talis signatura est loco traditionis & per eam probatur Dominium

Maranta specul. aur. p. 4. distinct. 4. in fine.

und weilen also dieses gewaltthätiges Spolium uns sehr graviret / ist Capitulum genöthiget worden dawieder zu protestiren / als dieses nichts helfen wollen / hat es bey Dero Königl. Groß-Richtern als Königlichen Bedienten Arnoldt Willebrandt Schmitz umb Hülffe und Assistenz requiriret / der auch den 20. Maii durch den Gerichts-Boten denen Lutherischen Provisoren und Arbeiteren auff unseren Catholischen Münster-Thurn die Einschlagung der Glocken-Speesen in Dero allerhöchsten und Königl. Mahmen sub pœnâ inhibiren laessen / wie aus Beylag Num. 7. zu erschen.

Diese Inhibition aber ist nicht attendiret / sonderen Spoliantes sich mit dem Befehl des Magistratus excusiret / so doch wieder alle Raison, Billigkeit und Episcopal-Recht ja ganz insupportable ist; Derowegen gelanget an Ew. Königl. Majestät unseres allerunterthänigsten und demüthigsten Bitten / Ew. Königl. Majestät geruben allernädigst lauth Dero höchsttragenden Episcopal-Rechten und Regalien ein arctius Mandatum pœnale inhibitorium de non amplius turbando wegen des Geläuts unserer Glocken und ein Restitutorium wegen der spoliirten Glocken und Glocken-Speesen cum omni causa & expensis zu restituiren und allernädigst zu inhibiren / de non ulterius turbando vel attentando, und damit diese Sache de plano abgethan werde allernädigst einen Commissarium Dero Groß-Richtern zu Soest Arnoldt Willebrandt Schmitz zu verordnen / auf das diese Kirchen-Sache desto schleuniger abgethan werde / und weilen glaubwürdig vernohmen / das der Magistrat zu Soest diese unsere spoliirte Glocken-Speesen erster Tzen umbgießen laessen will / selbiges durch Dero Commissarium gleichforth arrestiren und sequestriren zu laessen. Vor diese hohe Königl. Gnade verbleiben wir allezeit

Ew. Königl. Majestät

unseres allernädigsten Königs und Herrn

allerunterthänigst-treuehorsambste

Decanus und sämbtliche Capitulares ad S. Patroclum.

Num.

Num. 1. ad C. 2.

Requisitio Capituli ad S. Patroclum zu Soest
ad Notarium.

Domine Notarie.

NES ein hochachtbahrer Magistrat hieselbst der Kirchen zu St. Peter verstaten wollen / sich des so genandten Engli- schen Glocken-Geläuts im Münster zu ihrem Gottes-Dienst zu bedienen / hat das Capitulum ad S. Patroclum dawieder unterm 29. Aprilis 1702. einige Remonstrations thuen und in eventum protestiren laessen / weilen aber in dem darauff erfolgten schriftlichen Revers oder Resolution von Seithen des Magistrats unter anderen folgende Passage (hat der Magistrat die in der Nähe auffm Münster- Thurn hangende Glocken darzu gewilliget) eingelauffen / welche als positiv und dannhero präjudicirlich nicht abgenohmen wer- den mag / weilen doch gedachtes Capitulum ad S. Patroclum gern un- benohmen seyn wolte mit dem Magistrat in Beiläufigkeit zu verfals- len / sondern lieber so viel und ohne Präjudiz thuenlich in Freundschaft mit demselben zu leben continuiren mögte; So werdet ihr Notarie ersuchet / euch nochmahlen sambt zweyen glaubwürdigen Zezeugen zu mehrgedachtem Magistrat zu verfügen / und die Anfrage zu thuen: Ob nicht vor ausgedruckte Passage ausgelassen und ein solcher Revers extradiret werden könne und wolle? der dem Capitulo mit nichten nach- theilig; Solte nun wieder Verhoffen solches abgeschlagen werden / habt ihr dawieder zum feyerlichsten zu protestiren / auch wird mehr erwöhntes Capitulum genöthiget werden sich alsdan höheren Orths zu beschwehren / gleich dan dasselbe von ewer Verriichtung Schein in forma probante mitzutheilen bittet. Soest den 13. Maii 1702.

J. D. von Papen / Dechant.

Anno 1702. den 13. Maii haben Sr. Hochwürden Hr. von Papen Dechant mir diese Requisition präsentiret / in beyseyn Görgen Sellig und Hermannen Faust / als erfordernten glaubwürdigen Zeu- gen; So geschehen in dero Behausung ut supra.

Quod attestor ego

Johannes Ruttgers, Notar. Caesar. mppr.

Num.

Num. 2. ad C. 2.

Eodem die iisdem testibus praesentibus habe Herren Burgermeister und Rath diese Requisition praesentiret und Resolution in Scriptis erhalten als folgt:

Resolutio Magistratus.

Der Magistrat findet keine Ursachen oder Befuegniß / warum Herr Decanus Capituli S. Patroeli das Wort (bezwilligt) welches neusten in der Resolution auff des Capituls Vorstellung unter andern mit eingelassen / will anderst als gesetzt expliciret oder gahr ausgelassen haben / dan nachdem die Herren Pastores und Provifores geziemend abgehalten / daß ahn statt der in S. Petri Kirchen durchs Feuer verdorbenen Glocken zum nöthigen Kirchen-Geläut ad interim bis die Glocken umbgegossen andere Glocken auff dem Münster-Thurn mögten gebraucht werden / welches mit dem Abhang gewilliget / daß dem Capital ahn ihrem gewöhnlichen Geläut auff dem Münster-Thurn nicht mögte hinderlich seyn. Welches wir dem Notario auff praesentirte Requisition ahn statt mündlichen Antwort ertheilet. Signatum den 15. Maii 1702.

Ex Mandato speciali

Joh. Ernst Becker / Secret.

Num. 3. ad C. 2.

Religions-Bergleich Art. 2. §. 1.

So viel nun die Graeffschafft Marck ahnbetrifft / wollen Ihre Churfürstl. Durchleucht gleich wie im Clevischen die Römisch-Catholische bey demjenigen was sie ahn Exercitien / Kirchen / Capellen / Schublen und Renthen / sie haben Nahmen wie sie wollen / gegenwärtig besitzen / zu jederzeit gnädigst schützen und handt haben.

Num. 4. ad C. 2.

Art. 5. §. 1.

Ahn allen Orthen nun / ahn welchen die Römisch-Catholische in vorgedachten Landen die Exercitia publica haben / und vermögh dieser Pausch-Handlung verstattet oder restituiert bekommen / haben sie Macht ihren Römisch-Catholischen Gottes-Dienst in allen Stücken / zu Folge in diesem Recels enthaltenen Regulen / ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben / Kirchen / Kirchen.

Kirchen • Häuser / Capellen / Pfarz / Schulen / Cister • Haus /
Thürne und Glocken und was sonst mehr zum Gottes • Dienst nö-
thig auff ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten; Daben Se. Ehrfl.
Durchl. sie jedesmahl und wieder männiglich gnädigst schützen wollen.

Num. 5. ad C. 2.

SIt Ihre Gnaden dem Hn. Obristen und Commen-
danten wegen Ihrer Ehrfl. Durchl. zu Brandenburg Herrn
Baron von Gendt haben wir Dechant / Capitul und Vicarii
uns unterthänig und gutwillig eingelassen / wegen der Münster-
Glocken und was sonst Ihre Gnaden gehörig einmahl drey hun-
dert Rthlr. in guter gangbarer Münz über vierzehn Tagen gewis-
lich einzulieffern / dagegen Ih. Gn. uns versichert mit der Guar-
nison und Einquartierung gnädig zu seyn; Urkandt unser niedergesetz-
ten Hand. Signatum Anno 1625. den 12. Februarii.

Johann von Berne Dechant
Anthon von der Beschwerdt / mppr.

Obige dreyhundert Rthlr. habe Endts Benandter in Nahmen
meines gnädigen Herrn des Freyherrn von Gendt 2c. zu recht empfan-
gen. Signatum Soest am 11. Martii Anno 1625.

Johannes Reher / Secret.

Num. 6. ad C. 2.

SUwissen hiemit / demnach etliche frembde Meistern eine
Glocke alhie in der alten Kirchen glücklich gegossen / und ein
Ehrwürdiges Capitul bey deren Meistern Anwesenheit gern ge-
sehen hätte mit dieser Occasion, daß auch die im Münster geborstene Eng-
lische Glock umbgegossen werden mögte / als haben obgedachte Herren
Capitularen ein hochachtbaren Magistrat hieselbsten freundtlichen er-
sucht / derselbe ihren hochlöblichen Vorfahren Exempel Zufolg / als
welche und Dero Gemeinde vorbesagte Glocken vormahlen lauth darauff
stehender Inscription Christmildiglich gegeben / zu renoviren gross-
günstig geruben wollen / derselbe zwahrn sich nicht ungeneiat erkläret /
aber doch bey diesen beschwerlichen Zeiten die Unkosten geschetwet / so
haben dannoch obgedachte Herren Capitularen zu mehrerer GOrtes
Kirchen und der Stadt Ehren neben hiesigem Cramer • Ambt sich er-
kläret / das Capitul achtzig Rthlr. Arbeits • Lohn herzuschieffen / das
Cramer • Ambt aber Holz / Kohlen / Hempff / Wax / notthürfftige
Sandtreichung und was sonst mehr von Materialien und Unkosten
darzu gehen mögte auff sich genohmen / dagegen reserviret / daß die
Cramer

Erämer und ihre Ampts-Brüder damit auff ihren Todtsfall solten verläutet werden / dabey dan allem Mißverstandt und unnöthigem Disputiren vorzukommen durch diesen revers allerseiths verabscheidet / caviret und vorbehalten worden / das diese vorbenandte Giesung / Renovation, Vorschiesung der Kösten / zu Niemandts Geist- oder Weltlichen Obrigkeit / Stadt und Gemeinden Präjudiz oder Nachtheil solte gezogen / sondern ein jedweder wie bis dato herbracht bey seiner Würde / Gerechtigkeit und Possession verbleiben und gelaessen werden / alles ohne Befehde und Arglist; Urkundt dessen ist dieser Revers zweyfachig auffgerichtet / mit des Ehrwürdigen Capituls und hochachtbahren Magiltrats Insiegel bekräftiget und von allen Theilen verwahrlich beygelegt worden. Signatum Soest den 6. Octobris Anno 1633.

(L.S.)

(L.S.)

Num. 7. ad C. 2.

Auff inständiges Anhalten eines Hoch- Ehrwürdigen Capituli hat mein Herr Groosz-Richter Nahmens Sr. Königl. Majestät mir abnbefohlen/denen benden Herren Proviforen der alten St. Peters- Kirchen als Hn. N. Weinhagen und Hn. Ebo- mas Stuter einen jedwederen bey Straeff 10. Goldglt. zu verbieten / das sie mit Zerstück- und Wegnehmung der Glocken auffm Münster- Thurn und was davon noch vorhanden wäre / einsehen solten / und ferner dabey einen jedweden Läuter / als mit Nahmen Glocken-Ernst und beyden Schillers und Gerdt Voss / auch unter 10. Goldglt. Straeff verboten / das sie mit Wegbringung der Materialien von den Glocken einhalten solten.

Als hat mir der stehender Provifor Weinhagen zur Antwort gegeben / ich solte den Herrn Groosz-Richter dienstlich grüssen / dan sie thäten solches aus sich nicht / sonderen ein hochachtbahrer Magilstrat hätte ihnen selbige Glocken geschencket und verehret / und es wäre die meiste Materia von der Glocken allschon hinweg bis auff etliche Stück die wolten sie ferner wegtragen laessen / und in ihrer Kirchen bey die andere verwahrlich beylegen zc. Solches wird hiemit attestiret. Soest den 20. Maii 1702. Klock 5. Nachmittags. Attestire solches hiemit

Peter Authon Zells / Gerichts-Bott.

Lit.

Lit. D. 2.

Extract Düsselдорffischer Religions-Conferenß
de Anno 1706.

Gravamen 2.

DES vor einiger Zeit der Evangelisch-Lutherischer Kirchen-
Thurn S. Petri zu Soest durch Ungewitter in Brandt gerathen/
und darinnen die Glocken zerschmolzen / seynd gedachte Evangelisch
Lutherische annuente Magistratu zugefallen / und haben eine in dem
Catholischen Kirchen- Thurn zerborstene Glock eigenmächtig hinweg
genohmen / und zu ihrem Behuett zu gebrauchen sich unterfangen /
dessen Restitution bis dato vielfältig aber vergeblich gesucht worden.

Resolutio.

Soll ein arctius geben und Restitutio befördert / oder das Pretium
dafür erstattet werden.

Lit. E. 2.

Inscriptio.

Denen Ehrsamem Unseren lieben getrewen Burgermeistern
und Rath Unserer Stadt Soest.

Von Gottes Gnaden Friderich der dritte Marg-
Graff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cammerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magde-
burg / Cleve / Gülich / Berg / Stettin / Pommern
Herzog ꝛc.

Ehrsame Liebe Getreue. Ihr wisset euch unterthänigst
zu erinnern / was Wir euch wegen des Römisch-Catholischen
Schulmeisters dahieselbst und desselben Freiheit von Inquar-
tierung und Personal-Lasten unterm 14. Januarii nechsthin gnädigst be-
fehlendt rescribiret haben / nachdem nun Unseres Beteren des Herren
Churfürsten zu Pfalz Rath und Resident hieselbst Dr. Witgenstein
einliegender maessen abermahl abngezeigt / daß ihr denen bishero nicht
nachgekommen / noch auch die Pignora restituiret habt; So erwiedern
Wir vortae Verordnung mit dem gnädigsten und ernstest Befehl abn-
hero / daß ihr bey Vermeidung Unserer Straeff von 50. Goltal. dies
selbe / wan es noch nicht geschehen / Abngesicht dieses werckstellig ma-
chet / und desfalls kein fernere Beschwer verursachen / auch wie es ge-
schehen in 14. Tagen Zeit nachdem euch dieses zur Handt kommen
anhero

anhero unterthänigst berichten / wiedrigensals ihr hiemit in gemeldte 50. Goldrgl. Brüchten fällig erkläret seyn / und dafür alsoforth executiret werden sollet ; Und Wir bleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben Eteve in Unserem Regierungs Rath am 2. Augusti 1688.

Ahn statt und von wegen höchstgedachte
Er. Churfürstl. Durchl. zc.

Jr. von Diepenbruch.

Vt. J. de Beyer. V. C.

Licent. Reiman.

Dieses Mandatum ist Anno 1688. den 14. Septembris vom Hn. Gericht- Schreibern Broeleman hiesigem hochachtbaren Rath debite insinuiret worden ; worauff erfolget / daß mich Joannem Sebastianum Aussel gemeldter Magistratus den 26. Aprilis folgenden Jahrs durch einen Silber- Botten citiren lassen / und durch Hn. Dr. Weinhagen als Grooff-Richteren/das wegen der Contribution abgezogenes Pfand ohnentgeltlich restituiren laessen.

Lit. F. 2.

Extract Rheinberdischer Religions-Conferenß
de Anno 1697. Fol. 185. pag. 2.

Römisch- Catholische zu Soest.

Gravamen 4.

Lit. F. 2. **D** Orderen die so genannte Sterb- Herren zu Soest contra Art. 5. S. 2. von der Nachlaessenschafft der verstorbenen Geistlichen.

Resolutio.

Lit. F. 2. **D** Zerüber soll Informatio eingezozen / und es juxta Art. 5. S. 2. reguliret werden.

Lit. G. 2.

Extract aus dem Düsseldorffischen Religions-
Conferenß-Prothocollo de Anno 1706.

Gravamen 3.

Lit. G. 2. **D** Er Catholischer Pastor zu gedachten Soest wird vielfältig behinderet die Römisch- Catholische in- und auffer der Stadt in Kranckheiten zu besuchen / Todten zu begraben / auch sonst zu proclamiren/
copu-

copuliren und Kinder zu tauffen / hingegen dieses alles dem Lutherschen Pfarrherren cum Juribus Scolæ gestattet.

Resolutio.

Wird man dem Magistrat pœnaliter befehlen dieses Gravamen abzustellen.

Lit. H. 2.

Zekiger Probst zu Soest Johann Wilhelm von Krane thut einige Vorstellung wegen altherbrachter Einführung / und bittet dabey es gnädigst bewenden zu laessen. Cum Adj. N. I. 1. 2. & 3.

**Durchleuchtigster Großmächtigster Churfürst /
Gnädigster Churfürst und Herz.**

Was Ew. Churf. Durchl. vormahls N. I. 1. wegen Lit. H. 2. Introduction eines zeitlichen Probstes zu Soest zu verordnen gnädigst gefällig gewesen / solches wird annoch in gnädigsten Abdencken bewohnen / wie Ew. Churfürstl. Durchl. heimgeleassene Elev. und Märckische hochlöbl. Regierung in dessen Conformität dazumahl beygehenden Inhalts N. 2. ahn Ew. Churf. Durchl. Richterem zu Soest zu rescribiren gut gefunden / so ist dadurch wegen vielen erheblichen Bedenckens bey meinem Abtritt die sonst übliche Einführung bis ahnhero gänzlich eingestellt blieben / und ob ich zwarren darauff zu pressiren keine sonderbahre Abgelegeneheit finde / zumahlen solche Solemnität mir nur zu Last und grossen Speesen gereichen würde / die Vollenziehung auch ahn sich selbstem ad essentiam vel melius esse ipsius Prælaturæ nichts beytraget / so mögte doch pro majori dignitate Beneficii, wessen Ew. Churfürstl. Durchl. summus Episcopus & Collator seyndt / wie auch in Regard meiner schler künftiger Nachsaessen / aus Mangel nöthiger unterthänigster Remonstration Zeith wehrender meiner Præpositur darahn nicht gern was abgeben laessen / umb vielmehr da ich bey abgetrettener Possession der Probstei / in Capitulo einen würcklichen Abdt alle der Probsten abnlebende löbliche Observantien zu conserviren / und in specie diese steths herbrachte Einführung zu befürderen / habe thuen müssen / sonderen lebe der unterthänigst. gefaster Zuversicht / es werden Ew. Churf. Durchl. über nachgesetzte unterthänigste Vorstellung Dero gnädigst gewierige Erklärung erfolgen laessen.

Zu erst gnädigster Churfürst und Herz / wan das geringste unter allen denen Ceremonialibus zu ersinnen wäre / welches Ew. Churf. Durchl.

Durchl. ahn Dero höchsten Territorial-Recht per directum vel indirectum zu nahe trette / dessen würde schon von selbst aus unterthänigsten Respect und tieffester Devotion mich längst begeben haben / das aber die Magistrats-Persohnen der Stadt Soest und Lippe / bey solcher Introduction per Deputatos erschienen / solches ist in anderer gestalt und einsehen nicht hergebracht / als das selbige Städte eine considerable Stücke von der Probstei zu Lehen tragen / wie es dan mit üblicher Bewillkommung ahn Scithen der Soestischen Bürgerschaft diese Bewandnuß hat / gleich in beyligender Relation sub Lit. B. enthalten / das vor die Haupt-Wacht nur zwey Compagnien im Gewehr erscheinen / als welche eines Theils der Magistrat ihrem Lehen-Herrn zu Ehren dahin verahnlasset / auch anderen Theils / weil unter denen Bürgeren eine gute Abnzahl der Probstei-lichen Lehen per Investituras distribuiret seyndt / so scheint es das durch solche Ehre-Bezeigung den abtretenden Probsten jedesmahl eine Recognoissance haben erweisen wollen / die Congratulationes der Geistlichen führen auch nichts Ahnstößiges oder Unehrlisches mit sich / sondern geschehen in Porta Templi ohne alle Procession oder groesse Solennitäten.

Das Glocken Leuthen in denen Evangelischen Kirchen wird nicht gesucht noch verlanget / sondern das es nur bey ubraltem Herkommen / auff dem Münster und anderen Catholischen Kirchen / so wie es auch die hochlöbliche Churfürstl. Regierung in bengelegtem Rescript zugestanden / sein Verbleib haben möge.

Gleich wie nun gnädigster Churfürst und Herz lauth alter Verzeichnussen allen denen hiebevorigen Probsten / in specie aber bey Ablauf jetzigen Saeculi als Anno 1640. N. 3. dem Probsten Herding 1648. Sr. Fürstl. Gnaden von Nassau / nachdem ungefehr 1650. wieder einem Fürsten von Nassau endlich auch meinem Antecessori immediate die gerade Anno 1660. eben dieselbe Curialia und Solennitäten bey dem Eintritt wiederfahren seyndt / so will unterthänigst nicht verhoffen / das Ew. Churfürstl. Durchl. ahn meiner weniger Persohn den Ahnfang einer präjudicirlicher Veränderung werden machen laessen.

Sonderen bitte vielmehr unterthänigst Ew. Churfürstl. Durchl. auff obgesetzte unterthänigste Declaration bey vorigem Brauch und alten Herkommen es gnädigst zu belassen / gnädigst geruhen wollen.

Durchleuchtigster Großmächtigster Churfürst

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsambst trewer
und Gebett schuldigster Unterthan.

Num.

Num. 1. ad H. 2.

Friderich der dritte Churfürst.

Sie haben erhalten / was ihr unterm 25. Septembris wegen derjenigen Solennitäten / welche hiebevoren bey Introduction eines new antrittenden Probsten bey dem Patrocli Stiff zu Soest observiret seyn sollen / erinneret. Gleich wie nun dergleichen Solennitäten / wan sichs damit berichteter maessen verhalten solte / billig unter die alte / und sonderlich jeso post Reformationem in Territoriis Protestantium weiter nichtstatt findende **Nißbräuch** der Römisch-Catholischen Kirchen und Geislichkeit gehören / so können Wir auch nicht geschehen laessen / daß der Graeff von Königseck wan er wegen Abtretung solcher Probsten nach Soest kommen solte / sich dergleichen abnmaesse / und habt ihr deshalb behörige Vorsehung zu thun. Seyndt ic. Im Haupt-Quartier zu Esseringen bey Notre Dame de Lombeck den ² Octobris / ₂₂ Septembr. 1690.

Ahn die Elevische Regierung.

Das diese Solennitäten bey dem Patrocli Stiff zu Soest concernirende Abschrift dem in dem Churfürstl. Haupt-Archiv hieselbst befindlichem Concept nach fleißiger Collationirung gleichlautend befunden worden ; wird hiemit attestiret. Cöllen ahn der Spree ¹⁸ Junii 1697.

(L.S.)

Churfürstl. Brandenburgische Geheimbe
Cammer-Lantzley.

Pro Copia cum suo vero Originali à me infra Scripto Notario diligenter collationatâ & verborenius concordante subscripsi, Sigilloque Notariatus mei ordinario munivi. Coloniz ad Rhenum hac 9. Februarii 1722.

(L.S.)

Ego Joannes Nicolaus Herzog Apostolico Cæs. ad hunc actum specialiter requisitus Notar,

Num.

Num. 1². ad H. 2.

Wegen Probsten zu Soest.

Extract Prothocolli de Dato 5. Octobr. 1694.

Über ist dem jetzigen Probsten zu Soest am 2. Octobris 1691. eine solche Resolution ertheilet/ womit er sich begnügig gefunden/ sollte er sich noch beschwehret zu seyn erachten und solches eigenhändig unterschreiben/ wird ihme darüber geziemend bescheiden werden.

Pro Copia cum suo vero Originali collationata & concordante subscripsi Pizetoque Notariatus ordinario munivi. Colonia ad Rhenum hac 9. Februarii 1722.

(L.S.)

Ego Joannes Nicolaus Herzog Apostolico Cels. ad hunc actum specialiter requisitus Notarius.

Num 2. ad H. 2.

Von Gottes Gnaden Friderich der dritte / Marg Graeff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb Cammerer und Churfürst / in Preussen etc.

Jeber Diener. Was Wir wegen Introduction des Probsten ad S. Patroclum vor diesem ahn euch gnädigst rescribiret / dessen erinnert ihr euch unterthänigst / weiln Wir nun unter Unser hoher Hand bereits ahn ^{22. Septemb.} _{2. Octobris} 1690. gnädigst befohlen / das die vor diesem bey Introduction des Probsten etwa vorgegangene Solennitäten / als welche zu der Römischen Geistlichkeit furnehmlich gehören / sonsten in denen Territoriis Protestantium billig keine statt mehr finden / eingestellt bleiben sollen; Als befohlen Wir euch hiemit gnädigst / das ihr solches deme von Krane als dem Wir die Probsten auff des Herren Graeffen von Königseck beschehene Resignation hinwiederumb gnädigst conferiret haben / bekant machen und die Verfügung thuen sollet / damit bey desselben Introduction die Burgere nicht im Gewehr / auch sonsten nicht in Corpore erscheinen / noch der Magistrat per Deputatos oder andere aus den Burgeren dem Probsten auffer der Stadt entgegen kommen mögen / im übrigen aber können Wir geschehen laessen / das die Geistlichkeit von dortigem Capitulo ihme per Deputatos entgegen gehen / und beyhm Eintritt die gewöhnliche Solennitäten verrichten / wie nicht weniger ^{denen}

denen Elöfteren die Münche (doch so in der Stadt wieder das Herkommen keine Procession gehalten werde) ihme die sonst etwa gewöhnliche Solennitäten leisten / auch in der Stifts-Kirchen ad S. Patroclum nicht aber in denen Evangelischen Kirchen die Glocken geläutet / ferner aber auch dem Probsten wan derselb in sein Wohnung eingeführet seyn wird / vom Magistrat per Deputatos die Glückwünschung und Präsentirung des Weins wiederfahren / so dan Tages nach der Introduction von der Probsten / Lehen-Teuthen præstanta præstiret / auch sonst ein jeder seinem Belieben nach ihme bey dieser Gelegenheit einige jedoch Unseren Landts-Fürstl. hohen Prærogativen nicht zu nahe tretende Ehre erweisen / wornach ihr euch zu achten wissen werdet. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath am 2. Oct. 1691.

Ahn statt und von wegen höchstgedachter
Er. Churfürstl. Durchl.

Freyherz von Diepenbroch.
Vt. J. de Beyer.

(L.S.)

Inscriptio.

Unserem Richtern zu Soest Arnold Wilbrandt Schmitz.

Num. 3. ad H. 2.

Kurze Relation und Beschreibung des Probsten
zu Soest Herrn Johann Herding gehaltenen
Eintritt dahieselbsten.

ANNO 1640. auff Montag war der 27. Monaths Augusti hat der Herr Prost sambt seinen Geserden und beyhabenden neutraler Convoy ad 32. Mann starck / Morgens mit ahnblickendem Tag auff einem Dorff / auff des Capituli Schultenshoff daselbsten / etwa eine grosse halbe Stund von der Stadt Soest / allernegst bey dem Closter zum Paradeis gelegen / sich befunden / und seine Anwesenheit in Eyl auff Soest advisiret / darauff alsobaldt der Official daselbsten Godefridus Düffel sambt den Pastoren zu Beickswagen Herren Adamo Reuterem (welcher von dem Herrn Probsten vorhingeschicket / und vorigen Tages ahngelaget war) zu Pferde herauskommende / das alle zu diesem Actu gebörende Paraden und nöthige Ahnordnungen gemachet / dem Herren Probsten referirten / umb die 7te Stundt kam der Herr Dechandt Beinholz nebst einigen

Capitularen der Kirchen S. Patrocli oder Münster genandt / nebst denen Dieneren ad 12. Pferd zusammen heraus reithen / begegneten dem Herren Probstien vor dem Dorff N. gleich auffsitenden.

Der Herr Dechant nebst den Capitularen auff vorgangene Ehrenzeigung und Glückwünschung / wie auch darauff replicirter Dancksage accompagnirte den Herren Probstien ungefehr einen Schuß Weges / dahe nahmen die Deputirten vom Magistrat zu Soest benahmentlich der Bürger, Meister / Zinse, Meister und Herr Merckelbach Rath, Verwandter / nebens dem Stadt, Secretario, Stallmeister und ausreithenden Stadt, Dieneren und unterschiedliche selbiger Stadt, Patricien / allerseiths mit Dero Dieneren ungefehr ad 15. Pferden / und daneben mit ungefehr 20. Jung, Gesellen mit Büchsen von denen Deputirten zu Fuß lauffenden herahn, reithen auff einem Burffs Weges zu dem Herren Probst annahenden / setzten sich von ihren Pferden ab / imgleichen der Herr Probst / darauff nach beschehener Ehrerbietung mit lanthen Worten unterm blauen Himmel Männiglichen hörendt von dem Stadt, Secretario ungefehr eine Viertel Stundt lang die Congratulationen umbständtlich deduciret / beschehen / dem Eintritt nach Uhralt Herkommenen zu vollziehen gebetten / und schließlich der Stadt Schuldigkeit nach / das Geleith abnerbotten worden / der Herr Probst gleichfals mit hellen Worten thäte sich gegen dem Magistrat der beschehener Congratulation und Bezeigung freundlich bedanken / wäre erbiethig einzureithen / seiner Seiths bey alter wohlherbrachter Gebühr zusehen / und demnach das Geleith zu empfangen ;

Jezo gleich traten herfür die Abgeordnete von der Stadt Lipp als Lebenträger benendtlich Wienandt Rose / Rath, Amtman und Rath, Secretarius thaten gleichfals dem Herren Probstien Glückwünschen / und zu Abstattung ihrer Lehen, Gebühren sich bester Gestalt willfährig erklähen.

Dehne also vorgangen / setzte sich Jedermann zu Pferd / die Soestische Herren Deputirte nebst deren obspecificirten Comitac ritten nach altem Herkommen vorahn / der Herr Probst folgte immediate allein / darnach der Herr Dechant / Capitularen / Bluts, Verwandte und Vasalli Gliedtsweis nacheinander / etwahe einen Musqueten, Schuß Weges bis ahn das Siecken, Haus / dahe stunde eine Compagnie von Budlers Regiment, auff der linken Seithen im Gewehr etwa einen Pistolen, Schuß / ahn der rechten Handt im freyen Feldt hielte der Herr Obrister Budler mit dessen Sohn und Beteren Obrist, Wachtmeistern / dreyen Haupt, Leuthen von allen zu Soest abwesenden seines Regiments vornehmsten Officireren accompagniret / wahren sambt allerseiths Dieneren zwischen 30. und 40. Pferden stark / als nun der Herr Probst herbeynahete / stiegen Herr Obrister / Herr Obrist, Wachtmeister und Herr Probst allerseiths von Pferden ab / nach eingewandter beyderseiths respectivè Congratulation Danck,

Dancksagung sah Jedermann zu Pferd / und avancirte man in vorgesehener Ordnung / ausgenommen / daß der Herr Probst zwischen Herren Obristen und Herren Dechanten und immediate darnach des Hn. Obristen Sohn und Vetter der Herr Obrist Wachtmeister aber und sämtliche Budlerische Officier ritten hinter den Herren Capitularen / Verwandten und Lehen- Leuthe / beschloffen also den ganzen Comitatus sich in allen ad 70. und etliche Pferde betragend.

In solcher Positur ahn die Stadt- Pforten ahnlangend / sahe man eine Compagnie Soldaten zu beyden Seiten in einer langen Reihen im Gewehr dahieselbst sowohl als allenthalben auff der Gasen und Thüren eine grosse Menge zuschauenden Volcks.

Auffm Marckt stunde abermahlen eine Compagnie Soldaten und zwey Compagnie Bürgeren allerseiths mit ihren Fähnlein im Gewehr / forth zu der Collegiat- Kirchen vorgedachten herbeynahend / sahe man in Porticu Templi den ganzen Clerum & Conventum Fratrum Sti. Dominici & Minor. Ord. Sti. Francisci, den Probst zu St. Walburg und Beichtigeren der Abthey Wellveren und Confessarien des Cloesters Paradeis mit etlichen Herren Pastoribus des Stifts Eöllen mit Fähnen und Kreuzeren / der Herr Probst sambt den ganzen Comitatus salutirte sämtliche Herren zu Pferd / ritte hierüber bis ahn die Dechaney / dahieselbst sah jederman ab / begleiteten den Herrn Probst zu Fuß bis in den Hoff und an das Zimmer / worin der Herr Probst mit dem geistlichen Habit bekleidet / und immittels der sämtlicher Comitatus in ein groß Gemach eingeführet ward.

Wie nun der Herr Probst geistlich habitiret / sambt dem Dechanten nachfolgenden vorherführte weltliche Comitatus aus der Dechaney trat / ward er precedente Clero & cum decantationibus und aller Glocken Geläuth / welches von der 8. bis an die eilffte Stund Vormittag continuirte / in der Kirch usque ad primarium locum chori honorificentissime hineingeführet und installiret.

Darauff alsobald das Ambt der Heiligen Messe de S. Spiritu durch den Probst zu S. Walburg gesungen / und mit bester Vocal und Instrumental- Music die in Ham / Soest / Weel und Pippstatt zu bekommen gewesen / und darauff das Te Deum laudamus stattlich figuriret worden.

Nachdem nun der Gottes- Dienst allerdings geendiaet / kamen sämtliche dieser Intronisation bewohnende Herren auff vorganaene Invitation in Herren Officialis Duffels Scholastici Capitularis Behausung allernechst der Kirchen geleeen / in einem grossen Saal zusammen / darin stunden ahn jeder Seiten durch die Länge des Gemachs zwey lange Tische gespreidet und stattlich angertchet / der Herr Pastor zu Soest gab der sämtlichen Compagnie jeden nach seinem Stand

Stand und Würde die Session und setzte zu forders in Mensa primaria den Herrn Probstien / à dextris den Herren Obrister Budtlar / à sinistris den Herrn Dechanten / wiederumb à dextris den Herren Burgermeister / forth sambtliche Herren Capitularen / Lehren & Träger / Anverwandten / Budtlerische Regiments-Officier und Vicarien sambtlich und ohngefehr 70. Persohnen starck / darneben aussere dem Gemach in der Küchen und Stuben fast über 70. Diener und Umbläuffer gespeiset worden / wie man nun zu Tisch saß / ließ der Magistrat umb drey Uhren Nachmittag durch den Vice-Statth Secretarium acht Statt-Diener mit langen Röcken den Herren Probstien sechs zehen Viertel Weins präsentiren / hat man also zwey Tage lang bey der Mahlzeit und jedesmahl bis nacher halber acht mit einem guten Trunck Wein nebst continuirlicher Vocal- und Instrumental-Music sich sambtlich erfreuet / und diese Intronisation, welche in 115. Jahren nicht geschehen war / dem eingerittenen Herren Probstien zu Ehren also geschlossen / den dritten Tag that der Herr Probst in Nahmen der Statt Soest wegen der Weymbrechtens Mühlen Dohtman / Bersschwört Burgermeisteren / und Georg Herdring Zinsmeisteren selbstem belehnen / und nach dem Mittag sich auff die Ruck & Reife begeben.

Resolutio.

SR. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Unser gnädigster Herr haben Anno 1690. den ^{2. Octobris} _{22. Septembr.} verordnet auch ahn Dero Elevationische Regierung gnädigst rescribiret / wie es künfftig mit der Introduction der Probstien zu Soest gehalten werden solle / dabey lassen Sie es gnädigst verbleiben, wornach sich die Elevationische Regierung und der Supplicat wie auch sonstem Männiglich deme es zu wissen nöthig / gehorsambst zu achten. Signatum Cöllen ahn der Spree den 14. Junii 1694.

Friderich.

Dancelman.

Das gegenwärtige Copia ihren wahren von mir fleißig collationirten Originalibus von Worth zu Worth gleichlauthent seyen / thue hiebey bezeugen. Cöllen ahn Rhein den 9. Februarii 1722.

(L.S.)

Quod ita in fidem refero ego Joannes Nicolaus Herzog Apostol. Cæs. ad hunc actum specialiter requis. Notarius.

Lit.

Lit. I. 2.

Copia Foundationis Monasterii de Ramersdorpe vulgò Welveren Ordinis Cisterciensis.

In Nomine Domini Amen.

Walterus Advocatus Sufatiensis, & Sophia Uxor ejus universis Christi fidelibus salutem in Domino.

Cupientes ea, quæ per nos rationabiliter & piè gesta sunt, veritatis testimonio roborare, modernis & futuris notum facimus, recognoscimus & protestamur, quòd nos de pleno Haredum nostrorum consensu quædam libera & absoluta bona nostra videlicet in Welveren, in Clotinge & in Schedige sita cum omnibus attinentiis suis, & cum omnimodâ fructuum utilitate ac integritate Religiosæ Dominae Mechtildi Abbatisse totique Conventui de Ramersdorpe Cisterc. Ord. vendidimus possidenda usque ad sæculi consummationem.

Insuper Ecclesiam in Welvere, cujus Patronatus ad nos spectabat, ob salutem Animarum nostrarum & Proavorum, liberaliter & piè contulimus eisdem perpetualiter obtinendam. Unde jam dictus Conventus ad Laudem Dei & piæ Matris ejus diu noctuque personandam ibidem Conventum sui Ordinis fundaverunt; Nequis igitur Haredum nostrorum imposte- rum memoratam Ecclesiam in Welvere vel in bonis prælibatis, vel in personis suis aliquo malignandi studio molestare; vel inquietare præsumserit, præsens scriptum Sigillorum nostrorum impressione munitum in Testimonium sufficiens contulimus, memoratis perpetualiter valiturum.

Acta sunt hæc Anno Domini M. CCXL. quinto Calendas Martii his præsentibus Viris Religiosis: Hartmodoro de Wedinck, Theodorico de Olinchuisen Præpositis, & Hilderico Converso de Wedinck, Hildegero Converso de Olinchuisen, Theodorico de Henrode, Lamberto de Provesting,

vesting, Conrado Albo & Henrico Fratribus de Allagen, Rudolpho de Resepe, Joanne de Ectorpe, Henrico Corff, Henrico de Vlerike Militibus; Præterea Burggravio Sufatensi Rudolpho Ferrero, Rudolpho de Singliâ, Gotmaro de Medebeke, Joanne de Heflicke, Theodorico de Ludbike, Herbodo de Ceraso, Richardo de Ruden, Testmare dicto Advocato, Bernardo de Metlere, Walravero de Endeke, Walravero de Rellinghausen præsentibus, & liberis hominibus Siberto cive Sufatiensi, Henrico & Wigero de Madewic, Ludberto de Medrike, Henrico Wilhelmo & Pilegrino de de Ostunnen, Wilhelmo de Bochem, Wilgero & Hildgero de Ectorpe, Wilhelmo de Hundelingk & aliis quam plurimis viris honoratis.



Lit. K. 2.

Copia Confirmationis Archi - Episcopi
Coloniensis.

In Nomine Sanctæ, & individuae Trinitatis, Amen.

Lit. K. 2.

Conradus Divinâ Clementiâ Sanctæ Coloniensis Ecclesiæ Minister, Italiæ Archi - Cancellarius, Universis Christi fidelibus in perpetuum utriusque vitæ salutem. Suscepti regiminis cura admonet universos nostræ Jurisdictioni subjectos & præcipue Personas Ecclesiasticas in Jure suo confovere & occasionem litium futurarum penitus extirpare, proinde modernis & futuris præsentis scripto notum facimus & protestamur, quod cum Walterus Advocatus Sufatiensis & Sophia Uxor ejus genere nobiles, quædam libera bona sua scilicet in Welvere, in Clotinge & in Schendinge sita, cum omnibus apertinentiis suis & cum omnimodâ fructuum integritate ac utilitate de pleno Hæredum suorum consensu Abbatissæ & Conventui de Ramersdorpe Cisterc.

Cisterc. Ord. perpetuò possidenda vendidissent, & insuper Ecclesiam Parochialem in Welvere sitam Donationi sua vacantem ob remedium Animarum suarum & progenitorum suorum præfato Conventui liberaliter & piè contulissent, & eadem Abbatisa idemque Conventus ibidem apud Welvere Conventum sui Ord. de novo fundare cepissent, tandem partes utrobique videlicet Abbatisa & Conventus ex unâ parte præfatus Advocatus & Uxor ejus ex alterâ parte ad præsentiam nostram accedentes, jam dictus Advocatus & Uxor ejus prælibata bona eidem Conventui perpetuo possidenda recognoverunt, utrobique devotè postulantes quatenus eandem novellam plantationem in Welvere cum Personis & bonis ad eandem spectantibus paternè tueri dignaremur. Nos ergo justis postulationibus eorum gratum adhibentes assensum, eidem Ecclesiæ cum Personis & bonis omnibus, quæ tunc temporis possidet & in futurum possidebit Authoritate Dei, & piæ Matris ejus, Beatorum Petri & Pauli Apostolorum, Domini Papæ ac nostrâ, sub Anathematis vinculo, nec non sub Banno Regali firmam Pacem stabilimus ac confirmamus, & præsentis scripti Patrocinio communimus in virtute S. Spiritûs & obedientiæ districtius inhibentes, ne quis hanc paginam nostræ confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contra ire præsumat; Acta sunt Anno Dominicæ Incarnationis 1242. in dictione 15. Pontificatûs nostri Anno 5. præsentibus Fratre Ludovico de Neunburg Converso, Bernardo de Ofede, Wilhelmo de Hunebruke Nobilibus, Gerardo Advocato Coloniensi, Lutberto de Swanesbule, Godefrido Marschallo, Theodorico de Heldene, Gerardo Magistro coquina, Henrico de Medrike, cæterisque nostræ Curia Officialibus, datum per manus Magistri Godeschali Notarii nostri, Amen.

Lit. L. 2.

Copia Confirmationis Legati Sedis
Apostolicæ.

Lit. L. 2.

FRater Hugo Miseratione Divinâ Ecclesiæ Sanctæ Sabinæ Presbyter Cardinalis, Apostolicæ Sedis Legatus Dilectis in Christo Abbatissæ & Conventui Monasterii de Welvere Cisterc. Ord. Colon. Diocesis salutem in Domino. Sinceritatis vestræ ampla meretur devotio, & Venerabilis Patris Archi-Episcopi precamina nos inducunt, ut supplicationibus vestris exauditionis gratiam largiamur. Cùm igitur, sicut lecta nobis vestra Petitio continebat, Monasterii vestri reditus adeo sint tenues & exiles, ut de illis non possitis commodè sustentari; nos vestris & ipsius Archi-Episcopi precibus inclinati vobis quâ fungimur Autoritate concedimus, ut Parochialem Ecclesiam de Welvere, in qua Jus Patronatûs obtinetis, & chorum proprium ad celebrandum divina Officia ædificare proponitis, liceat vobis quomodo eam vacare contigerit in usus proprios retinere; ac deservire in ipsa per idoneum Vicarium, qui vester in temporalibus sit Provisor, reservatâ ipsi Vicario ex ipsius Ecclesiæ proventibus congruâ portione, ac Diocesani loci in omnibus Jure salvo. Nulli ergo horum liceat hanc paginam nostræ concessionis infringere, vel ei ausu temerario contra ire, si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Coloniae 15. Calendas Octobris, Pontificatûs Innocentii Papæ, Anno nono.

Lit. M. 2.

Copia Confirmationis Archi-Episcopi
Coloniensis.

In Nomine Sanctæ, & individuae Trinitatis, Amen.

Lit. M. 2.

Henicus Dei Gratiâ Sanctæ Coloniensis Ecclesiæ Archi-Episcopus, S. Imperii per Italiam Archi-Cancellarius Universis præsentis litteras inspecturis salutem, & in perpetuam rei gestæ cognoscere veritatem.

Pasto-

Pastorali Officio divinâ permissione & immeriti præsidentes, ad hoc curâ pervigili convertimus oculos cordis nostri, ut cultus divinus in nostra Diœcesi augmentetur, nostrisque subditis, maximè religiosis & Ecclesiasticis Personis commodum & tranquillitatem Pacis & concordia, ut eò liberius deserviant, procuremus. Sanè cum olim piæ Memoriae Dominus Hugo Tituli S. Sabinæ Presbyter Cardinalis Apostolicæ Sedis Legatus; Archi-Episcopi Coloniensis, qui tunc dictam Coloniensem regebat Ecclesiam, prædecessoris nostri precibus inclinatus, Dilectis in Christo Abbatissæ & Conventui Monasterii de Welvere Ord. Cisterc. nostræ Diœcesis Ecclesiam Parochialem de Welvere, cujus Jus Patronatûs pertinet ad eosdem, incorporaverit & annexerit, sic, quod dum & quoties eam vacare contigerit, possent omnes redditus pro suis victualibus & necessariis percipere & retinere, ipsamque officari facere per idoneum Presbyterum, quem ad hoc duxerint assumendum, servatâ tamen ipsi Presbytero seu Rectori ejusdem Ecclesiæ pro tempore existenti de ipsius Ecclesiæ proventibus congruâ portione. Mandamus igitur in virtute Sanctæ obedientiæ, Abbatissæ & Conventui ac Rectori supra dictas, ut hujusmodi nostras, ordinationem, Statutum ac Decretum perpetuis temporibus inviolabiliter teneant & observent. In quorum Testimonium & firmitatem perpetuam, Sigillum Nostrum duximus præsentibus apponendum. Datum Gudensberg Anno Domini MCCCXXVI. octavâ Die Mensis Januarii.

Lit. N. 2.

Copia confessionis propriæ Joannis Trentæi, 1623.

SUwissen seye hiemit allermänniglichen / denen dieses ge- Lit. N. 2.
genwärtiges Document zu sehen oder hören lesen / vorkom-
men wird / das auff heut Dato unter benennt / die Würdige
und Wohl-Edelse Frau zu Welveren und im Nahmen der sämbtlichen
Convents-Zufferen daselbst / vor mir unter benennnten Notario und
darzu erfordernten Zezeugen persöhnlich kommen und erschienen seyndt /
und mich Notarium requiriret und erfordert / das ich inich neben den
Zezeugen nach dem Ehrwürdigen und wohlgeehrten Hn. Johann Trent
verfügen

verfügen und anzeigen soll: daß ihm wohl bewust daß verrückter Zeit
 auff Abhalten guter Leuthe von der Frauen zu Welveren die eitel-
 digte Pastorat conferiret mit dem Vorbehalt; wofern unsere Obri-
 gkeit keine Veränderung vornehmen würde / so ist nicht ohne / daß un-
 gesehr zwey Tag darnach ein Schreiben abgekomen / daß obge-
 meldte Würdige Frau mit der Collation einhalten soll bis auff wei-
 teren Bescheid / welches Schreiben ihm wurde beantwortet / und bis
 hierzu darauff keine Resolution bekommen / so wolle hiemit obgemeldte
 Würdige Frau vorgerührten Trenten die Administration der Kir-
 chen zu Welveren bis auff weiteren Bescheid verbotten haben / wofern
 dagegen Thätliches gehandelt würde / wolle sie sich zum zierlichsten be-
 dingen. ;

Darauff Johann Trent geantwortet: Die Würdige Frau von
 Welvere hätte ihm auff guter Leuthe und seines Abhalten die Pastro-
 rat conferiret / doch mit dem außdrücklichen Vorbehalt / welches ich nicht
 läugnen kan / wofern die hohe Obrikeit keine Aenderung haben wol-
 len / wolle gleichwohl hoffen Ihre Würden und Wohl-Edle wollen mich
 dabey behandt haben / er wolle sich auch weiter mit anderen guten Leu-
 then besprechen / und guten Rath nehmen / und hat obgemeldte Wür-
 dige Frau von mir Notario hierüber Instrumentum & Instrumenta
 mitzutheilen erbitten / welches ich Ampts halber zu verweigeren nicht
 gewußt / ohne Gesehrde und Arglist. Zu Urkandt der Wahrheit ge-
 schehen in der Küsterey zu Welveren in Höbe / in Beywesen der
 Ehrbahren und bescheiden Johan Middeldorpf Küster zu Welver / und
 Meister Cordt Schmidt daselbst. Datum Anno Domini 1623. den 20.
 Tag Monats Augusti.

In modum simplicis Prothocolli latiori extensione
 quatenus opus semper salvâ
 Theodorus Höner Notarius Publicus, scripsit & subscripsit.

Lit. O. 2.

Copia der Original-Nottul, mit welcher der
 Wohl-Ehrwürdiger Pastor Bertholdus Versenius des Cloe-
 sters Welveren Reichtiger / das Pastorat-Hausß abn die hin-
 terlaessene der Welverischen Vice-Curati Joannis Tiegler
 Wittib auff 5. Jahr verpfachtet hat /
 Anno 1623.

Lit. O. 2:

ANno 1623. den 18. Dec. contrahiret mit der Pastorschen
 zu Mejerick wegen der Bedeme daselbst 5. Jahr lang / abgehens
 de von Michaelis des Jahrs 1623. imo 32. Morgen Landts
 davon zu geben 63. Müdde Korns dreyerley / Roggen / Gersten und
 Habern /

Habern/ jedes Theil gleich / 2do gebürlichen Wein-Kauff / als man
 des einig worden ist / 3tio Obst halff / 4to des Dicles sich nicht zu
 krönen / 5to keine Wieden oder Heggen verderben / einen Morgen
 Landts zu bawen wan es sich gebühret / 2. Morgen Heuwachs / den
 einen vor 2. den anderen vor 3. Rthlr. / sich in bemeldten 5. Jahren
 nicht verheurathen auff die Bedeme ohne des Pastor Willen / wan sie
 obgemeldte Gertrud Zieglers versäumlich in der Bezahlung / oder hin-
 gegen handelen würde / soll sie sich des Gewins alsobald entsetzet haben /
 ohne einiges Geist- oder Weltlichen Rechts Behelffung / nach Verlauff
 aber der 5. Jahren soll obgemeldte Bedeme mit aller Zubehörung /
 auch Raff / Stroh und Mist / im Fall wie solches gebräuchlich / ob-
 gemeldten Pastoren oder seinem rechtmäßigen Successoren wieder-
 umb ohne einige Sperrung heimbegefallen seyn. Actum den 18.
 Decembris Anno 1623.

Fr. Bertholdus Versenius **Beichtiger**
 und Pastor zu Welveren.

Testes.

Der Würdige und Wohlgeehrte
 Hr. Severinus Neubeckes Capellan zu Welveren
 und Jan Middeldorpf Küster daselbst.

Lit. P. 2.

Copia Collationis Pastoratûs Welverensis,
 Datæ Fratri Bartholdo Versenio Ord. Cisterc. ejusdem
 Monasterii Confessario.

Wir Anna Schilling Abtissinne und Sibilla Kley-
 ping Kellersche und sambtliche Convents-Zufferen des Cloes-
 sters Welveren thuen hiemit kundt und bekennen allers-
 männiglichem / nachdem der Würdiger und wohlgelehrter Hr. Anto-
 nius Grevinghoff bey Lebzeiten gewesener Pastor zu Welveren / den
 10. Februarii jehzt lauffenden Jahrs mit Todt abgangen / und die Pa-
 storat zu Welver annoch vaciret / und indessen statt mit Urlaub und
 Bewilligung des Ehrwürdigen und wohlgeehrten Hn. Abts vor Har-
 dehausen / dem Würdigen und wohlgeehrten Hn. Bertholdo Versen-
 Beichtiger des Closters Welveren / die Pastorat hiuwiederumib con-
 feriret und begiffiget / conferiren und begiffigten hiemit Krafft dies-
 ses wie in beständiger Weise und Maess es immer beschehen soll / kan
 oder mag conferiret haben ohne Befehrd und Arglist. Zu Urkunt
 haben wir diesen Brieff mit selbst Händen unterschrieben / und mit Uns-
Lit. P. 2.

seres Convents-Sigell bekräftiget. Geschehen in unserem Cloester
Welveren im Jahr 1616. den 12. Monaths Martii alten Calenders.

Anna Schilling Abbatissa.
Sibilla Klepping Kellersche.

(L.S.)

Lit. Q. 2.

Copia Investituræ Datæ D. Bertholdo
Verfenio Confessario & Pastori in Welveren.

Lit. Q. 2.

IN Nomine Domini Amen. Nos Jodocus à Reck Me-
tropolitanae Colon. Cathedralis Monasterii & Colle-
giatae Sufatensis Ecclesiarum Archi-Diaconus, Canonicus
& Præpositus ad vestram & cujuslibet vestrum indubita-
tam notitiam & deducimus & deduci volumus publicè per
præsentes, quòd nos Archi-Diaconus prædictus pro parte
honorabilis ac devoti Domini Bartholdi Verfenii Præsby-
teri & Confessarii in Welveren per Ven. ac Nobilem An-
nam Schilling Abbatissam ibidem præsentati, debitâ cum
instantiâ requisiti & interpellati fuimus, quatenus vigore
litterarum Provisionis per jam dictam Dominam Abbatissam
de, & super Parochiali Ecclesia S. Albani & Cyriaci, ibi-
dem in Welveren per obitum quondam Domini Antonii
Gervinghoff ultimi ejusdem Rectoris & Possessoris vacante,
sibi favorabiliter datarum & concessarum ad eandem admitte-
re & de eadem investire vellemus atque dignaremur. Nos ita-
que Archi-Diaconus, Canonicus & Præpositus supradictus at-
tendentes petitionem & requisitionem hujusmodi fore justam
& rationi consentaneam, idcirco Jure investiendi de prædictâ
Parochiali Ecclesiâ in Welveren ad nos pro tempore pertinen-
te eundem, Dominum Bertholdum præsentatum coram no-
bis præsentem, ad præfatum Pastoratum in Welveren modo
prædicto vacantem admisimus. Acta sunt hæc in Abbatiâ
Cœnobii Welverensis præsentibus ibidem Clarissimo &
Consultissimo Joanne Morien Jurium Licentiate, provido
Joanne

Joanne Beveren testibus. Data Anno Domini 1623. Die verò
Mercurii 30. Mensis Augusti.

Ex Mandato speciali Rdi. Domini Archi-Diaconi & Præpositi
Bernardus Libholtz Notarius Communis, scripsit
& subscripsit.

(L.S.)

Lit. R. 2.

Copia Investituræ Datæ D. Petro Bernardi
in Veteri Campo Ord. Cisterc. Professo Confessario &
Pastori in Welperen, Anno 1643.

IN Nōmine Domini, Amen. Nos Godefridus Dussel Col-
legiatæ Ecclesiæ D. Patrocli Curiaëque Archi-Diacona-
lis insignis Præposituræ Susatensis Canonicus & Officialis. Lit. R. 2.
Ad vestram & cujuslibet vestrorum indubitam notitiam de-
ducimus, & deduci volumus publicè per præfatos, quòd
nos Officialis & Canonicus antedictus ex parte Petri Bernardi
Confessarii in Welperen Distriktus Susatensis per Reverendam
& Nobilem Dominam Annam Schilling Abbatissam in Wel-
veren præsentati, debite requisiti & interpellati fuimus,
quatenus vigore litterarum præsentationis hujusmodi per
præmemoratam: Dominam Abbatissam de, & super Parochi-
ali Ecclesia S. Cyriani & Albani Welperensi per obitum quon-
dam Domini Bartholdi Versenii, dum viveret ultimi ejusdem
Possessoris vacante, sibi favorabiliter sub Manu & Pitzeto ejus-
dem Dominae Abbatissæ datarum, & concessarum admit-
tere deque eodem investire & providere vellemus atque
dignaremur.

Nos itaque Officialis, & Commissarius prædictus attendentes
petitionem, & requisitionem hujusmodi fore justam, & rationi
consentaneam, idcirco jure investiendi & conferendi modo præ-
missa de præfatâ Ecclesiâ ad nos pertinente, D. Petrum Bernardi
præsentatum coràm nobis præsentem ad prælibatum Pastorum
SS. Cyriani & Albani in Welperen modo præmissa vacantem ad-
missimus

missimus. Acta fuerunt, & sunt hæc in præfatâ Parochiali Ecclesia Welperensi præsentibus ibidem Reverendo Ven. Doctissimo, & discreto Ant. Wilhelmo Kumpsthoff, Christ. Fullino & Andrea Weissen primodictæ Ecclesiæ S. Patrocli, & Curiaæ respectivè Canonico, Vicario, & Notario publico & litterarum latore jurato, Testibus fide dignis. Datum Anno Domini 1643. die verò Jovis 26. Novembr.

Per me Bernardum Libholtz Notar. comm.

(L.S.)

Lit. S. 2.

Copia Recessûs der Hochlöblichen Clevischen Regierung de dato Anno 1710.

Lit. S. 2.

Nachdem man denen von dem Richter zu Soest Schmitz ad causam der Römisch-Catholischen zu Soest contra Evangelisch, Lutherische Prediger zu Welver- und Dinckeren eingesandten Actis nachgesehen / als ergeheth hiemit dieser Bescheidt:
 1. Daß nach denen Religions- Recessen denen Römisch-Catholischen Unterthanen zu gedachtem Welveren und Dinckeren zwar vorbleibe / von denen nechst gelegenen Pastoren ihrer Religion sich proclamiren / copuliren und ihre Kinder tauffen zu laessen ; Es soll aber
 2. dem Römisch-Catholischen Pastoren zu Soest gar nicht verstattet seyn / zu gedachten Derteren Welveren und Dinckeren einen Vicarium noch viel weniger einen inqualificirten Beichtiger zu substituiren / sondern er so wohl / als der ahnnaesslicher Substitutus in Contraventions-Fall dafür angesehen werden ; wofern aber 3. die Römisch-Catholische Unterthanen wegen der Entlegenheit in loco freywillig Proclamation, Copulation oder Kinder-Tauff von denen Lutherischen Predigern verlangen / soll solches auch nicht gehinderet / sondern ihnen darinnen ihre Freyheit / gleich bishero geschehen / gelaessen werden ; Wornach sich so wohl beyde Theile / als Magistratus und Richter zu Soest zu achten / und darauff zu halten hätten. Signatum Cleve in Regierunges Rath den 19. Augusti 1710.

Don diesem Recess ist nacher Berlin appelliret / aber folgende Sentenz auskommen:

Lit.

Lit. T. 2.

Copia Sententiæ von Berlin / de Dato 1715.

Die Appellations - Sachen des Nonnen-Cloesters zu Lit. T. 2
 Welveren Appellanten eins entgegen und wieder den Clevischen
 Fiscum wie auch das Evangelisch-Lutherische Ministerium zu Soest / in specie den Lutherischen Prediger zu Welveren
 Appellanten anderen Theils erkennen wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen / Marg-Graff zu Brandenburg /
 des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Chur-Fürst etc. (Tit.) für Recht und denen ergangenen Actis gemäß / daß die Formalia bey der
 eingewandten Appellation für richtig zu halten / und die Sache zu fernerer Rechtsfertigung ahn Uns erwachsen / quoad Materialia
 aber / daß es wegen des von Appellanten zur Ungebühr prætendirten Exercitii Parochialium bey dem ahn 16. Septembris 1710. publicirten
 Recess, und darauff von Unserer Clevischer Regierung unterem 20. Julii 1711. ergangener Verordnung allerdings zu laessen / und
 wird derselben aufgegeben / die Stante Appellatione wieder solchen Recess verübte Contraventiones in so weith solches noch nicht geschehen /
 ferner zu untersuchen und gehörig zu ahnden / so viel aber die dem Cloester wegen des Mönchens Huiskenii dictirten 100 Goldgl. Brückten
 abubelangt / ist das Appellantische Cloester vorkommenden Umständen nach zu absolviren / und vorgemeldte Regierungs-Verordnung von 17. Junii 1711. dahin zu ändern. Die Unkosten dieser Instance werden gegeneinander aufgehoben von Rechtswegen.

Publicatum im Ober-Appellations-Gericht zu Berlin den 10. Octobris 1715.

(L.S.) L. v. Plotho. mppr.

J. H. v. Bayer.

Lit. U. 2.

Gravamina die Probstey zu Soest betreffend.

I.

Seilien bey meiner Antretung der Probstey zu Soest in Introductione oder Intronisatione Præpositi, wie es ex Adj. Lit. U. 2.
 Copiis vidimatis sub Num. 1. 2. & 3. zu ersehen / einige Aenderung gemacht ; Als wird unterthänigst gebetten / daß dieses wieder geändert / und bey der alter Intronisation möge glaessen werden /
 absonderlich dahe ich Anno 1691. die Abnfrage zu Düsseldorf selbstem

selbsten gethan / ob ich selbige Introduction vorgeschriebener maessen halten sollte / mir aber nur mündlich geantwortet worden / das man andere Zeitten abwarten müsse.

2.

Es ist vor einigen Jahren mir ein Clevisch Befelch zugeschicket worden / Krafft dessen meinem Officialen zu Soest verboten worden / keine Dispensationes clandestinas in Matrimonialibus, und zwar denen Catholicis zu ertheilen / dahe doch ein zeitlicher Official zu Soest solche über 600. Jahr ertheilet / und niemahlen contradiciret worden / wird also ebenfals umb Remedirung gebetten.

3.

Es copuliren die Evangelisch-Lutherische Pastores zu Belveren / Dinkerem und in der ganzen Soester Börden die Catholische / auch werden die Catholische Leuthe in der gemelt. Soester Boerden gezwungen / die Kinder zur Lutherischer Tauff zu schicken mit Betrewen / das man dieselbe / wan man dagegen handele / abstraeffen würde / auch nach Soest gefänglich führen / welches auch wohl geschehen ; wird gleichfals unterthänigst umb Remedirung gebetten.

(L.S.) Joan Wilhelm von Kranen Archid.
Major im Erz-Stift Lölten und
Probst zu Soest.

Lit. W. 2.

Extract Religions- Vergleichs/
de Anno 1672. Art. 10. §. 5. & 7.

Lit. W. 2.

SS An von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyra-
then geschehen / sollen die Proclamationes in ein jeden seiner
Religions Kirchen / ob sie gleich in einer Stadt oder Kirspel
gelegen / ordentlich verrichtet / Dimissoriales hinc inde für die ge-
wöhnliche Gebühr gefordert / jedoch unbedingt und unweigerlich
gegeben werden / die neue Eheleuthe aber sich bey ihrer Religion Pre-
digeren und Pastoren unbehinderlich copuliren laessen / dieser Gestalt
jedoch / das wan sie differenter Religion seyn / die Brauth den Bräu-
tigamb in Puncto der Copulation folgen solle ; sonsten auch die Rö-
misch-Catholische Priester und Pastores keine Evangelische Religions-
Verwandten / wie auch die Evangelische Predigere und Pastores keine
Römisch-Catholische ohne Dimissorialibus ihrer Priesteren / Pastro-
ren oder Predigeren zusammen geben ; wan ein Römisch-Catho-
lischer oder Evangelischer in oder auffer dem Orth seiner Wohnung
und Pfarr bey seiner Religion Gemeinde und in Krafft vorgemeldter
Dimis-

Dimissorialien zur Ehe eingeseget / so sollen weder die Römisch-Catholische Priester / noch auch die Evangelische Pastores die Jura Stola fordern ;

§. 7. Und nachdem sich auch zwischen der ein- und anderen Religion Pastoren / Pfarreren und Predigern des Kinder-Tauffens halber Irrungen und Miß-Verständnissen zugetragen / indeme der Pastor, Pfarrer oder Prediger der anderer Religion seiner Pfarr angehöriger Unterthanen Kinder tauffen / oder da dieselbe zu ihrer Religion Verwandten Geistlichen oder Predigern ausgetragen werden / destoweniger nicht die Jura Stola oder herbrachtes Tauff-Geldt fordern wollen. Als ist zu Erhaltung Fried und Einigkeit dieses dahin verglichen worden / daß die Unterthanen welche von ihren Pastoren / Pfarreren und Predigern verschiedener Religion seyndt ihre Kinder ahn andere nechst gelegene ihrer Religion Kirchen / oder wo sonst das öffentliche Exercitium, zur Tauffe bringen / oder auch bey Winters Zeit der Kinder-Schwachheit oder anderer erheblicher Verhindernissen halber / dieselbe in ihren Häusern von ihrer Religion Pastoren / Geistlichen oder Predigern / jeder Kirchen-Ordnung und Ceremonien nach privatim tauffen laessen mögen ; darahn sie dan von dem Pastoren oder Predigern loci nicht gehindert / oder mit Absührung einiger Jurium Stola oder Tauff-Geldt beschwehret werden sollen.

Lit. X. 2.

Extract Düsselдорffischer Religions-Conferenß

Prothocolli de Anno 1706. N. 10. 16. & 17.

Resolutio.

Ad 10. Solle desfalls Pœnaliter ahn die Beambte und Magistrat befohlen werden.

Hierüber soll ahn dem Magistrat zu Soest ferner und Pœnaliter befohlen werden.

Gravamen.

10. Zum Hamm und Heringen haben Römisch-Catholische unstreitig das Exercitium Publicum Religionis, werden aber im Stück Begräbnuß ihrer Todten durch die Predigere zu gemeldtem Hamm und Heringen öffentlich behindert / beschimpffet und bespottet / alles unbestraeffet.

16. Die Lutherische Pastores zu Welveren und Dinkerden copuliren Catholische absque Dimissorialibus, tauffen und begraben invitis Catholicis Pastoribus cum præreptione Jurium überall ganz unbestraeffet.

Uti

n 2

17. Ein

Lit. X. 1.

Uti ad præcedens.

17. Ein gleiches Beschwehr führen Römisch-Catholische zum Hamm über den Evangelisch-Reformirten Predigern daselbst.

Lit. Y. 2.

Extract Religions-Bergleichs de Anno 1672.

Art 5. §. 1. & Art. 10. §. 3.

Lit. Y. 2.

In allen Orthen nun / ahn welche die Römisch-Catholische in vorgemeldten Landen die Exercitia Publica haben / und vermögh dieser Pausch-Handlung verstattet oder restituiret bekommen / haben sie Macht ihren Römisch-Catholischen Gottes-Dienst in allen Stücken / zu Folge in diesem Recess enthaltenen Regulen / ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben / Kirchen / Kirchen-Häuser / Capellen / Pfarr / Schuhen / Küster-Haus / Thurne / Glocken und was sonst mehr zum Gottes-Dienst nöthig / auff ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten dabey Sr. Churfürstl. Durchl. sie jedesmahl und wieder männiglich gnädigst schützen wollen.

Art. 10. §. 3. Wo auch die Gemeinde ihrer Religion Schuhen haben / dieselbe sollen solche behalten / und wohe ahn gedachten Orthen / welche possediret / gestattet oder restituiret werden / sie keine Schuhl haben / solle denenselben alda außserhalb in casibus exceptis Lateinische / Teutsche / Französische / Schreib-Rechnungen und andere Schuhen / in welchen die Artes liberales auch Principia disciplinarum Theologiae Logicae, Rhetoricae auch Hebraicae und Graecae Linguae gelehret und gelernet werden / einzuführen und auffzurichten / und darzu einen oder mehr Magistros, Praeceptores, Schuhl-Meister und Maistressen auff ihre Kosten zu beruffen und zu halten frey stehen.

Lit. Z. 2.

Lit. Z. 2.

Auch lieber Diener. Haben die zeitliche Curatores dortigen Gymnasii allerunterthänigst berichtet / das die Patres Francisci Ordinis daselbst sich newerlich unterstanden hätten / eine Trivial-Schuhl anzufangen / worin die Kinder in Latinitate unterwiesen würden; Gleich wie aber gegen das Herkommen ihnen solches nicht verstattet werden kan; Als committiren Wir euch hiemit in Gnaden / das ihr das Schuhl-Halten bey Straeff von 50. Goldgl. inhi-

inhibiren / in Contraventions-Fall gemeldte Patres für die Brächten
executiren / und darab abhero allerunterthänigst berichten sollet / *ic.*
Geben Eleve in unserem Regierungsrath den 9. Novembris 1715.

Ahn Richteren zum Hamm.

Lit. A. 3.

Decretum.

S Eilen nach denen Religions-Recessen die Supplicanten *Lit. A. 3.*
Parochialia zu exerciren nicht hergebracht haben / und
darinnen der abgezogener Articulus aus dem Religions-Re-
cess de Anno 1672. nicht applicable; Als haben dieselbe dem er-
gangenen Mandato zu pariren und sich aller Unordnung zu ent-
halten *ic.*

Geben Eleve in Unserem Regierungsrath den 13. Decembr. 1715.

Lit. B. 3.

Allerunterthänigstes erwiedertes Memoriale und
Bitt des Chur-Pfälzischen Rathes und Residenten Dris.
Lengell wegen der Schule der P.P. S. Francisci
zum Hamm.

W An den Magistrat zum Hamm wird dieses mit dem *Lit. B. 3.*
Befehl remittiret / daß er hierüber zur näher Verordnung
seinen pflichtmäßigen Bericht in Zeit von 3. Wochen abstat-
ten solle. Signatum Eleve im Regierungsrath den 14. Decem-
bris 1715.

Præs. D. D.

Vt. v. Himmen V. C.

Rickers.

Pollman.

Nochmahliges unterthänigstes Memoriale und
Bitt des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten D. Len-
gell wegen der Lateinischen Schulen der P. P. S. Fran-
cisci zum Hamm. 2c. 2c. 2c.

Resolutio.

So lange der Bericht nicht einkommen ist / kan man
diesem Petito nicht deferiren. Signatum Cleve im Regierungs
Rath den 21. Decembris 1715.

Præs. D. D.

de Diepenbroch.

de Pabst.

de Mosfeldt.

Nickers.

Pollman.

Lit. C. 3.

Extract Rheinberdischer Religions-Conferenß
de Anno 1697. Fol. 163. pag. 1. & 2.

Gravamen 3.

Lit. C. 3. **D**rittens ist denen Evangelischen zu Ryneren / welche dar-
umb / daß in der Catholischer Kirchen dahieselbst einige Erb-
Stühle und Erb-Begräbnissen prärendiren / auch die Glocken alda
gebrauchen / jederzeit zu Unterhaltung des Kirchen-Bawes mit con-
tribuiret / von dem Drostten motu proprio, ohne daß jemand sich
darüber beschwehret / verboten worden / hinsühro zu der Kirchen-
Unterhaltung das geringste herzugeben / womit die Catholische von
ihrer alter Possession auch gegen den austrücklichen Inhalt obahnge-
führten Art. 1. §. 1. und alle Billigkeit verdrungen.

Resolutio.

Beyderseiths Religionen haben ihre Kirchen zu unterhal-
ten / wan aber ahn Thurn und Glocken / so gemein seyndt /
etwas zu repariren / solle ohne Unterscheidt der Religion von allen
darzu contribuiret werden.

Lit. D. 3.

Extract Rheinberdischen Religions-Conferenß
de Anno 1697. Fol. 164. pag. 1.

5. Fünfftens ist der Catholischer Pastor zu Ryneren in quicta Possessione eines Geholzes mit Nahmen das Papyenlohe / welches auch seine Antecessores rühiglich besessen und immerhin ohne einiges Menschen Einredt defructuirt; der Drost aber hat vor einiger Zeit darinnen einen Eichen abgehawen / und obwohl darüber in der Elevischer Regierung ein Restitutions-Befehl ergangen / dannoch demselben nicht pariret / sondern der Reformirter Prediger selbiges lezthin behawen und nach Haus führen laessen / welches Verfahren eben sowohl dem Art. 1. §. 1. Schurz gerade zuwieder gehet. Lit. D. 3.

Resolutio.

Ad 5. Wegen Papyenlohe soll es bey dem Vergleich vom Jahr 1673. gelaessen werden / und die Pfällung des quæstionirten Baums gemeldten Verkommen nicht præjudiciren.

Lit. E. 3.

Extract Rheinberdischen Religions-Conferenß
de Anno 1697. Fol. 164. pag. 2.

Ryneren.

Gravamen. 6.

Wird von dem Drostzen zum Hamm der Catholischer Lit. E. 3.
Gemeinden zu Ryneren gegen den klahren Inhalt des Art. 10.
§. 23. ein Reformirter Kirchen-Meister auffgetrungen / wo
selbst deutlich versehen / daß ein jeder Religion Weltlicher Obrigkeit
nicht allein unbenohmen / sondern austrücklich vorbehalten seyn sollte
über ihrer Religion Güther / Renten und Gefälle / nach Inhalt der
Geistlichen Rechten und Kirchen-Ordnung zu disponiren / dannen-
hero ein Reformirter Kirchen-Meister zur höchsten Unfug und wieder
die klahre Disposition des Religions-Vergleichs zu Verwaltung und
Absicht Catholischer Geistlicher Güther und Renten obrudiret wird.

Resolutio.

Ad 6. Soll es bey der herbrachter freyer Wahl gelaessen / und die
darwieder de facto abgesetzte abgeschaffet werden.

Lit.

Lit. F. 3.

Extract Rheinberdischer Religions-Conferenz
de Anno 1697. fol. 165. & 167.

Resolutio ad VII.

Gravamen VII.

Lit. F. 1.

Hierunter soll es juxta Reces-
sum Art. 10. §. 5. gehalten / und
was dawieder geschehen / gestraefft
werden.

Siebentes wird nicht allein den
Reformirten Predigern zu Ry-
neren impune gestattet die Ro-
misch-Catholische / so mit Evange-
lischen Frauen absque Dimisso-
rialibus zu copuliren.

Ad VIII.

VIII.

Soll denen Lutherischen frey-
gelaessen werden / sich juxta Re-
cessum proclamiren und salvis di-
missorialibus copuliren zu laes-
sen wohe sie wollen.

Sonderen auch zum achten de-
nen Lutherischen / welche zu Ry-
neren keine Kirch haben / anstruck-
lich verboten sich von denen Ca-
tholischen Pastoren proclamiren /
copuliren / Kinder tauffen und be-
graben zu laessen / hingegen aber
solches denen Reformirten Predi-
gern privative zugeeignet / wel-
chem auch diejenige so bey denen
Catholischen Pastoren sich derent-
halben abgegeben / die Jura Sto-
lae dennoch bezahlen müssen / und
dafür exequiret worden / gestal-
ten solche Executiones gegen einen
Lutherischen mit Nahmen Rei-
ninghoff / der bey den Catholischen
Pastoren mit einer Catholischer
Persohn sich copuliren / und ge-
gen einen Catholischen Mann
Wernerens Bruck so sein unehel-
ches Kind bey demselben tauffen
laessen / wircklich vorgestellet wor-
den / darinnen aber der Drost zum
Hamm gegen den 10. Art. §. 5. 7.
& 8. gar zu vermessenlich gehand-
let / in welchen eben so wohl klär-
lich enthalten / das ein Priester /
Pastor oder Prediger der anderer
Religion zugethane ohne Dimisso-
rialibus nicht copuliren / und wo
einer also zur Ehe eingeseget /
dar-

darab keine Jura Stolæ gegeben werden / auch einem jeden erlaubt seyn solle / seine Kinder in seiner Religion Kirchen zur Tauff zu bringen / darahn sie von den Pastoren oder Predigern loci nicht zu verhindern oder mit Abforderung der Jurium Stolæ zu beschwehren.

Ad 12. Man laesset es hierunter bey dem / was Art. 8. §. 8. in Recessu disponiret ist / und sollen die Verbrechere auff beschehene Benennung der Gebühr abgestraeffet werden.

12. Zum zwölfften ist auch in dem Art. 5. §. 6. außdrücklich verordnet / daß denen Catholischen bey ihren Processionen keine Aergeruß gegeben / vielweniger dieselbe verschimpffet / und auff dem Fall solches beschähe / die Ubertretere ohne Verzögerung der Gebühr abgestraeffet werden / die Evangelische auch dem Venerabili wan solches öffentlich herumgetragen wird / die Ehre bezeigen sollen / welche sie sonst den Priestern und anderen Leuthen / die ihnen auff andere Zeiten begegneten zu erzeigen pflegen / nach besaght des Art. 8. §. 8. dennoch / wan zu Ryneren die Processiones gehalten oder das Venerabile umgetragen wird / lauffen die Evangelische mit gedeckten Häubtern hinzu / bleiben also anschawend stehen / und werden von ihnen die Catholische nicht wenig beschimpffet.

Lit. G. 3.

Extract Rheinberdischer Religions-Conferenß
de Anno 1697. Fol. 171. pag. 1.

Ryneren.

Gravamen 19.

Unrecheliger Kinder-Tauff pretendiret der Reformirter Prediger (ob gleich selbige von Catholischen gebohren und gezeuget worden) lauth ihrer Kirchen-Ordnung indistincte. Lit. G. 3.

Resolutio. ad 19.

Similiter, wans abzugegebener maessen bewandt / soll remediret werden.

Lit. H. 3.

Extract Religions- Neben- Recess

vom 26. Aprilis 1672. §. 10.

Lit. H. 3. **S** Alben Ihro Churfürstl. Durchl. sich gnädigst erkläret / das in Abstraffung deren Priesterey und Geistlichen sie die Verschung wollen thun / das solches bey denen Brüchten- Bedingen nicht öffentlich sonderen privatim geschehe / und die Beschimpffung des Geistlichen Standts so viel möglich darunter verhütet werde.

Lit. I. 3.

Extract Rheinberdischer Religions-Conferentz.

Gravamen 17.

Lit. I. 3. **W** An Reformirter Prediger das Missaticum wan Colonus Religionem Catholicam in Reformatam verändert zu sich ziehen / und dementiger nicht / wan Reformatam in Catholicam verändert wird / einen als anderen Weeg in dessen Genoss und Possession verbleiben.

Resolutio.

S Soll ein jeder ohne Unterscheid der Religion, in der Possession worin er in Anno 1672. gewesen / verbleiben und gelaessen werden / juxta Recessum uti supra ad Juliacensia wegen Küster- und Opfere Brodt nur ratione possessorii resolviret worden.

Lit. K. 3.

Fundations - Brieff auff die Vicarey zu Ryneren.

Num. 1.

Lit. K. 3. **I** N den Namen des Vaders / des Sons und des Hilligen Geistes. Ich Budecke Drove Burger toe Ham doe kundt und bekenne offenbahr betugende / so als Herr Derick Drove Pastor to Ryneren in der Tzt myn Broder seeliger Gedächtnuß / unde ich umme

unne Bemeringe willen Gots Dienstes / dem Allmächtigen Gode /
 Maria seiner werden Moder / den Hilligen drey Königen und allen
 Gots Hilligen to Love unde to Eren / umb Seelicheit willen unser
 und alle der gehner dar wy van gekomen / unde schuldig vor to bidden
 syn / Herrn Frederich Plateen Prestere syne Capellane gegeben he-
 ben unser lieuen Browen und der Hilligen dreien Köminck Altar ges-
 legen op de Nordt Syden in der vurg. Kercke to Ryneren /
 unde eme dar op togesacht und gelovet / dat vurg. Altar to begiff-
 tigen unde to bestedigen myt ver unde twintig overlengschen Rinschen
 Gilden Geldes wyser Erff. Rente / welcher vurg. Rente der
 vurg. Pastor myn Broder achte Gilden Geldes to dem Altar
 vurg. over gewyst hebet end gemacket myt Nahmen ver Gilden
 Geldes ute der Goismar von Hinrich Nederhoven Rentmeister /
 elbe Gilden Geldes ute dem Rassenberghe van Johanne van Berne
 und elbe Gilden Geldes ute seligen Jacob und Rynhuyß Huse / na
 Litwifinge der Segele unde Breve den vurg. myn selige Broder
 deme vurg. Herrn Fredericke to Behueff des Altars darop overges-
 langet und gehandtreicket / unde ere unde syne Nakomlinge to dem Al-
 tar rechte Menner der vurg. Rente und Geldere dei Brieve myt
 synen Willen gemacket hant. Also bekenne ich Budecke vurg. vor my
 unde myne Erven / dat ich umb Sacke willen vurg. vort to deme
 vurgeml. Altare overgewyst hebbe festeyen Gilden Geldes inne Piperff-
 likeit alliger Rente mit Namen drey Gilden Geldes myt Johan Ro-
 dinchhuyß alle Jaer op den Hilligen Pasche Dach dei hey dem Rector
 des Altars vurschr. versigelen fall dar ick mede verwart sy / ver Gilden
 Geldts myt Diderich Nederheim ute dem Gude geheiten de Mostert ges-
 legen Narden ute vur dem Hamnt alle Jaer op sante Johans Dach Ba-
 ppristen genandt mydden Sommer / und achte Gilden Geldes bie dem
 Hove to Pentlingen alle Jaer op sante Mertin / und einen Gilden Gel-
 des den ick Budecke vurschr. und myne Erven deme Rector des Altars
 ut unsen Gude weren und verpfachten solle / und heb hit op deme vurg.
 Herrn Fredericke und syne Nakomlinge to Behoff des Altars de Segele
 und Breve op die vurg. festein Gilden sprekende gelovet hen to
 langen und in ere Gewalt sonder Vertrecken to handtreicken / und den
 vurschr. Rectori des Altars vurg. rechte Menner der Rente und Hel-
 dere der Brieve myt mynen Willen und Consente in und overmyß
 dessen Breve gemacket / und unne dat in to komenden Tyden dyt Altar
 an synen Renten unde Gilden opkomen unde verualle in dem Godes-
 Dienst daroppe / ende wan in maeten hier na beschreven geschein fall /
 nicht ohne Verblive noch vergencklicher werde / heben de vurg. myn
 selige Broder und ich Budecke vurg. gesatet und bestediget int erste /
 dat ich und myne Erven so vacken als dat vurg. Altar verlediget /
 eynen Prestere off einen bequemen Clerck den binnen ersten weist volgens
 den Jare Prestere werde / deme Pastor in der Tydt der vurg. Kercken
 tot Ryneren sülle präsenteren / und de Pastor fall alsdan den gepräsen-
 terden mit dem vurg. Altar oder Officiaten versein / unde eme
 mit solchen herlichenden dar to gewonicklich und gebrucklich sin inve-
 stei-

steiren/ und en to deme Altar synen Renten unde Glden oder opkomen
in setten unde darto bevestigen unde bestedigen sonder irlen Indracht
offte wederseegen/ unde wan ich Budecke vurg. und myne Erven dei
vurg. ver unde twintig Glden Geldes to deme vursch. Altar to Bes
huiff des Rectors versegelt/ bevestiget unde overgewiset heben in maten
als vursch. So fall Herr Frederich vurg. unde syne Nakomelinge
de Renten und Glden und opkomen dan vort mortificeren/ bevestigen
und bestedigen/ by deme Altar to bliuen to alligen Tagen in der Form
und Wyse as es ahn besten kan und mag/ vort so heben wy gesatet unde
bestdiget/ dat de Rector des vurg. Altars to der Tzt personlicken
to Rnueren bey dem Altar sitten unde wonen fall/ unde deme mit Gotes
Dienste deunen unde vorwefen / und alle Becken drey Myssen op dem
selven Altare oder myt sich selven / off eine andern Ersamen Prestere
holden off bestellen fall/ myt Namen des Dinxsdages/ des Donneres
dages und des Saterdages in allen Becken des Jahrs/ wan ock Sache/
dat des noit gebrde / dat de Rector des vurg. Altars dar nit by
sitten off wesen en kunde / so mag hie mit Orloue des Pastors vurg.
und syner Patronen einen anderen bequemen Prestier in syne Stede bes
gehren de dar pershnlich bywohne / und dat in maten vurg. ver
ware / dan wer Sacke dat de vurg. Rector sich absenterende awt
sonderlich Orloff syns Pastors in der Tydt unde nicht en heilde noch
en verwarde gelick vurschet / so mge ich Budecke vursch. off myne
Erven Patronen to der Tydt den Rector ansprecken / sehen unde ma
nen / dat hey by dat Altar kome binnen den neisten Mainde na der Ans
spreckinge und dat Altar verwahre und holde / gelick vursch. steit / und
off hey des nicht en dede / so mge ich off myne Erven Patron binnen
den neisten Mainde darna dem Pastor einen anderen in maten vurg.
prsenteren den hey alsdan investieren to laten und bestedigen fall/
gelick vursch. vs ; Iren wan Sacke dat wy de vurs. Renten und Glde
in vurs. maten nicht en bestedigen und bevestigen to dem Altar vurs.
so en sulle wy des nicht van Macht syn / ock so he by / wy gesatet und
bestediget / dat de vurs. Rector to den ver Hochtyden/ alle unse lieve
Browen Dage / Apostel Dag / des Sontages und in anderen Fests
und Viertagen dem Pastori horsam syn fall / und trewelicken Bystandt
und Hlpe doen fall / mit singen / Vesper, Mysse und anders umme
den Kerckhoff to gane mit sinen Rochgelen op de Tyde sich dat gebrt/
also doch dat hey sich nit underwinde einiger Seylsorge off einiger
Sacramente off Kerck Rechte der Hilligen Kercken to ministreren off to
done / id en sy Sacke / dat de Pastor off syn Vice-Curath en dar to
willigede offte bede als das noit wre / so fall hey ein darmede wil
licklichen behplich unne syn / hey en fall sich ock neynne Legaten un
derwinden deme Pastor en sy to vorn gegeben / hey fall ock alle Offere
dat oppe dat vorg. Altar geoffert wirt / to alle Tzende seyne Pastor
off synem Vice-Curato liueren und ganzlicken overlangen sonder irlen
Indracht und sonder Argelift. To dem lesten heben wy gesatet und
bestediget dat de Rector des vurg. Altars op Tyde syne investieren
und Insettinge to dem vorsch. Altar in Hande des Pastors fall louen
und

und schweren dat hey der vurg. Kercken to Ryneren und dem vurg. Altar wille truwe syn / und de vurs. Sate und Ordination, so viele eine des andrepende ist trulicken wille betwaren holden und bevullen / na alle syne Vermöge / und dat hey dat vurg. Altar sonder Orloff syne Patron nicht en wille noch en fall verbuten noch in andere Hande brengen / und de Gudere / Rente und Ornamente des Altars vursch. nicht en wille verbrennen / sondern wel hey dar bynde / wille hey verwaren / verbeteren und vorseettlicken nicht ärgeren / und wer der wat verkommen / wille hey dar weder bybringen na alle syne vullenkommen Macht / und dat hey wille truwe und horsam syn / dem Pastor der vurg. Kirchen in den vurg. Punkten und in anderen temelicken und gebührlicken Dingen gelick als andere Vicarii und desses allet to Tuge der Warheit heb ich Budecke Drove myn Insegele vur den seligen Pastor mynen Brodere dem **GOTT** Gnade / vor my und alle unse Erven an desen Brieff gehangen / alle Punkte vurg. so vele de uns andrepende syn / in guden Truwen stede vast / sonder einige Indracht unvertaget und unverbrocken to halden / und ich Johannes Lohoff Prester Pastor in der Tyt to Ryneren / bekenne vor my unde alle myne Nasomelinge dat alle Artikelten und Punkte gelick in dessen Breve genendt und benoemt syn / mit mynen Consent unde ganzen Willen geschehen syn / und demede believet und bewilliget hebbe / und heb dis to Tuge myn Segel mede an dessen Brieff to merer Bekandtnüsse gehangen / und ich Budecke Drove vurg. heb vort geladen Henrich Niederhorve Rentmeister in der Tndt tom Hamme / und Johann Deithardes desen Brieff myt uns to besegelen / des wie Hinrich und Johan vursch. also bekennen / dat uns alle Punkte vurs. mede kundtlich und darmede ouer und abngewest syn / und heben des to Tuge unse Segele mede an desen Brieff gehangen / darover und an weren den Ehrwürdigen und Ehrsamem Herr Johan Plater Provest to Schende / Herr Godert Fürstenberch Pastor to Hemmerde / Herr Wilhelm Hengen Kellner in der Tndt to Schende / Herman van Pentling / Diederich Niderhorve / und mehr guder Lude genoch. Datum & Actum Anno Domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo Sabbatho proximo post Festum Petri & Pauli Beatorum Apostolorum.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Litteræ des auff Herrn Nham transportirtes
Juris Patronatus der Vicarey zu Ryneren.

Nm. 2.

Wir Conrad Henrich von der Beschwordt / und Catharina von Brüninghausen Eheleuthe und Erbgesessene zum Dickhaus im Kirspel Ryneren bekennen hienit für Uns unsere Erben und alle unsere Nachkommen / auch sonsten Jedermans

niglichen / daß Wir aus vorhin gehalten gutem Rath / freywilligh
 und ungezwungen auch ohne alle Giff und Gaben / aus lauter Frey-
 geigkeit libere & gratuito gegenwärtigen transfigirten Fundations-
 und Stiftungs- Brieff / neben dem dabey oder darin Uns und Un-
 seren Vorfahren per expressum reservirten / und bishero in Possessione
 vel quasi gehalten Jure Patronatus Laici über die Vicarey in der
 Pfarr- Kirchen zu Kyneren auff dem Altar abn der Nordt- Seiten
 gelegen / sub Titulo & Patrocinio Deiparæ Virginis & S. S. Trium
 Regum gestiftet / dem Wohl- Ehrwürdigen und Wohl- Edelen auch
 hochgelehrten Herren Joanni Richardo de Rham Römischer Kayserl.
 Majestät Rath ic. und jetziger Zeiten Pastoren und Vicario zu gemel-
 ten Kyneren / wegen vorhin von demselben Uns erzeugten vielfälti-
 gen Wohlthaten / bene merita und geleisteten Diensten cediret
 und übergelaessen haben ; Wie Wir dan hiemit und in Krafft dies-
 ses in Formâ nudæ & gratuita cessionis allsolch Jus Patronatus Lai-
 cum cediren / transportiren und überlaessen / nun und zu ewigen
 Zeiten unwiederrüfflich und allerkräftigst wie solche Cession recht-
 wegen abn beständigsten geschehen solte oder könte / in aller Maes-
 sen und Manieren / wie solche Vicarie vor Zeiten durch den Ehrwür-
 digen Herren Dietherich Drove dero Zeit Pastoren zu Kyneren und
 Budicken Drove Gebrüdere / Inhalt selbigem Stiftungs- Brieff
 Anfangs gestiftet und begeben / auch darauff selbiges Jus Patronatus
 Laicum demselbigen und ihren Nachkömmlingen per expressum refer-
 viret / nach deren Absterben aber auff unsere Vorfahren / die von Brün-
 ninghausen und so fort auff Uns justo successionis jure devolviret ist
 worden / also und der Gestalt / daß von dieser Zeit abn vorgemelten
 Herren Joannes Richardus de Rham und dessen Erben / oder wels-
 chen derselbe bey seinem Leben dieses Jus Patronatus Laicum per ces-
 sionem in Testamento vel ab intestato reserviret wird / ohne einige
 Contradiction Einsperrung einreden und Verhinderung unserer
 cedenten Kinder / Erben und Nachkommen und sonst aller und jeder
 unverbindert zu den ewigen Zeiten Patroni Laici vorgedachten Vica-
 rien Inhalt dieser Fundations- Brieffen seyn und bleiben sollen / weil
 Wir vor Uns und unsern mit unterschriebenen dieses eingehabten Juris
 Uns außdrücklich begeben und dessen Possession abgetretten / ihme
 Herrn Cessionario aber und denen Seinigen wieder eingeräumt /
 und würcklich tradiret haben / und solches alles unter außdrücklichen
 und wohlwissentlichen Renuntiation sinistra inductionis & persua-
 sionis und sonstigen aller deren Exceptionen indultorum & S. S. Ca-
 nonum aliorumque juris beneficiorum welche gegen diesen gratui-
 tam & liberam cessionem könten erdacht / außgelegt oder zum argsten
 interpretiret werden. Dessen allen zu mehreren und wahrer Urkund
 haben wir Cedenten obgedachten dem Ehrenvesten und Hochgelehrten
 Herren Hermannen Niderman Churfürstl. Brandenb. Richteren zum
 Hamm und Kyneren erbotten / diesen Cessions und Transfix- Brieff
 mit seinem Ampt- Inseigel zu bekräftigen / welches ich Richter obge-
 dacht also bezeuge / und auch geschehen in Gegenwart deren hierzu
 sons

sonderlich erbetten und von ihnen selbst mit eignen Händen unterschriebenen Gezeugen. Geschehen zum Hamm den 13. Monats Augusti im 1653. Jahr.

Conrad Henr. von der Beschwerdt.	Rab. Diderich von Heyen als
Catharina von Bruninghausen.	Gezeug.
Attestor Bernardus Lahr in	Victor Balraben zum Grimms
Rhneren Sacellanus.	bergh.
Laurentius Pontanus Vicarius	Everhart Kleinsorg zu Scheidung.
in Scheding Attestor.	Franciscus Herrhagen Archi-Epi-
Kembertus Regenhardt Procura-	scopalis curia Ecclesiastica
tor Fiscalis Werlensis uti testis	Werlensis Notarius causarum
requisitus hæc vera & præfato	communis uti testis ad hoc
modo gesta & acta Attestor.	specialiter requisitus.

(L.S.)

App.

Revers Vicarii Rienerensis de non resignando sine licentiâ D. Abbatis.

Num. 3.

Ich zu Endt Benendter thue hiemit öffentlich bescheinigen und abnloben (nachdem ich von Jhro Hochw. jetzigen Herrn Prælaten zu Beddinghausen Michaelen Reinhart als Collatore Primario, von wegen dero von Jhrer Wohl-Ehrwürden Herrn Richardo ab Arensberg Canonichen daselbst/ auff mich beschebene Resignation der Vicarien SS. Trium Regum in Parochiâ Rienerensi, nöthigen Consensum erhalten) sethane Vicaren ohne Vorwissen und Belieben wohlgemeldten Jhro Hochw. Herrn Prælaten zu gemeldten Beddinghausen abn jemanden anderst zu resigniren oder abzustehen/ dessen zu Urkundt habe gegenwärtiges mit eynhändigtaer Unterschrift bestättiget. Signatum im Jahr 1665. den 18. Augusti.

Albertus Gerard. Stellingwerff.

Vollmacht = Schreiben des Herren Prælaten und Capitularen des Gottes-Hauses Beddinghausen.

Num. 4.

Einnach Wir Abt Prior und sämbtliche Capitularen des Gottes-Hauses Beddinghausen in gewisse Erfahrung kommen/ ob seyen die hohe respective Chur-Brandenburgische und Pfaltz-

Pfalz/Neuburgische ahnsehtliche H. Commissarii dieser Endts ahnkommen / umb in puncto Religionis die Sachen abermahlen zu untersuchen und zu schlichten / und dan Wir Dero vormahls ahn Römisch/Catholische conferirten Vicarie trium Regum binnen Ryneren veri atque indubitati Collatores & Patroni seyen Vermögh darüber in Händen habenden Documenten und briefflichen Beweisthumben; Als geben Krafft dieses Unseren Confratri Ludovico Beltgen Vicario Werlensi nöthige Vollmacht / das er zu denen Hochwohlgebohrnen Herren Commissarien sich verfüge / in Unserem und Unseres Gottes Hauses Nahmen unterthänigst suchen / das Wir zu abngeregter Vicarie und dessen Gefällen wiederum pleno jure restituiret und eingesetzt werden mögen / auch sonst alles / was zu Befürderung Unseres dabey habenden Interelle ersprieslich und vortheilhafftig seyn kan oder mag / verrichte / welches Wir dan in allem genehm halten werden. Urkundt Unseres Handt/Zeichens und beygetruckten Abbatial-Einsiegels. Arnsberg den 25. Monaths Octobris 1686.

Ego infrascriptus eandem facultatem
Concedo F. Norberto Bordeman /
Canonico Præmonstrat. & Vicario
Werlensi. Sig. Werlis 18. Junii 1691.



F. Norbertus Bicker,
Abbas Wedinghauf.

F. Michael Rheinartz, Abt
zu Weddinghausen.

Collatio Vicariæ Rinerensis facta â Domino
Prælato Wedinghaufano Norberto Bicker 1688. 24. Aprilis.

Num. 5.

NOs Norbertus Bicker Abbas Monasterii Wedinghaufani, Ordinis Præmonstratensis Diœcesis Coloniaensis salutem dicimus Admodum Reverendo Domino Philippo Francisco Senckel Pastori pro tempore Ecclesiæ Rinerensis in Comitatu Marcano sitæ, eique debite notum facimus, cum per resignationem Admodum Reverendi Domini Alberti Gerhardi Stellingwerff Vicarii Susatensis Vicariâ Sanctorum Trium Regum in Ecclesiâ vestrâ Rinerensi ad præsens tempus vacet, cujus quidem Collatio provisio seu præsentatio vel ut vocant Jus Patronatûs ad nos, investitura verò ad Admodum Reverendam Dominationem Vestram pleno jure dignoscitur pertinere, hinc nos jure nostro non deesse, sed inherere volentes Dominum Joannem Wiesen Briloniensem Cleri-

Clericum tanquam habilem ad dictam Vicariam SS. Trium Regum tenendam ac regendam Dominationi suæ duximus præsentandum & per præsentem præsentamus, petentes, quatenus à nobis præsentatum ad præfatam Vicariam admittere desuperque investire dignetur adhibitis solennitatibus debitis & consuetis, in cuius rei fidem præsentem Sigillo nostro consueto & propriæ manûs subscriptione comunivimus. Datum Wedinghausæ Anno 1688. 24. Aprilis.

(L.S.)

F. Norbertus Bicker, Abbas
Wedinghausanus.

Investitura Joannis Wiesen,

à Domino Francisco Philippo Senckel, Pastore pro tempore
Ecclesiæ Rinerensis, de dato ut supra.

Num. 6.

In Nomine Domini Amen &c.

TEnore præsentis publici Instrumenti cunctis idipsum visuris lecturis seu legi auditoris pateat evidenter & sit notum, quod Anno à Nativitate Domini nostri Jesu Christi Millesimo sexcentesimo octuagesimo octavo indictione undecimâ Die quidem Mercurii, decimâ nonâ Mensis Maii Horâ secundâ circiter post Meridiem Pontificatus autem Ssmi. in Christo Patris ac Domini nostri Innocentii ejus Nominis undecimi Divinâ Providentiâ Papæ Anno Sanctitatis suæ, N. coram Admodum Rdo. & Eximio D. Philippo Francisco Senckel Pastore pro tempore Ecclesiæ Rinerensis in Comitatu Marcano sitæ comparuerit Rdu. P. Otto Koch Ord. S. Francisci Minor. Convent. Sufatensis Conventus Vicarius, & SS. Theologiæ Lector, Nomine & pro Personâ Dni. Joannis Wiesen Briloniensis Clerici cum plenipotencia & commissione præfati Dni. Wiesen & licentiâ superiorum in scriptis ostensâ, porrexit Dno. Pastori in mei & restium infrascriptorum præsentia Litteras Collationis à Rdissimo. & Amplissimo Dno. Norberto Bicker Abbate Monasterii Wedinghausani Ordinis Præmonstratensis Diœcesis Colonienfis tanquam vero Collatore Vicariæ SS. Trium Regum in Rineren,

p

per

per liberam Resignationem Adm. Rdi. Dni. Alberti Gerhardi Stellingwerffs Vicarii Sufatensis ejusdem Vicariæ possessoris novissimi obtentas, prout verba litterarum Documenti Collationis sive præsentationis sonant, ipsum Adm. Rdm. Dominum Philippum Franciscum Senckel Pastorem in Rinne- ren, requirens & interpellans quatenus eidem Nomine & Loco Dni. Joannis Wiesen, præsentati sed comparere legiti- mè impediti vigore præfati Documenti præsentationis inve- stituram nec non realem & actualem Possessionem dare & af- signare dignetur; visis itaque & perlectis hisce Documentis dictum Rdm. Patrem Ottonem Koch, in & pro personâ D. Joannis Wiesen, præsentati habitâ plenipotentia & supe- riorum suorum licentiâ in Nomine Patris, & Filii, & Spi- ritûs Sancti. Recepto tamen primitus ab eodem solito fide- litatis, obedientiæ & fidei juramento investivit & ejusdem Vicariæ prænominatæ actualem ac realem possessionem tra- didit & assignavit; inque signum realis & corporalis & actualis possessionis hujusmodi ipsum Rdm. P. Ottonem Koch Religiose inductum ad Cornu Altaris præactæ Vica- riæ SS. Trium Regum in Rinereu deduxit, cæterisque So- lemnitatibus ad hoc fieri consuetis servatis & ad hoc adhibi- tis: Super quibus omnibus & singulis præmissis præactus Pater Otto Koch, Nomine sui principalis D. Joannis Wiesen, publicum edi, fieri atque confici petivit Instrumentum. Acta fuerunt & sunt hæc in Parochiali Ecclesia Rinereu sub Anno Domini, Indictione Die Mense Horâ & Pontificatu quibus supra, præsentibus ibidem Honestis & Discretis Viris Ger- hardo Binthowel Organistâ & Ludi-Magistro ibidem, uti & Theodoro Degener testibus fide dignis ad præmissa speciali- ter vocatis atque rogatis.

(L.S.) Franc. Phil. Senckel Veteris & Majoris Eccl.
in Rinereu Romanus Orthodoxus Pastor.

(L.S.) Gerhard Binthowel Organista in Rinereu /
als Zeuug.

(L.S.) Theodorus Degener / als Zeuug.

Et quia ego Henricus Wilhelmi Imperiali Autoritate
creatus approbatus & immatriculatus Notarius præ-
articu-

articulatis, interpellationi, litterarum Collationi & investituræ, inspectioni, lectioni possessionisque traditioni omnibus & singulis aliis, sicuti præmittitur, fierent & agerentur unà cum testibus præscriptis præsens interfui. Eaque omnia sic fieri, vidi & audivi, ideo hoc præsens publicum Instrumentum exinde confeci, Nomine & Cognomine signoque Notariatûs meo consueto corroboravi ad hoc vocatus specialiter atque rogatus

(L.S.)

Henricus Wilhelmi, Notarius Publicus.

Das Gegenwärtige in fünf Blättern und sex Numeris bestehende Copeyen scilicet des Fundations-Briefs / Litterarum transportirten Juris Patronatûs, des Reverles / Vollmachts: Schreibens Collationis & Investituræ, von mir unterschriebenen Kayserlichen Notario fleißig collationiret / und mit denen wahren und unverletzten Originalien in allem überein stimmendt sich befunden / solches thue mit eigener Handt Unterschrift bezeugen.

Philipp. Cappius, Notarius Cæs. Publ. requisitus scripsi & subscripsi.

Lit. L. 3.

Extract aus der Düsselдорffischer Religions-Conferenz de Anno 1706.

Gravamen.

35. **D**er Prælat zu Bedinghoven gibt klagend an / daß er in unstreitiger Possession Juris Patronatûs über die Vicarie SS. Trium Regum in Ryneren bestunde / müste aber ganz beschürzet vernehmen / daß der Reformirter Prediger zu gedachtem Ryneren Ampts Hann in detentione der Renthen befunden würde / und der in Possessione gewesen seyn solte ex Anno 1666. bis hiehin / weilen aber in denen Religions-Recessen de Anno 1666. den 9. Septembris §. So sollen auch die Patroni und Collatores Beneficiorum in jure conferendi nicht gehemmet noch beschrencket / noch die Beneficia oder Reditus an anderen Kirchen / als zu welcher sie Abnfangs verordnet / oder an anderer Religion, als von welcher sie in Anno 1624. bedienet und genessen worden wären / nicht conserviret werden solten / so alles wie war per in Anno 1682. factam publicationem seine Confirmation erhalten hat / und dan er nicht allein jederzeit bis hiehin in possessione præsentandi ad D. Vicariam sondern auch der

Lit. L. 3.

Vicarius jederzeit bis so gar ad Annum 1666. in possessione & perceptione reddituum bestanden / so hätte sich und zwar um so viel mehr die unterthänigste Hoffnung gemacht / daß er beschriebener Erklärung würclichen Genos würde erreicht haben / weil er gar ein Extraneus wäre / und über dasjenige was etwa in denen Provinzien Cleve / Marck / Sülich und Berg in dergleichen verglichen worden / gar nicht gehört worden und daher ein solches / wan vielleicht etwas widriges und contra Instrumentum Pacis, so doch nicht glauben könnte / näher verglichen seyn solte / ihme ut tertio extraneo & inaudito nicht præjudiciren mögte / daher gebetten haben wolte / gestalten Sachen nach gnädigst zu verordnen und zu befehlen / daß wan er in possessione præsentandi und der Præsentatus in possessione deserviendi & percipiendi redditus in Anno 1624. und 1652. welches Jahr obgedachter Provincial-Recessus de Anno 1666. erfordern will / gewesen seyn solte / solchenfalls ihme die Continuation præsentationis cum effectu & præsentato der Genos der Renthen cum præreptis zu gestatten und zuzuwenden wäre.

Resolutio.

Soll untersucht und nach befinden denen Recessen gemäß remediret werden.

Lit. M. 3.

Von Gottes Gnaden Friderich
König in Preussen 2c. 2c.

Lit. M. 3.

Sieber Getreuer. Was der Prælat zu Bedinghausen in Puncto Juris Patronatus über die Vicarie SS. Trium Regum in Ryneren vor ein Beschwehr bey der zu Düsseldorf vorgewesener Religions-Conferentz vorstellen laessen / zeigt euch der Beschlus mit mehreren / welchen Wir mit diesem allergnädigsten Befehl ahn euch remittiren / daß ihr desfalls die Reformirte Gemeinde zu Ryneren vernehmen / und davon in Zeit von 4. Wochen ad Acta allerunterthänigst berichten sollet / und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 13. Augusti 1707.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht
Er. Königl. Majestät



Conradt von der Reck.
Vt. von Hymmen.

Unserem Richterem zum Hamm und lieben getrewen
Johann Peter von Aachen.

Lit.

Lit. N. 3.

Status Religionis in Rineren, in Satrapia

Hammonensi Comitatus Marchiæ, Anno 1670.

in Febr. Duisbergi Relatus.

*Ecclesia hæc est Parochialis proinde juxta Regulam Recessus Art. 3.
hujus Controversia decidenda.*

Henicus Beltman ist Anno 1588. Pastor Loci worden / Lit. N. 3.
und Anno 1637. gestorben / derselbe ist als ein Catholischer
Priester zu Münster ordiniret gewesen / und hat bey der erhal-
tener Investitur die Conservation. Catholischen Glaubens und Ex-
ercitii äydtlich abngelobet / es zeugen auch 15. gar alte Zeugen / daß
derselb für in und nach dem Jahr 1609. denen Catholischen quâ Pastor in
dahiger Kirchen das Nachtmahl Catholisch & sub unâ gereichet / gleich
dan er selbst Anno 1630. als wegen bezuchteter Zauberey / Ehe-
Bruchs und Bluth. Schanden nacher Hamm gefänglich geführet wor-
den / unter anderen ultrò gestanden / daßer Catholicam Religionem
profitirte / und daß seine beyde gehabte Köchinnen nicht gechlicht hätte.
Daß er aber auch einigen das Nachtmahl sub utraque außerteilet /
solches wäre von ihm ungern / sondern aus Befehl damahligen Amts-
manns Knipping und Aburwalden Krumphoffe / welche ihme des Hers-
hogen Wilhems Christmildesten Abdenckens Kirchen. Ordnung ges-
meess zu leben. befohlen / atque ita omnia sunt in confesso per-
inde melior non potest dari probatio? gleichwohl wollen Evange-
lici controvertiren / daß Anno 1609. und 1624. der Beltman Luth-
erischer Religion zugethan gewesen / weisen derselb primo geständtlich
die Communion sub utraque außerteilet; 2do in der Kirchen Lu-
therische Psalmen gesungen / und 3tio zwey Frauen gehabt / und mit
denenselben Kinder geziehlet hätte;

Primum. Autem non putem obstare quia id per indultum
Pontificis tunc temporis permissum fuit, estque Doctrina Theo-
logorum Ecclesiæ Romanæ quod ab ordinato Sacerdote distribu-
tio sub utraque validè fieri possit, ita ut ille non contra Fidem sed
stante prohibitione contra Ecclesiæ obedientiam saltem peccet.
Minus obstat. 2dum Weil nicht eigentlich ex parte adversa bewiesen /
daß solches Ao 1609. und 624. præcisè und zwar von dem Pastore Belt-
man geschehen; Es wird heutigen Tags der Lutherischer Morgen-
Segen / item werden nicht weniger die Psalmen Davids von Catho-
lischen gesungen / seyndt darumb nicht Lutherisch oder Reformirter
Religion, quin imo difficilis & rara Religionis mutatio non præ-
sumitur,

sumitur, nisi quo Anno & quomodo facta ab eo concludenter probetur qui in ipsa Intentionis suæ Fundamentum ponit, zumahlen bey dessen Entstehung (uti hic) de præterito in præsens & de præsentem in futurum zu præsumiren.

3tiam. Per ipsammet Confessionem D. Veltmans eliditur, & Matrimonium ritè in præsentia testium Contractum fuisse ab asserente debite probari debet, aliàs præsertim in Personis Ecclesiasticis potius præsumitur Concubinatus quam legitimum Matrimonium, gestalt dan noch heutigen Tags bey vielen Geistlichen Concubinen und Kinder (leider) gefunden werden / welche doch darumb die Catholische Religion nicht verlaessen.

Ubrige referirte Etwürff schlagen nicht ein / und thuen nichts zu denen Terminal Jahren / und weissen Status Modernus Catholicus, so muß es ja dabey juxta Cit. Art. 3. S. 4. des Neben-Recesss de Anno 1666. dabey sein Verbleiben haben.

Et Hæc est Catholicorum prima petitio. Pro 2do. Conquerantur Catholici, daß Reformirte Anno 659. zu Ryneren eine neue Kirch zu bauen anhefangen und selbige schier perfectiret hätten / aber der Catholischer Pastorat drey Malder Messen Korn entzogen / welche ihrigen Predigern zugeleget waren / proinde prætendunt Manutenentiam & Restitutionem juxta Art. 8. des Neben-Recesss de Ao 1666. daß alle Renthen welche Ao 1624. in Händen der Catholischen gewesen / denen zu laessen oder wieder zu geben seyn / gestalt dan Reformirte sich diesfalls der Exception tertii veluti Lutheranorum in Puncto Exercitii sive perceptorum reddituum nicht bedienen können / und der Beltman als Catholicorum Pastor in vim obtentæ Collationis & Investituræ die Renthen genossen / und die Reformirte allererst post Mortem Beltmans sich hervor gethan.

Diese Querel wird ex parte Reformatorem gestanden / wollen den Entzug per Contractum Moderni Pastoris ejusque condescendentiam behaupten / sed hic in Ecclesia suorumque Successorum præjudicium ejusmodi nihil permittere potest aut debuit, quia à Pastore præstatur Juramentum, quod redditus qui inesse sunt conservare imo qui deperditi sunt, pro posse recuperare debet.

3tio. Klagen Catholici daß Anno 1659. Vicarius Kramp verjaget wäre / petunt Restitutionem Vicariæ & Redituum, welche die Reformirte sich appliciret;

Querela conceditur sed controversatur wer deren Renthen Possessor im Jahr 624. gewesen.

Catholici nominant tres qui successive fuerint Vicarii sive Saccellani probant enim isti Vicariae curam Animarum ex Fundatione adjuncta & lecta incumbere, quodque hi Redituum Possessores in Anno 624. fuerint & Missas legerint affirmant Catholicorum testes.

Estque in Confesso quod Reformati moderni Possessores illos tunc non perceperint, ergo locum habebit Art. 8. §. 1. & 3.

Objiunt illi se acquisivisse Jus Patronatus 140. Imperialibus, aut de veris Patronis & legitime id factum non constat, uno licet rite acquisivissent, tamen per hoc istius Reditus sibi suisque usibus applicare non poterunt, tenebantur enim Vicariam sine ulla diminutione Redituum qualificatis Catholicis in vim Receptus Art. 20. §. 13. conferre.

4to. Beklagen sich Catholische / daß in der Pastorat Busch Pausenlohe genant 60. Eichene Stämme de facto abgehawen / und deren 40. zu der neuen Kirchen ipsis invitis appliciret / deren doch noch 20. vorhanden wären petunt restitutionem.

Reformati factum concedunt, sustiniren alleinig / daß Catholici den Eygenthumb noch nicht verificiret / diese hätten ihnen auch Beystandt zu ihrem Bau zugesaget / inmaessen ihre Vorfahren ahn der Catholischen Kirchen bauen helfen und ihren Theil hatten.

Sed juxta respondent, me scire debere, quod hoc quod meum non est ad alium spectet, sicque neminem altero invito alterius bona invadere & possessionem invertere posse.

Die vorabgezogene zugesagte Hülff ist nicht probiret und gar nicht thuentlich / daß Catholische denen Evangelischen ihre Kirchen befürderen und auffrichten helfen solten / ohne dem ist einem Donatori nicht vorzuschreiben / was und wieviel er geben kan / consequenter von rechts wegen pretium istorum lignorum denen Catholischen Priesteren guthzumachen / und die noch vorhandene abgefolget werden müssen.

5to. Beklagen sich Catholische / daß ihrer Kirchen vor 12. Jahren ein Reformirter Provisor vorgestellet wäre / petunt dessen Abschaffung / und sich hinführo mit Catholischen versehen zu laessen;

Diese Klage ist in Confesso sed petitio controversatur est tamen justissima & in Art. 10. §. 23. des Religions-Vergleichs / und in Art. 8. §. 14. des Neben-Recess de Anno 1666. radicata sive fundata, proinde wären Catholici zuhören / und über ihrige Renthen allein zu disponiren befüget.

Lit. O. 3.

Extract aus der Rheinberdischer Religions-Conferenß / de Anno 1697. fol. 166. pag. 2.

Rynneren.

Gravamen.

Lit. O. 3. 11. **W**at der Catholischer Pastor zu Rynneren bey nahe 800. Rthlr. vor die Collation der Pastorat daselbst würcklich bezahlet / seine Antecessores auch dafür jederzeit 900. bis 1000. Rthlr. entrichten dafür adstipuliren oder Caution leisten müssen / welches aber directè gegen den Art. 10. S. 4. & 21. gereichen thuet ic.

Resolutio.

Ad 11. **H**erunter soll es Inhalts Reccesûs Art. 10. S. 21. gehalten werden.

Lit. P. 3.

Extract aus dem Rheinberdischen Religions-Conferenß-Prothocollo, de Anno 1697.

Hagen.

Gravamen.

Lit. P. 3. 11. **K**irchlich wird die Römisch-Catholische Gemeinde zu Hagen graviret / wegen lauffender Contribution und Kriegs-Lust / so auff den Platz gelegen / auff welchem die newe Kirch daselbst secundum Reccesûm Art. 2. S. 2. erbawet worden / und wiewohl Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ic. gnädigst verordnet und befohlen / daß solche Onera gemeldten Kirchen-Platzes cum Annexis vom ganzen Kirspel Hagen abgetragen / und die Römisch-Catholische hierinnen contra Reccesûm Art. 10. S. 16. nicht graviret werden sollen / so wollen doch die Vorstehere selbigen Kirspels Hagen hierinnen nicht bewilligen / und molestiren mich als zeitlichen Pastoren daselbst mit Executanten und Reuther / also / daß newlich meinem Reuther habe erlesen müssen 32. Stüber propter importunitatem petentis, und dabe solches bey der Churfürstl. Regierung zu Cleve habe abngegeben / habe keine Resolution darauff erhalten.

Resolutio.

Ad 1. **S**oll dem Rescripto von 18. Decembris 1693. inkzeriret / und was dagegen geschehen abgestellet werden.

Lit.

Lit. Q. 3.

Articulus 10. §. 16.

Ales / was vorhero von der Immunität / Recht und Lit. Q. 3.
Freiheit der Güther gesehet / verglichen und versprochen / das
sollen auch haben / genieffen und behalten / diejenige Kirchen /
Predig. Häuser / Capellen / Schulen / Prediger / Schuhl. Bedien-
ten / Küster / Häuser und Wohnungen / welche vermög dieses Vergleichs
annoeh sollen gebawet / und ahngerichtet werden.

Lit. R. 3.

Extract aus dem Rheinberdischen Religions

Conferenz-Prothocollo, de Anno 1697.

Hagen.

Resolutio ad IV.

Gravamen IV.

Soll es Inhalts §. 13. & 14.
Art. 10. gehalten / und darüber
ahn die Beambte per arctius re-
scribiret / auch der Contraven-
tion halber Information eingezo-
gen und die Contravenientes der
Gebühr nach abgestraeffet werden.

Lit. R. 3.
Im negstverwichenem Jahr den
10. Aprilis haben Römisch. Cas-
tholische zu Hagen / Casparum
zur Welfen seel. nach Christlichen
gemeinen Gebrauch in seine Erb-
Begräbnus auff den Lutherischen
Kirchhoff allhie begraben wollen/
und damit contra Recessum nicht
pecciret noch zu einiger Strei-
tigkeit Ahnlach gegeben wurde/
so ist Pastor Loci in seinen Prie-
sterlichen Kleyderen vor dem
Kirchhoff stehen blieben / nichts
anders gedenckend / es würden
ahnwesende Verwandten / Freun-
de und Bekandten die Leich zum
Grabe begleiten / unverschens
kommen Führer und Frohnen /
und haben den Zugang zum Kirch-
hoff also versperret / das alle Ahn-
wesende exceptis tribus vel qua-
tuor aus denen nechsten Bluths.
Ahnverwandten vom Kirchhoff
mit Gewalt abgehalten worden /
worüber als desgleichen in bender
Churo

Churfürst. Landen noch bis da-
her nicht gehöret oder erfahren/ sich
billig die Abwesende so wohl Ca-
tholische als Uncatholische zum
höchsten verwunderten/ er Pastor
aber nach seiner Schuldigkeit öf-
fentlich protestiret hat.

Ad V.

V.

Weissen per Recessum das Ex-
ercitium publicum cum Anne-
xis zu Hagen verstattet ist/ so soll
denen Römisch. Catholischen alles
was dazu gehörig gelaessen/ und
wan es abgegebener maessen be-
wandt/ abgestellet werden.

So bittet Vigore Recessus Re-
ligionis Art. 10. §. 13. & 14. das
nemlich in Sepultura Defuncto-
rum Catholicorum in ihren Erb-
Begräbnissen die Catholische in
allen denen Lutheraneren gleichge-
achtet und gehalten werden/ als
nemlich permissio Cantus per
Plateas & pulsus Campanarum
exceptis Ceremoniis, Orationi-
bus & Concionibus in ipso Cæ-
meterio, welche allein im Recessu
excipiiret seyndt/ in Locis wo selb-
ige nicht gebräuchlich gewesen/ und
also denen Lutherischen und Re-
formirten zu Casow zum wenig-
sten gleich gehalten zu werden/ de-
ren per Mandatum Serenissimi er-
laubet worden/ das Gelent der
Glocken/ pro communi salario
Cantus per Plateas freyer Auf-
gang des Predigers cum anne-
xis vor oder nach der Reich pro lu-
bitu auff den Catholischen Kirch-
hoff daselbst. Sed sine cantu in
Cæmeterio, abgesehen das die
Catholische zu solchem Vigore Re-
cessus Jus haben/ sie Lutherische
aber per Gratiam Serenissimi, da-
he sie kein Exercitium gehabt ha-
ben ante Annum 1675.

Num.

Num. I.

Extract Religions - Vergleichs de Anno 1672.

Art 3. §. 3. circa finem.

§. 3. Wan Testamenta &c.

Solte aber von Weltlichen Persohnen denen Römisch-Catholischen Kirchen und Armen etwas übermachtet seyn / also dan wird der Weltlicher Richter erkennen und exequiren diese Execution auch keines Weges verzögern / sonderen auch ex officio vielmehr ad instantiam, welche etwan von Officialen oder sonsten geschiehet / dieselbe in gesetzter Frist Rechtens beschleunigen und werckstellig machen.

Lit. S. 3.

Allerunterthänigste Remonstracion und Bitte des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten Dr. Lengell wegen der zu Hagen geschehener Invasion in der Kirchen und Turbation des Gottes-Dienstes.

Allerdurchleuchtigst-Größmächtigster König
allergnädigster Herz ꝛc.

W. Königl. Majestät wird bereits allerunterthänigst Lit. S. 3. referiret seyn / was für ein grausame Action am 8. dieses zu Hagen in Dero Graffschafft Marck bey Wegnehmung der Eingefessenen vorgefallen seye.

Und achte derowegen unnöthig selbige alhie weitläuffig auszuführen / sondern wolle hiemit allein allerunterthänigst vorstellen / imö daß selbige unverantwortliche Invasion am 8. dieses Monaths Septembris 720. auff einen Heil. Sonntag / 2dö zugleich bey denen Römisch-Catholischen hochfeyerlichen Heil. Mutter-Gottes-Tag / 3töd in der Kirchen / und 4töd unter dem wehrenden Römisch-Catholischen Gottes-Diensten inaudito haftenus exemplo verübt seye / als wan kein Gott im Himmel wäre.

Dabe dan 5töd funffzig Soldaten die Römisch-Catholische Kirche zu gemeldtem Hagen umbringt / 6töd selbige invadiret / 7mö wem sie gewolt zum Kriegs-Dienst heraus gezogen / 8vö die ganze Kirch und Gottes-Dienst in Confusion gebracht / und 9nö alle so in der Kirchen übrig geblieben / sambt den Römisch-Catholischen Pastoren /

zwey Stunden lang darinn in Arrest gehalten / 10mò wehrender solcher Arrest-Zeit aber die Soldaten allerhandt Muthwillen in der Catholischen Kirchen mit Fressen/ Sauffen/ Toback rauchen ꝛc. verübet.

Wan aber so wohl in den alten Reverfalien und Münsterischen Friedens-Schluss/ als auch in allen Religions-Recessen/ denen Römisch-Catholischen in specie zu Hagen eine freye Übung ihrer Religion gelaessen ist/ so bin allerunterthänigst versichert/ daß Ew. Kön. Majestät solche militaire Excessus allergnädigst nicht gutheischen noch zugeben werden/ daß solcher Gestalt die Sonn- und Feyer-Tage entheiligt/ die Kirchen und Gottes-Häuser violiret und der Gottes-Dienst verstöhret werden solle.

Und habe derowegen Ew. Königl. Majestät umb allergnädigste Remedirung und umb solche nachtruckliche Verfügung hiemit allerunterthänigst belangen sollen/ damit die Thäter exemplariter abgestraeffet/ alle fernere Turbation des Gottes-Diensts bey höchster Straeff verboten/ die Gottes-Häuser und Loca Sacra von solchen anderen höchst straeffbahren Invasionen befrenet bleiben/ und die Römisch-Catholische die Freyheit ihrer Religion genieessen mögen.

Ew. Königl. Majest.

Lit. T. 3.

Extract Rheinberckischen Prothocolli
de Anno 1697.

Gelsenkirchen.

Gravamen 2.

Haben Lutherische zu etlichen mahlen einige Grabstätten in der Kirchen verkauffet / und das Pretium für sich privative behalten / dessen Erstattung pro rata zwahren auch befohlen / aber hactenus ebensals absque effectu.

Resolutio ad 2.

Detur arctius & pœnale Mandatum und in specie das Rescriptum vom 14. Julii 1682. zu repetiren.

Lit.

Lit. U. 3.

**Bericht Residenten Lengell des zu Gelsenkirchen
Graffschafft Marck sich ereigendes Religions-Gravamen.**

Präsent. den 14. Julii 1721.

**Durchleuchtigster Churfürst
gnädigster Herr / ꝛc.**

Welcher Gestalt hiesige Ekevische Regierung nicht intendire die Gravamina der Catholischen aufzuheben / sondern vielmehr zu vermehren / geruhen Ew. Churfürstliche Durchleucht darab gnädigst zu vernehmen / daß unlängst zu Gelsenkirchen in der Graffschafft Marck / alwo die Catholische und Lutherische das Simultaneum Exercitium haben / die Reformirte als tertii sich auch einzutringen unterstanden / und vorerst Jus Sepulturæ zu unternehmen cum Ceremoniis, welches sie niemahlen gehabt / und zwahren unterem blossen Vorwandt / daß der König in Preussen der Reformirten Gemeinden allda einen Prediger vorgestellet hätte ; Lit. U. 3.

Weil aber solcher Gestalt ein Reformirter Prediger wan ihm Jus Sepulturæ zugestanden wird / auch Theil ahn der Kirchen præ-tendiren dörrfte ; als hab den 30. ejusdem zur Resolution erhalten / daß diesertwegen den Richteren zu Bochum die Untersuchung auffgetragen wäre / wan der Bericht einkommen würde / alsdan näher verordnet werden solte ;

Wie aber ich von dem Bericht nichts vernehmen könte / habe den 5. dieses neue Erinnerung gethan / und von der Regierung zur Antwort bekommen / sub dato den 9. ejusdem / daß wan der Bericht einkommt / derselbe communiciret werden solte.

Dabe nun aber solcher Bericht wohl niemahl einkommen / oder doch mir immer zurückgehalten werden könte / unterdessen aber zu Hebung dieses Gravaminis keine Anstalten gemacht werden / sondern die Reformirte heimlich einzuschleichen suchen dörrften ;

Als habe Ew. Churfürstl. Durchl. solches hienit allerunterthänigst zu hinterbringen nicht entübriget seyn mögen / der ich in getrewester Devotion und Submission ersterbe

Ew. Churfürstl. Durchl.

Allerunterthänigst-gehorsambster Diener

Eleve den 12. Julii 1721.

Henrich Lengell.

Lit. W. 3.

Extractus Rheinberdischen Prothocolli
de Anno 1697.

Weithmar

Gravamen.

Lit. W. 3. **D**er Herr von Weithmar Fundator, Collator und Patronus der Kirchen / Pastorat und Custorat daselbsten / wird wider das Herkommen und wider Rechtlichen ex facio & attentato der Lutherischen daselbst / excludiret von allen Kirchlichen Sachen / die Rechnungen werden seiner unwissend auff und abgenohmen / Armen Gelder distribuiret / zum Armen-Rasten der Schlüssel verweigert.

Resolutio.

Detur arctius secundum Rescriptum vom 2. Aprilis 1688. ab jetzigen Richteren zu Bochum.

Lit. X. 3.

Extract Düsselдорffischen Prothocolli
de Anno 1706.

Gravamen 13.

Lit. X. 3. **D**er Herr von Hasenkamp zu Weithmar Catholischer Religion ist Fundator, Collator und Patronus der Kirchen / Pastorat und Custorat zu gedachtem Weithmar / so nunmehr Evangelische Lutherische vermög der Religions-Recessen einhaben; es thuen aber gedachte Lutherische remoto omni Respectu dicti Fundatoris, Collatoris & Patroni über alle Kirchen-Sachen und Renthen thätlich privativè disponiren / ohne das geziehrende Remedirung zu erhalten seye.

Resolutio.

Soll untersucht / und nach Befinden darüber verordnet werden.

Lit. Y. 3.

Extractus Religions-Recess de Anno 1672.

Art. 2. §. II.

S sollte auch der einer oder anderer Religion zugetha- Lit. Y. 3.
 nene Jungferen das freye öffentliche Exercitium haben / und
 wan sie sonst nicht mit Beichtigeren / Predigern / Pastoren
 oder Seel-Sorgeren versehen seyndt / oder sich deren in der nähe / dabe sie
 ohne ihre Incommodität hinkommen / gebrauchen können / frey stehen
 und unbenommen seyn / dieselbe absonderlich zu bestellen / da dan auch
 die Catholische aus des Stifts Mitteln / Jährlich mit 200. Rthlr. zu
 salariiren / doch dass denen Evangelischen Predigern abn demjenigen
 was sie bis ahnhero aus des Stifts Mitteln gehabt und genossen
 nichts abgehe.

Lit. Z. 3.

Annotationes
 eines Berlinischen Herrn
 Advocaten.

Notata in Causa der
 streitigen Abtissinnen-Wahl
 im Stift Clarenberg.

1. **S** ist die Frage / ob nicht
 von der Clevischen Re- Lit. Z. 3.
 gierung confundiret worden? der
 Haupt- Religions - Vergleich
 von Annis 1672. & 1673. (wo
 durch die Abtissinnen-Wahlen re-
 guliret worden) und der Execu-
 tions-Recess Confirmation vom
 17. Octobris 1682. hiebey sub
 N. 5. erscheinet / wan darin stehet.

S Eine Churfürst. Durchl. zu
 Brandenburg haben obge-
 schriebenen Executions-Recess
 wegen bishertaen Religions-Dif-
 ferentien in denen Clevischen /
 Gölischen und ahngehörigen Lan-
 landen NB: welche aus denen
 Religions - Vergleichen von
 denen Jahren 1672. & 1673.
 herrühren / in allen Puncten rati-
 ficiret.

In Adj. hiebey sub N. 3. wird
 eines General-Edicts und dabe
 neben Rescriptorum, so in die
 Graffschafft Ravensperg ge-
 hen sollen / gedacht der Executions-
 Recess, welcher per Adj. sub N.
 5. confirmiret worden ist / eigent-
 lich und mit Fleiß nachzusehen / ob
 der

NB. Der §. 9. & 10. hat
 durch Ausfertigung der Bes-
 felcher abn die Beambten und
 Capitularen zu Clarenberg S. Wal-
 burg / Freudenberg / Gevelsberg /
 vor erst seine Richtigkeit.

„ Das

derselbe NB. von denen Abtissinnen: Bahlen in denen Stiffteren Elarenberg/ St. Walburg/ Freudenberg/ Gevelsberg zc. handele oder deren in specie oder doch in genere Meldung thue/ wohe das nicht geschicht/ so gibt der Vergleich zu Rheinberg vom 7. Martii 1682. der hiesigen Streitigkeit klare Macht in Sequentibus Ipsilimic Formalibus.

Und da dan den 14. April. 1682. ohnstreitig abn das Stiff Elarenberg der Befelch ausgefertiget worden/ und dem Stiff den 7. Octobris D. A. würcklich zugekommen ist.

„ Das es solchen Vergleichen
 „ NB. insonderheit was da-
 „ rin wegen Abnzahl der Ca-
 „ pitularinnen und Wahl ei-
 „ ner zeitlicher Fräwen von
 „ der einer oder anderen Re-
 „ ligion verordnet ist / bey
 „ dem begebenden Vacantien
 „ geleben / und kein Theil
 „ dargegen beschwehren solle.

So ergibt sich ja die Decision dieses Casus über die jetzige Streitigkeit / von welcher Religion dießmahl die Abtissin in Elarenberg seyn müsse / aus sothanen beyden Stücken ganz eviderter dahn / das da nach ahngerechten Datis zum wenigsten und ohnstreitig zwey Evangelische Abtissinnen in dem Stiff Elarenberg gewesen / vorjeho die Fräw von der Catholischer Religion seyn müsse / wofern dan in diesem Casu ganz klaren Vergleichen nicht schnurstracks soll zuwieder geleet / und dadurch zu allerhandt Confusionen und Contraventionen der Anfang gemachet / und der Effect der so thewren und heylsamer Vergleichen frustriret / und zu Re-pressalien Gelegenheit gegeben werden.

Es rühret alles was hirtwieder zum Beschwähr der Cathol. verordt-
net wird / nur aus der Regierung und *Confusion* derjenigen Dingen
und Casuum her / welche doch ganz *separat* und *divers* seynd / und
da solches hieraus ahm hellen Tage ist / so seyndt Se. Königl. Majestät
auch allzu gerecht / daß Sie die *Decision* nicht ohne Bedencken für
die Catholischen geben solten / von welchen jesso offenbahr nach denen
abgeführten klahren *Religions - Reccessen* und *Vergleichen*
in dem Stifft Clarenberg eine Abtiffin seyn muß / wie dan auch
deren zufolg so wohl von Evangelischen als Catholischen per majora
die Frewlein von Westrum zur Abtiffin erwählet worden.

Wan von Chur & Pfaltz dergleichen Solide und nachtrückliche Re-
monstration durch ein Schreiben immediate Sr. Königl. Majestät ge-
schehen / so solte ich dafür halten / daß bey sothaner *Evidenz* / *ratione*
dieses *Special - Casus* eine allgeregchteste Aenderung nicht würde ver-
saget werden können; allein es muß die von der Regierung geschehene
Confusion der *Diverforum* und die *evidenz* *ratione* *hujus* *specia-*
lis Casus wegen der Abtiffin-Wahl so klahr als die Sonne ahngewie-
sen / und der übelen Folgen aus einer so *essentialer* *Contravention*
cum emphasi gedacht werden.

Wan dergleichen hohes Schreiben und Repraesentation nicht ge-
schicht / so ist keine Aenderung zu hoffen / ein bloesses *Privat Memoriale*
ist vergeblich.

Es ist auch vor allem gute Vorsichtigkeit nöthig / daß man aus
dem Schreiben nicht mercke / daß man *Copiam Relationis* gehabt /
sonderen daß man vernohmen hätte / daß auff der Regierungs Be-
richt in *Favorem* der von Plettenberg abermahl und in der That
zum viertenmahl für eine Evangelische verordtnet worden / und
daß man aus der Regierung vorigen *Ahn -* und *Andtworts-*
Schreiben leicht ermessen können / das sothane die Catholische Re-
ligion so sehr gravirende und denen *Religions - Vergleichen* offenbahr
schnur-stracks zuwieder lauffende Verfügung aus der Regierungs-
Confusion, *plane Diverforum*, die zu diesem *Special - Casu* gar nicht
gehören / herrühren / und daß in diesem Fall wegen der Abtiffinnen-Wahl
die Sache überall ganz klahr und evident seye / und was die Re-
gierung zur *Iustificacion* ihres Bornehmens von Anfang her vorge-
geben / hichin nicht gehöre / indeme der *Religions - Vergleich* klahr /
und in *specie* wegen der Abtiffinnen-Wahl in Clarenberg durch den
Recess zu Rheinberg und deme zufolg durch das *Ahnschreiben* / *Noti-*
fication und *Befehl* ahn das Stifft ganz und vollkommen fest ge-
setzet worden.

Lit. A. 4.

Nochmahligst unterthänigstes Memoriale
cum Adj. sub Lit. a. b. & c.

Abnwaldt deren Catholischen Capitularen zum Clarenberg.

Durchleuchtigster Churfürst
gnädigster Herr / ꝛc.

Lit. A. 4.

ES will zuwahren wegen der Abtissinnen = Wahl zu St. Clarenberg die Eöbl. Eleyische Regierung in Dero letzterem Schreiben von dem Rescript, so vormahls im Jahr 1682. abn die Märckische Beambte ergangen ist / das nemblich nach Absterben der Evangelisch = Lutherischen Abtissinne von Galen in Befolg des Religions = Recessus der Zeit zu erst eine Reformirte Abtissin erwehlet werden sollen / nichts wissen.

Weilen aber solch Rescript abermahlen in Copia sub Num. 1. hierbey ligt und Landt = kündig ist / das in Conformität desselben und darin deutlich abgezogenen Religions = Recessus die Reformirte Abtissinne von Plettenberg zur Abtey gekommen / und solches nichts anders als ipsa Executio Recessus gewesen seye / in allen vorigen dieffeithigen Memorialien auch abngezeigt und cum Adjuncto beyleget ist ; Als diese Reformirte Abtissin von Plettenberg gestorben / und Ew. Churfürstl. Durchleucht jetziger geheimer Rath damahliger Eleyischer Resident von Witgenstein sich bey der Regierung in Faveur deren Catholischen abngemeldet und prætendiret hat / das nachdeme der Zeit zwen Evangelische Abtissinnen nacheinander gewesen / der Rang abn die Catholische währe / das die Regierung demenselben noch einmahl bis auff künfftigen weiteren Fall zur Gedult gewiesen / solglich alsdan die Catholische dardurch versichert habe / wie dasselbe in keinen Antwort = Schreiben wiederlegt ist / noch hat wiederlegt werden können.

Diesem aber die Lutherische Abtissinne von Eyberg Inhabts Adjuncti sub Lit. B. würcklich resigniret hat / dergestalt / das in Krafft des Eleyischen Rescripti sub Lit. C. die Catholische gewis werden hindergangen und der Recess durchlöchert werden / daserne Ew. Churfürstl. Durchleucht nicht mit Ernst und Nachdruck / zu schreiben

ben sich gefallen lassen / daß Sie solches zu Nachtheil des Receptus nicht zu geben werden ; Als bitten Abtwaldt ein solch ernsthaft, und nachtrüchliches Abnschreiben sich zur Gnaden unterthänigst aus.

Erw. Churfürstl. Durchl.

unterthänigster Anwaldt.

Lit. a.

Friderich Wilhelm Churfürst.

Süreren zc. Edeler / Lieber Getreuer / Wir geben euch aus dem Entschluß zu ersehen / was Moderatores Synodi Marcae wegen Wehlung einer Abtissinnen im Stifft Clarenberg unterthänigst abnzeigen und zu verfügen bitten / wan Wir nun denen auffgerichteten Regions - Reccessen / welche nunmehr zur Execution gebracht werden sollen / nachzuleben entschlossen / und dan sich befunden / daß darinnen vergrastehen worden / daß mit der Prælatuur zwischen denen respective Religions-Verwandten in besagtem Stifft alterniret werden solle / und die Evangelisch-Lutherische solche Prælatuur eine geraume Zeit gehabt / die lest verstorbene Abtissinne auch selbiger Religion gewesen / und daher billig gemeldter Reccessen gemees nunmehr eine Evangelisch-Reformirte zu erwahlen ; So befehlen Wir euch hiewit gnädigst bey vorfallender newer Wahl einer Abtissinnen / solches denen Capitularen bekandt zu machen und es dahin zu dirigiren / daß eine Evangelisch-Reformirte Abtissinne erwahlet werden möge ; Wir versehen Uns dessen also / zc. Cleve im Regierungs-Rath den 5. Octob.

1682.

Ahn statt zc.

Ahn Clevisch- und Märcktschen Hoff-Gerichts-Præsidenten Herrn von Romberg.

1 2

Lit.

Lit. b.

Bohl-Edeler.

Sinnach ich eine geraume Zeit hiesige Prælatuur admini-
striret / und der Hoffnung lebe / es werde ein Hochwürdiges Ca-
pittul mit mir zufrieden gewesen seyn; Ahnjeso aber resolvi-
ret bin mein herahnahendes Alter in Ruhe zuzubringen / und diese
meine Abtissinnen- Stelle mit Vorbehalt meiner Præbenden nider
zu legen; Als habe ich euch als Stiffts- Ambtman ersuchen wollen /
diese meine Erklärung einem zu dem Ende versammelten Capitulo
zu hinterbringen / und abwesenden Membris in meinen Nahmen
vor alle mir erwiesene Liebe zu danken / woben ich wünsche / das die
künfftige Wahl zum Vorthail des Stiffts glücklich ausschlagen möge.
Clarenberg den 3. Julii 1717.

A. S. von Syberg.

Das einem versambleten Hochwürdigem Capitulo des Hoch-
Edel. Frey- Weltlichen Stiffts Clarenberg Vormittag den 3. Julii
1717. Vorstehendes mit schuldigstem Respect vorgetragen und
verlesen / auch das Hoch- Edel Hochwürdiges Capitul diese Er-
klärung also acceptiret / ein solches attestire hiemit

Johann Friederich Mering /
Stiffts Ambtman.

Lit. c.

Friderich Wilhelm König in Preussen.

Verbahre / Liebe Andächtige. Wir haben Uns aller-
unterthänigst vortragen laessen / was ihr wegen der vorhaben-
der newer Frauen- Wahl näher allerunterthänigst vorgestellt
und gebetten; Gleich wie es nun fast siehet / das auff keine andere als
eine Evangelisch- Reformirte gesehen / noch erwehlet werden solle; Also
laessen Wir in Gnaden geschehen / das Capitulariter auff beschene
Resignation diese Wahl von allerseiths Membris vorgehomen und
darunter ohne einige privative Absicht / wie Herkommens und bräuch-
lich verfahren werde / Wir haben auch zu dem Ende / weissen die Par-
theyen sich eines Commissarii nicht vergleichen können / allergnädigst
gutgefunden / das ohne Gegenwart eines Commissarii die Wahl vor-
genoh-

genohmen werden solle / gestalten ihr vom Verlauff allerunterthänigst zu berichten habt / seyndt euch mit Gnaden ꝛc. Cleve in Unserem Regierungsrath den 15. Junii 1717.

Ahn statt ꝛc.

Vt. Hymnen V. C.
Johann Rickers.

Inscriptio.

Denen Ehrbaren unseren Lieben Andächtigen Frauen und sämtlichen Zufferen des Cloesters St. Clarenberg / Hörde ꝛc.

T. M. Forell.

Lit. B. 4.

Domine Notarie.

SS Als Ihrer Königl. Majestät allergnädigste Willens-
Meynung seye wegen der Wahl zu Clarenberg allhie / solches werdet ihr aus beystgender in Cancellaria Berlinensi authentisirter Copia vom 28. Julii nechsthin ersehen. Lit. B. 4.

Wan wir unterschriebene Römisch-Catholische Capitularinne Frey-
leins nun nicht unbillig zweiffelen / ob es seye ein Theils von der Hoch-
löblicher Regierung demselben bis Dato keine Folge geleistet / anderen
Theils auch / weilen es Capitulariter nicht vorgelesen / es mög'e zu-
späth ahns Licht gebracht werden / gleichwohl Ithro Königl. Majestät
allergnädigste Willens-Meynung zu adimpliren stehet;

Als requiriren wir euch Herrn Notarium und Zeugen diese Ithro
Königl. Majestät allergnädigste Verordnung denen Evangelischen
Freyleins testato zu insinuiren von allen erga condignum zu docu-
mentiren / und wan darwider gefrevelt werden solte / so reserviren re-
servanda und protestiren quàm solemnissimè

Des Herrn Notarie

Freundwillige

F. M. C. von Hövel. B. von Westrum. J. E. von Haen.

Anno 1717. den 9. Augusti Morgens zwischen 5 und 6. Uhren habe
mich in gefolg vorstehender Requisition nach dem Stiff Clarenberg

verfüget / und dem Stifts-Bförtner von dem Kön. allergnädigsten Rescripto vom 28. Julii Copey in quadruplo, umb auff der Abten ahn der von Syberg / der Frewlein von Hövel zu der Leythe ihre Behausung / item der Frewlein von Freitag und von Melschede jeder ein Exemplar einzuliebereu / eingereicht / welche Copeyen er auch ahn genohmen / und denen ahn wesenden Frewleins eingereicht / mir aber zur Antwort bracht / sie wolten es nicht ahnnehmen / er müste erstlich dem Mering raeffen / wes Endt die Copeyen wieder zu mir genohmen / und tragenden Ambrs halber in Conformität Requisition ahn der Abten eins in der Frewlein von Hövel zur Leythe Gegenwart (da nicht ahn genohmen werden wollen ahn den Thuer-Pfost gestochen) auch gesagt / das eines ahn ihre Behausung (weil es nicht acceptirte) stechen wolte / da dan eines in Ahnschen ihrer Magd hinter der Handtgriff ahn der Thuer geleyet / demnegst in Abwesenheit der Frewlein von Freitag ihrer Magd eines eingereicht / so dan der Frewlein von Melschede selbst eines eingehändiget / und der Frewlein von Syberg ihrer Magd dergleichen gethan ; So geschehen wie oben / in Gegenwart Peter Abrahams und Johann Rütgen Hurck.

Quod attestor ad specialem requisitionem
Joann. Theod. Rifener, Notar. Caesar.
Auth. Publ.

Cliv. Immatriculatus.

Friderich Wilhelm König in Preussen.

Die Römisch-Catholische Capitularen des Stifts Clarenberg seyndt abermahls mit dem hiebey befindlichen Memorial eingekommen / und beschwehren sich unter anderen auch über euch / das ihr ehe und bevorn Wir die Sache decidiret / verordnet hättet / das eine Evangelische Abtissinne / deren doch drey naheinander würcklich gewesen / nochmahlen erwehlet werden solte ; Gleich wie Wir euch nun vorhin befohlen / das ihr über der Supplicantinnen dieserthalb gethane unterm 9. hujus ahn euch remittirte Vorstellungen eweren Bericht ohne alle Neben-Absichten abstaten sollet ; Als beschlesn Wir euch hiemit in Gnaden / solchen Bericht und Guthachten sursdersambst in dieser Sachen einzusenden / selbige auch umbständtlich und Actenmäßiq dergestalt abzufaessen / das man mit Bestand daraus urtheilen könne / ob und wie weith in denen Religions-Recessen der Supplicantinnen Gesuch gegründet seye oder nicht / wie ihr dan biß dahin nichts / so denen Supplicantinnen in ihrem vermeintlichen Recht präjudiciren könne zu verahnlæssen / sonderen vielmehr die ahnge-

stellte Wahl zu suspendiren / und alles bis zu Unserer höchster Entscheidung in statu quo zu laessen habt; Seyndt 2c. Berlin den 28. Julii 1717.

Das obstehende Abschrift mit dem bey der Königl. Preussischer geheimer Cantzley Registratur befindlichen Original-Concept von Wort zu Wort nach gehaltenen fleißiger Collation gleichlautend befunden / attestire ich hiemit / Berlin den 3. Augusti 1717.

Carl Ostor Königl. Preussischer
Registrator daselbst.

Ahn die Clevische Regierung.

Lit. C. 4.

Durchleuchtigster Churfürst
gnädigster Herr 2c.

Es ist unlängst die Frau im Stift zu Clarenberg von Plettenberg so Evangelisch-Reformirter Religion gewesen / verstorben / und vorhin ist eine Evangelisch-Lutherische Bebohrne von Bahlen daselbst Abtissinne gewesen / folglich will sich nunmehr vigore Reccessum Religionis Art. 2. & 10. gebühren / daß eine Catholische Abtissinne von denen Capitularen selbstiger Religion daselbst erwöhlet werde. Ich habe ein solches nicht allein unterthänigst erinnern / sondern auch zu Präcavirung vergeblicher Weithläufigkeit gehorsambst bitten wollen / daß gestalten Sachen nach denen Capitularen zu Clarenberg specialiter gnädigst committiret werden möge / ob gemeldtem Art. 2. & 10. Reccessus zu halten / und eine Catholische Abtissinne zu erwöhlen.

Ev. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsambster
M. D. von Wittgenstein.

Decretum.

Mitten Anno 1682. der Religions-Recess erst zur Execution gebracht / und unterdessen nur eine Evangelische Frau zu Clarenberg gewesen / dabe doch nach Ahnleitung gemeldten Reccessus zwey Evangelische seyn müssen / ehe und bevor solches von denen Römisch-Catholischen präterdiret werden kan / so wird man sich bis darahn zu gedulden haben. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 21. Aprilis 1694.

Frenberz von Diepenbroeck
Ernsthausen.

Grid. Meeger.
Lit.

Lit. D. 4.

Der Resident zu Cleve Lengell die Abtissinnen-Wahl zu Clarenberg betreffend.

Præsent. den 12. Junii 1717.

Durchleuchtigster ꝛc.

Lit. D. 4.

Sachdeme auff Ew. Churfürstl. Durchl. jüngsteres ahn hiesige Clevische Regierung wegen der Abtissinnen-Wahl im Stift Clarenberg abgelaessenes gnädigstes Schreiben diese mit Gestern ahnliegende Resolution ausgehen laessen / darin erwehnte Regierung dabey persistiret / das jetzo eine Reformirte zu erwehlen seye. So hab Ew. Churfürstl. Durchl. davon Copiam hieben zu Dero fernerer gnädigster Verordnung mit unterthänigster Submission zu præsentiren nicht unterlaessen sollen. Als ꝛc.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsambster Diener
Herr. Lengell.

Cleve den 9. Junii 1717.

Lit. a.

Præsent. den 5. Junii 1717.

Allerunterthänigstes Präsentations-Memoriale cum Adjunct. des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten Dr. Lengell wegen der Abtissinnen Wahl zu Clarenberg. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Resolutio.

Weilen man der Regierung zu Düsseldorf repræsentiret hat / das für diesmahl eine Evangelisch- Reformirte Abtissinne von dem Stift zu erwehlen ist / zu solchem Endt auch eine Commission erkandt worden / als laest man es dabey bewenden. Signatum Cleve im Regierungsrath den 7. Junii 1717.

Præsent. DD.

Com. de Bilandt. Vt. Hymmen. Ryckers. Pollman.

Lit. E. 4.

Documentum apprehensæ Possessionis.

Lit. E. 4.

Adieweilen ich Unterschriebene bey heutiger Wahl per Majora zur Abtissinnen hiesigen Stifts erwehlet worden / als bevollmächtigte hierdurch und Krafft dieses den Herrn Johann Adam

Adam Fischer Notarium Publicum, umb in meinen Nahmen in der
bester Form Rechtens in der Abten testatō Possession zu nehmen. Si-
gnatum Clarenberg den 10. Augusti 1717.

Beatrix von Bestrum.

Anno 1717. den 10. Augusti dabe die gnädige Frewlein von Be-
strum zur Abtissinne erwchlet / habe derohalben Mandatario dem Herrn
Johann Adam Fischer / in Beyseyn Gaudentii Schultens / und Franz
Joseph Lintener / als darzu requirirten glaubhafften Gezeugen ehe die
resignirte Abtissinne von Eyberg / die Frewlein von Hövel zur Leuthe /
Frewlein von Plettenberg und von Quade aus der Kirchen gekommen /
ohne jemandts Einrede die Possession der Abten mit Zuthuung und
Eröffnung der Thüren ertheilet / und dasz solches Nahmens der durch
die meiste Stimmen jeksterwehster Römisch-Catholischer Frawen Ab-
tissinnen von Bestrum geschehen / denen in der Abten und Umgang
gestandenen vielen Leuthen / so dan dem in der Abten abn der Thüren
gestandenen Evangelischen Prediger und dessen Schwester quod per
modum simplicis Prothacolli latiore extensione quatenus opus
semper salva fideliter refert.

Joh. Theod. Riefener, Not. Caesar. Auth. Publ.
Clivis immatricul. special. requisitus.

Lit. F. 4.

Des Justiz- und Hoff-Berichts- Rahts Moxfeldts
unvorgreifliche Erinnerung bey der Antwort ad Ca-
tholicorum Gravamen Marcanum.

13.

Es wird zwar in der Antwort ad hoc Gravamen re- Lit. F. 4.
lativè gesaget / welche Fundamenta die Rön. Regierung in Dero
abgestatteten Bericht zu Behauptung ihrer Soutenuè abnges-
führet habe / weilen aber dabey nicht deutlich exprimiret ist / ob man
glaube / dasz jektgemf. Gründe / oder aber diejenige / welche ex parte Ca-
tholicorum in ihrer dem Commissariat den 19. Sept. 1718. sub Lit. O.
bengelegter Facti Specie allegiret seyn / prävaliren / Ihro Rön. Maj.
aber der Commission Guthachten darüber positivè zu wissen verlan-
gen; So erklähe mich hieben consideratis probè considerandis, salvo
tamen rectius Sentientium Judicio, dasz ich dieses Gravamen für als
allerdings fundiret halte / und man billig auff ein bequämes Expe-
diens bedacht seyn möge / denen Catholicis desfalls auff diese oder jene
Weise Satisfaction zu geben / ohne dasz es nöthig seye / gegenwärtige
Fraw die von Plettenberg wieder zu depossediren / welches sich aus
verschiedenen Absichten ohne deme nicht wohl thuen laessen wird.

Lit. G. 4.

Extract Religions - Vergleichs de Anno 1672.

Art. 2. §. 9.

Lit. G. 4.

In dem Jungfräwlichen Weltlichen Stifft zu Clarenberg und zu St. Walburg in Soest soll zum wenigsten das dritte Theil und in denen Adtlichen Stiffteren Freudenberg / Gevelsberg und Herdick zum wenigsten das vierdte Theil / mit Römisch-Catholischen Jungfrauen besetzt / und wan dieses dritte oder vierdte Theil nicht besetzt / die Præbenden bey der ersterer Vacantien / sie geschehen durch Resignation oder durch den Todt / Römisch-Catholischen bis zu solcher Zahl conferiret / und darüber gleichwohl nicht weniger die Catholische / als Reformirte und Lutherische fähig seyndt.

Lit. H. 4.

Extract Religions - Vergleichs

de Anno 1672. Art. 10. §. 16.

Lit. H. 4.

Alles was vorhero von der Immunität / Recht und Freyheit der Geistlichen Güther gesetzet / verglichen und verprochen / das sollen auch haben / genieffen und behalten diejenige Kirchen / Predig-Häuser / Capellen / Schulen / Prediger / Schul-Bedienten / Cüster-Häuser und Wohnungen / welche vermög dieses Vergleichs annoch sollen gebawet und ahngerichtet werden.

Lit. I. 4.

Extract Religions - Vergleichs

de Anno 1672. Art. 5. §. 7.

Lit. I. 4.

Auch sollen die Römisch-Catholische keine Proclamationes, Dimissoriales oder Copulationes bey denen Evangelischen suchen / sonderen es soll gnug seyn / wan sie sich in ihrer Religion nechstgelegener Gemeine proclamiren und wo sie wollen copuliren laessen.

Lit. K. 4.

Ahn Richteren zu Schwerte ad causam Fisci

Contra

Catholischen Pastoren Johann Vogt und Jurisdictionen-
Richteren Stangensfeldt / de 26. Nov. 1708.

Friderich König in Preussen ꝛc.

Ihr erinnert euch allerunterthänigst / was Wir euch un- Lit. K. 4.
term 29. Octobris jüngsthin ad causam Fisci contra dem
Römisch-Catholischen Pastoren von Lethmate aus dem Lim-
burgischen Johann Vogt wegen beschehener Proclamation und Co-
pulation des Jurisdictionen-Richteren Stangensfeldt Tochter zu verfü-
gen allergnädigst befohlen / nun ist zuwahren der erste mit Exculpa-
tions-Schrift bey Uns eingekömen / dieweil aber die Römisch-Catho-
lische in gedachtem Schwerte keine Parochialia haben / derselb aber zu
Lethmate die Proclamation auffer Landes und nachgehends die Co-
pulation zu Schwerte verrichtet / auch solch Factum ahnerkandt / und
dadurch sich höchstens straeßbahr gemacht; Als haben Wir gedachtem
Vogt wegen dieser zwey offenbahre Contraventionen in eine Straeffe
von 100. Goltgl. Brüchten fällig erkläret / dabenebens auch dem Juris-
dictionen-Richteren Stangensfeldt / daß die Proclamation seiner Toch-
ter auffer Landts contra Edicta und dabey die Copulation von einen
frembden Priesteren unverantwortlich verrichten laessen / ebensals in
eine Straeff von 100. Goltgl. fällig erkläret; Und befehlen auch da-
bey in Gnaden / daß ihr solche Straeff-Gelder in Zeit von 14. Tagen
executive einfordern / und ahn (Tit.) von Forell einsenden sollet.
Wir ꝛc. Cleve im Regierungs-Rath den 26. Novembris 1708.

Ahn statt ꝛc.

Lit. L. 4.

Extract Rheinberdischen Protocolli de An. 1697.

Kirchhemerde.

Gravamen.

Dieselbst haben Römisch-Catholische testante notorietate, Lit. L. 4.
in Parochiali Ecclesiâ das Exercitium publicum Simulta-
neum cum Lutheranis folgendts Vigore Art. 5. §. 1. omnia annexa,
sie werden von denen Lutherischen daselbst im Predigen / Schulthal-
ten und Catechisiren de facto behinderet.

Resolutio.

Sollen die Römisch-Catholische bey ihrem Exercitio Simultaneo
zu Kirchhemerden juxta Art. 5. §. 1. omnia annexa haben.

Lit. M. 4.

Extract Düsselдорffischen Prothocolli

de Anno 1706.

Gravamen 4.

Lit. M. 4.

Die Römisch-Catholische zu Kirch-Hemerde im Ampt Unna haben das Exercitium publicum Catholicae Religionis Simultaneum cum Lutheranis notorie teste, sendt folgendts vigore Generalis dispositionis Receptus Art. 4. §. 1. und sub N. 13. beygehender Rheinberckischer Resolution, omnia Religioni Annexa zu exerciren befüget / werden aber de facto von gemeldten Evangelisch-Lutherischen behinderet / indenen ihnen in der Kirchen competirenden Stunden zu predigen / zu cathechisiren und was sonst dem Römisch-Catholischen Gottes-Dienst abnützlich ist / und thuet die Clevische Regierung, erinangeln / denen auff ihrer der Catholischen beschehenes Klagen / ertheilten Mandatis Manutinentiae gebührenden Nachtruck zu geben.

Resolutio.

Soll über die zu Rheinberg gegebene Resolution poenaliter befohlen werden.

Lit. N. 4.

Lit. N. 4.

Sir von Gottes Gnaden Friderich der dritte / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. thuen kundt und fügen Unseren etc. hiemit gnädigst zu wissen; Demnach zwischen Unsers in Gott ruhenden Herren Vatteren und Unseres Vetteren des Herren Churfürsten zu Pfalz Liebden. weylandt der Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren Friderich Wilhelm Maraggrafen zu Brandenburg (tot. Tit.) und Philipp Wilhelm Pfaltzgraffen bey Rhein etc. (tot. Tit.) Churfürstl. Durchl. beyder höchstseeligen Abtundelens abm 26. Aprilis 1672. und abm 20. Julii 1673. Jahrs zu ihrer und ihrer Nieder-Rheinischen Landen Beruhigung / wie es der Religion halber in denen Herzogthumberen Cleve / Gülich und Berg und Graffschafften Marck und Ravensperg gehalten werden solte / beständigst verglichen / wie solches die allerseiths ratificirte in öffentlichem Druck ausgelaessene und publicirte Religions-Vergleiche und Neben-Recess, auch die vorhero am 2. Aprilis 1668. absonderlich aber die folgendts darauff gegründete und unterm 26. Aprilis 1682. und 16. Julii 1686. publicirte Edicta mit mehreren nachführen.

Nun

Nun aber die Römisch-Catholische dagegen vielfältig beschwehrt zu werden klagen/ und darentwegen unterthänigst gebeten / daß Wir obgedachte Edicta nicht allein zu wiederholen / sondern noch einige absonderliche Puncten wogegen sie nicht wenig beschwehrt zu werden vorgewendet / durch den öffentlichen Druck Unsere Beampte zu ihrer Nachricht und Festhaltung bekennen machen zu laessen gnädigst geruhen wolten / daß Wir dahero gnädigst deferiret und statt gegeben haben wollen / und befehlen solchemnach hiemit gnädigst / daß Unsere nicht allein von allen oberwehnten hiebevoren ergangenen Edictis fest und unverbrüchlich halten / sondern ferner ins besonder

1. Weissen bey Aufrichtung des Weesels und Rheinberckischen respective am 12. Aprilis 1677. und 10. Martii 1682. in puncto Visitationis & Censurae Ecclesiasticae folgender Gestalt näher verglichen worden / (inleratur tenor aus dem Weeselschen Recess de 12. Aprilis 1677. und Rheinberckischen 10. Martii 1682.) nach der Litter sothaner Recessen sich gehorsambst achten / und dagegen bemeldte Römisch-Catholische nicht turbiren noch daß turbiret werden / gestatten sollen.

2. Wan vors künfftig in Religions-Sachen einige Brüchten vorfallen würden / daß die Facta erslich untersucht / die Brüchten liquidiret und davor gnugsam caviret / ab executione & arresto aber nicht ahngefangen werden solle / es wäre dan daß atrocitas facti dem würcklichen Abgriff der Delinquenten de Jure erfordere / oder periculum in mora oder suspicio defugae obhanden seyn mögten.

3. So wenig die Evangelischen Reformirte und Lutherische Predigere als Römisch-Catholische Geistliche auf denen Cantzelen / noch sonst Unsere Unterthanen unter sich / auff obgedachte drey Religionen wie mehrmahlen nachrücklich verboten worden / einiges Sins schmähen / mit ungeziemenden und schimpfflichen Worten sie beleidigen / sondern freundlich mit einander sich comportiren / und sonst die dagegen Handelnde und Verbrechere zur gebührender Straeff unausbleiblich gezogen werden sollen.

4. Eben wenig sollen die Evangelisch-Reformirte und Lutherische als Römisch-Catholische Geistliche sine Proclamatione & Dimissorialibus die Copulationes verrichten / auch jene die Römisch-Catholische in Begrabung ihrer Todten auff gemeinen Kirchhöffen oder sonst in ihren Erb-Begräbnissen nicht verhindern / sondern durchgehends dem Religions-Recess und vorigen Edicten gemeess leben / und welche dagegen handeln werden / ohne Abschung der Persohnen der Gebühr abgestraeffet werden sollen.

5. Denen hiebevoren ergangenen Edictis wegen Armengelder und Waisen-Häuser litterlich eingefolget / und Römisch-Catholische Armen in keine Wege davon ausgeschlossen werden sollen.

6. Den leztlebenden Ehe-Gatten er seye Römisch-Catholisch, oder Evangelisch, Reformirt, oder Lutherischer Religion (wofern unter denen Eheleuthen nichts anderst pacificiret seyn solte / wornach man sich sonst zu reguliren hätte) die Kinderen nach seinen Gefallen zu erziehen / hinführo freygelaessen werden solle / bis dieselbe Annos Discretionis erreicht haben werden / immacseu denenselben alsdan verstatet seyn solte / ein, oder andere von obgedachten dreyen Religionen abzunehmen und dabey zu verbleiben / nach beyder Eheleuthen Absterben aber denen nachgelaessenen Kinderen von beyderseiths verstorbenen Elteren die nächste Ahnverwandten und deren Religions-Genosse zu Vormundere ahngeordnet werden sollen.

7. Die Römisch-Catholische Geistliche nicht gleichs anderen Unterthanen bey denen öffentlichen Brüchten verhdren / sonderen absonderlich gehöret / vernohmen und in casu Religionis oder sonst über die Gebühr nicht beschwehret werden sollen. Geben zc.

Lit. O. 4.

Extract Rheinberdischen Prothocolli de Anno 1697.

Niederweniger.

Gravamen 13.

Lit. O. 4.

§ Eilen die Reformirte denen Lutherischen die denen Catholischen entnommene Vicarie St. Justinæ cum Domicilio hinwieder entzogen / wollen Lutherani sich unterstehen denen Catholischen fernere Rhenten abzuzwacken / und eine newe Capelle hart ahn den Catholischen Kirchhoff ad turbandum Officium Catholicorum zu bawen.

Resolutio ad 13.

§ Zerüber soll Informatio etngezogen / und dasern es ahngeneht maessen bewandt / remediiret werden.

Lit. P. 4.

Extract Rheinberdischen Prothocolli

de Anno 1697.

Niederweniger.

Gravamen 1.

Sird Catholischen Pastori zu Niederweniger / die von Lit. P. 4.
 uhralters hergebracht / von seinen Prædecessoribus immer
 hin continuirte / auch von jetzigem Pastoren ad 12. Jahr
 lang verrichtete Kinder- Lehr in denen in seiner Parochia gehörigen
 Bawrschafften Linden und Dahlhausen (weilen die Lutherische im
 Dorff Linden auch eine Capelle einhaben) nunmehr bey Straeff 25.
 Goldgl. à judice Loci, auff das vom Lutherischen Predigereu einsetz
 thig ausbrachtes Churfürstl. Rescriptum verboten / contra Art. 5. §. 1.

Resolutio ad 1.

MAn wird hierüber Bericht einziehen / und demnechst wan es also
 Herkommens denen Recessen gemeeß verordnen / auch das abzu
 gezogene Rescriptum cassiren.

Lit. Q. 4.

Extract Rheinberdischen Prothocolli

de Anno 1697.

Niederweniger.

Gravamen. 3.

Mollen die zu Dahlhausen und Linden wohnende / nach Niederwe Lit. Q. 4.
 niger zur Begräbnuß gehörige Lutherische ad Fabricam Ecclesie
 & Domus Parochialis, wider das alte Herkommen (ob gleich eines je
 den Quota nach der ordinairen Kirchen-Matricul ein gar geringes ist)
 nicht beytragen / noch auch von Beambten Loci, wan gleich Catholici
 dan und wan morosi seyn / Justitia administriret werden / dannenhero
 die Niederwenigerische Parochial Kirche zum Præjudiç Sr. Churfürstl.
 Durchl. zu Brandenburg als Collatoris zum Ruin nothwendig gera
 then muß.

4to. Hingegen wollen Catholici seither 8. ad 9. Jahren wieder das alte Herkommen / die Lutherische Capelle und Predigers Haus zu unterhalten / auch in der Lutherischen Capellen bey Absterben der Landts Herrschafft zum Lauthen / mittes Brüchten & Dictionung gezwungen werden / ob gleich die Catholische in der Pfarr Kirchen das befohlene Lauthen verrichten / und die Lutherische in der Catholischer Pfarr Kirchen allgemächlich sich entziehen / deswegen dem Catholischen Unterthanen zu Linden Commendur genannt / ein Goldgl. Brüchte dictiret / und dafür bis zur Zahlung executiret worden.

Resolutio ad 3. & 4.

Herüber soll / wan es also bewandt / juxta Reccessus befohlen / und nach Befinden die Brüchten restituiret werden.

Lit. R. 4.

Resident Lengell wegen des Schulte zu Frolinde Catholischer Tochter übelen Tractaments und Inhaftirung ihres Ohmen:

Präsent. den 7. Septembris 1717.

Durchleuchtigster Churfürst
gnädigster Herr / 26.

Lit. R. 4.

W. Churfürstl. Durchl. ist vorhin gnädigst beandt / welcher gestalt als des abgelebten Schulden zu Frolinde bey Castrop älteste Tochter von ihrer Lutherischer Mutter und derselben negsten Anverwandten der Catholischen Religion halber hart tractiret worden / dieselbe aus der Graffschafft Marck zu ihres Vatteren Brudern Wolff zu Dörsfeldt in das Stifft Essen und von dannen ins Stifft Münster geflüchtet / und weilten gedachter ihr Ohmb sie dahin begleitet / dieser auff dem Schloß Strunckede eine geraume Zeit in schwehrender Haft gehalten worden / bis er unlängst echapiret.

Unterdesen hab ich bey der Clevischen Regierung nicht allein pro relaxatione des inhaftirten Wolffs abgehalten / sondern fürnehmlich auch poussiret / das / dahe in denen zwischen gedachten Schulden und seiner Ehe Frauen auffgerichteten Ehe Pactis außdrücklich conditioniret worden / das das erste Kind es wäre Sohn oder Tochter in der Catholischer Religion erzogen werden solte / die Wittibe und derselben Anverwandten abgewiesen werden mögten / gedachte Ehe Pacta in originali intra brevem terminum zu exhibiren / oder das in dessen Verbleibung eine Commission erkent würde / die bey mehrgemeldten Ehe Pactis abgewiesenen Zeugen mit Zuziehung eines unparteyischen

sehen Notarii aydtlich abzuhören / gestalten wan die Ehe-Veredung solches nachführen thäte / alsdan die Tochter Quaktionis in der Catholischer Religion unturbiret zu laessen wäre / und der Wolff zu Dörffsfeldt in ihrer Begleitung nichts straeffbahres wurde committiret haben / wie er dan auch sie nicht aus der Graffschafft Marck sonderen aus dem Stiff Essen weggebracht;

Alldieweilen ich dannech auff meine vielfältige Memorialien und Erinnerungen nicht die geringste Resolution erhalten / hingegen auff des Wolffs Supplicata immer vorigen Decretis inhæriret und er nicht absolviret werden wolle / er habe dan die gestüchtete Schulden Tochter in der Graffschafft Marck wiederumb sitiret.

So hab Ew. Churfürstl. Durchl. solches unterthänigst zu hinterbringen umb destoweniger entfürigt seyn mögen / als dergleichen Casus zu Udem vorlängst auch fürgefallen / dahe drey Töchter von 13. 17. und 18. Jahren / welche non existentibus pactis dotalibus Vigore Recensus, ihrer Catholischer Mutter in der Religion gefolget / denen der Reformirter Batter auch solches hat permittiret / nunmehr mit ihrer Hinwegführung und sensten ihrer noch lebenden Elteren Ruin, wan sie nicht zu der Reformirten Religion sich erklären würden / de facto comminiret / und ihnen also keine Gewissens-Freyheit / non attentis etiam Annis Discretionis, gelaessen werden wolle / womit Ew. Churfürstl. Durchl. zu langwiriger glückseligster Regierung und allem übrigen höchsten Churfürstl. Wohlstandt in der Göttlichen starcken Obhuth / Deroselben Hohen Churfürstl. Gnaden aber mich unterthänigst empfehle.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsambster Diener
Henr. Lengell.

Cleve den 4. Septembris 1717.

Lit. S. 4.

Allerunterthänigstes Memoriale und Bitte /
pro Copia des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten
D. Lengell / wegen des entführten Söhnleins des
Notarii Tacke zu Castrop 2c. 2c. 2c.

Resolutio.

Meilen dieser Sohn des Notarii Tacke seine Annos Discretionis erreicht / und sich erkläret die Evangelische Religion zu profitiren / so sehet man nicht wie von Sr. Churfürstl. Durchl.
t zu

Lit. S. 4.

zu Pfalz ꝛc. Tit. Residenten mit Zuege deswegen Beschwerde geführet werden könne. Signatum Cleve im Regierungs- & Rath den 22. Martii 1718.

Vt H.

Præs. D.D.

de Newhoff.

Vt de Hymmen.

Rickers.

Pollman.

Lit. T. 4.

P. S.

Bericht Residenten zu Cleve / daß der Küster zu Castrop in Kriegs- Diensten gezwungen.

Præs. den 4. Martii 1718.

Auch Gnädigster Churfürst und Herz ꝛc.

Lit. T. 4.

In ich unterthänigst in Erfahrung gekommen / daß vor einigen Tagen der Catholischer Custos und Schulmeister zu Castrop N. Vissinus ohne einige gegebene Ahnlaß bey Nächtllicher Weile von denen Soldaten / eines zu Lünen einquartirten Capitains Knöttling de facto hinweg genohmen / und zu Kriegs- Diensten gezwungen worden.

Gleich wie aber in denen Religions- Recessen denen Kirchen- und Schul- Bedienten dieselbe Freyheit als denen Geistlichen selbst zugesaget worden / durch solche Wegnehmung des Küsters auch die Catholische Kirch und Schul zu Castrop und gefolglich auch der Gottes Dienst selbst mercklich turbirt worden.

Also hab zwar bey hiesigem Kriegs- Commissariat deshalb mich graviret / aber keine Resolution erhalten / und derowegen solches Ew. Churfürstl. Durchl. hiemit unterthänigst zu referiren / nicht entubrihet seyn mögen. Datum ut in Litteris. Cleve den 2. Martii 1718.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsambster Diener

Henr. Lengell.

Lit.

Lit. U. 4.

Extract Rheinberdischen Protocolli de An. 1697.

Hemerer bey Iserlohe.

Resolutio ad 1.

Gravamen.

Hierunter soll es juxta §. 13. Art. 10. gehalten und dasern bereits darunter verordnet ist / voriges Mandatum arctiret und pœnalisiret werden.

Werden Römisch-Catholische beschwehret Lit. U. 4.

Ad 2. & 3.

Soll die Einfolge der §§. 5. & 7. Art. 10. per arctius befohlen werden.

1. Dasß Lutherischer Prediger die Todten-Begräbnis auff gemeinen Lutherischen Kirchhoff nicht gestatten will / obgleich Catholische Vermög Reccensus publicum cum omnibus annexis daselbst haben.

2. Dasß derselb die Römisch-Catholische copulire absque Dimissorialibus.

3. Auch dan und wan der Catholischen Kindere tauffe / und die Jura Stolæ davon einziehe.

Ad 4. & 5.

Hierüber soll Inquisitio befohlen und der Thäter nach Befinden der Gebühr abgestraeffet werden.

4. Dasß die Lutherische Predigere zu Hemeren als besonders zu Iserlohe in denen Predigen über die Catholische unverantwortlich calumniiren.

5. Weil der Lutherischer Pfarrer zu Iserlohe (welcher zum Spott der Catholischer Religion ein sehr fameules Büchlein in Truck ausgehen lassen) denen unter seiner Parochie wohnenden Catholischen nicht gestatten will / dasß sich der Religions-Recessen bedienen / und bey Dero Geistlichen Administrationem Sacramentorum suchen mögen / contra Art. 5. §. 7. & Art. 10. §. 5. 7. & 13. bitendts nachdruckliche Remediirung und zu Erstattung der präripitirten Jurium Stolæ abzuweisen.

Lit. W. 4.

Extract Religions - Vergleichs de Anno 1672.

Art. 10. §. 13. & 14.

Lit. W. 4.

§. 13. **W**An die Evangelische oder Römisch-Catholische ihre besondere Kirch-Höffe oder Plätze haben / sollen sie sich der anderer Religion Kirch-Höffen ausserhalb denen Erb-Begräbnüssen enthalten / und derselben sich nicht gebrauchen / wo aber die Evangelische und Römisch-Catholische in einer Stadt oder einem Dorff keine absonderliche Kirch-Höffe haben / alsdan sollen von dem gemeinen Stadt oder Dorffs Kirch-Hoff der Religion halber Niemandt abgekehret / sondern ein jeder seine Todten selbiger Religions Brauch nach unbehindert / unbeschwehrt und unbeschimpffet alda begraben / und soll von solchen Todten alsdan nicht mehr als selbigen Orths Herkommens und von anderen Evangelischen oder Römisch-Catholischen geschicket / der Begräbnüs halber geforderet oder gegeben werden.

§. 14. Wo bisz ahnhero bey Begräbnüssen der Evangelischen oder Römisch-Catholischen auff gemeinen Kirch-Höffen keine Leich-Predigen / Gebett und Ceremonien gehalten seyn / da sollen selbige ahn solchen Orthern ins künfftig auch nicht sonderen die Leich-Predigen und Ceremonien ahn dem Orth ihrer gewöhnlicher Versamblungen oder in besonderen Häuseren und Orthen geschehen / sonst ihnen doch frey stehen / auff ihren absonderlichen oder eigenen Kirch-Höffen ihre Leich-Predigen und Ceremonien ihrer Religions-Brauch nach ungehindert einzuführen und zu verrichten.

Lit. X. 4.

Extract Rheinberdischen Protocolli de An. 1697.

Kirchlinde.

Gravamen I.

Lit. X. 4.

Zu Kirchlinden haben Römisch-Catholische das publicum Religionis Exercitium, will aber denenselben nicht gestattet werden / das sie einen erwählenden Pastorem vel Sacerdotem saecularem in loco Parochiali bey sich wohnen haben.

2. Wird vom Lutherischen Predigeren zu Lütgen o Dortmund dem Pastoren zu gemeldtem Kirchlinde zum öffteren in puncto Baptismi, Copulationis, Proclamationis & Sepulturae der Catholischen contra Recessus eingegriffen.

Resolutio ad 1. & 2.

Derüber soll Information eingezogen und nach Befinden der Recessen gemeess remediret werden.

Lit. Y. 4.

Extract Religions - Vergleichß de Anno 1672.

Art. 2. §. 5.

Dergleichen sollen die Römisch - Catholische ihren Gottes - Dienst auff dem Rath - Haus zu Blanckenstein continui-
ren / und die Lutherische Unterthanen daselbst ein hundert Rthlr.
zur Reparation bey Auswechselung dieses Recessûs geben / der Ma-
gistrat aber daselbst hiemit befehliget seyn / die Römisch - Catholische
in Zeit wehrenden Gottes - Dienstes nicht zu turbiren noch von ande-
ren turbiren zu laessen. Lit. Y. 4.

Lit. Z. 4.

Extract Rheinberdischen Prothocolli

de Anno 1697.

Blanckenstein.

Gravamen 2.

Meil von denen Lutherischen der Obertheil des Rath - Haus nicht
repariret worden / damit der Untertheil / als die Catholische
Kirch nothwendig ruiniret werden musse. Lit. Z. 4.

Resolutio ad 2.

Soll Information eingezogen / und quatenus ita nach Ablei-
tung der Recessen remediret werden.

Lit. A. 5.

Extract Rheinberdischen Prothocolli

de Anno 1697.

Wattenscheidt.

Gravamen 2.

Merden bey denen Jährlichen Processionen contra tenorem Re-
cessûs viele Insolentien verübet / wie in specie Herman Lokamp
den 21. Junii 1697. der beschehener Erinnerung ungeachtet / den Hueth
nicht Lit. A. 5.

nicht abnehmen / noch auch von der Straessen gehen wollen / sonderen dem Pastori mit höchster Aergernuß obloquiret / der Churfürst könte ihm die Straessen welche Schelmen und Dieben frey stünden nicht verweigeren.

Resolutio ad 2.

Derüber solle inquiriret / und der Thäter / quatenus ita gestraeffet werden.

Lit. B. 5.

Extract Rheinberdischen Protocolli de An. 1697.

Wattenscheidt.

Gravamen 3.

Lit. B. 5. **N**terstehen sich die Lutherische ihre Todten auff dem Catholischen Kirchhoff auff Sonn- und Fevertagen unter wehrendem Gottes Dienst zu begraben / und durch das Gesänge auffm Kirchhoff ihren Gottes Dienst zu turbiren.

Resolutio.

Soll verordnet werden / sich in puncto der Begräbnuß denen §. 13. & 14. Art. 10. gemeess zu verhalten / und die Römisch-Catholische in ihrem Gottes Dienst nicht zu turbiren; fiat Rescriptum abn Beambte Loci.

Lit. C. 5.

Extract Rheinberdischen Protocolli de An. 1697.

Stift Trüнденberg.

Resolutio ad 1.

Gravamen 1.

Lit. C. 5. **Q**uatenus ita soll das Catholisiren denen Römisch-Catholischen in ihren Kirchen Stunden zugelassen werden.

Dagleich Römisch-Catholische dahieselbst publicum Exercitium cum annexis Simultaneum in der Kirchen alda haben / will doch demselben contra Art. 2. §. 11. & Art. 5. §. 1. und Churfürstliche gnädigste Verordnung das Catholisiren von denen Evangelischen nicht gestattet werden / obgleich die Lutherische sowohl als Reformirte Sonn- und Fevertage in so

Ad

thanc

Ad 2. 3. 4. 5. & 6.

Soll Information eingezogen/
und demnegst denen Recessen ge-
meß verordnet werden.

thaner Kirchen catheschiren/ und
folglich denen Catholischen selbiges
füglich nicht geweigeret werden
kan.

2. Seyndt dem Catholischen
Beichtigeren pro competentiâ
jährlich 200. Rthlr. zugelegt/ ver-
möge Art. 2. §. 11. es werden aber
dem Catholischen Pastoren zu
Fründenberg jährlich aus denen
Stifts- Mittelen nicht über 83.
Rthlr. zugeleget/ worunter ohne-
dem noch einige Jura Stola und
Accidentia mit begriffen seyn/
erfolglich für einen Geistlichen die
nöthige Subsistenz bey weitem
nicht gereichet werden will.

3. Wird dem Catholischen Pa-
storen der demselben von uhralters
competirender so genandter Dycl-
mans Hoff contra Reccessum Art.
2. §. 1. & Art. 10. §. 22. & 28. ent-
zogen/ und dem Stift eigenmäch-
tig zugewandt/ obgleich von Sei-
then des Stifts selbst anerkannt
werden muß/ daß letzter Catho-
lischer Pastor Herr Christoffer/
welcher etwa Anno 1684. gestor-
ben/ die ganze Pacht dieses Dycl-
mans Kottens genossen habe/ son-
sten auch die Gewinnung ausgege-
ben/ und überdehime eintze Prä-
decessores in specie Jan von Es-
sen das Landt selbst untergehabt/
auch anderen nach Belieben un-
tergethan habe/ auch noch de præ-
senti die Binner- Pacht davon
ad sechs Hüner und eine Gans
dem Catholischen Pastori gelaessen
werde.

4. Wollen dem Reformirten
Prediger die so genandte Gildes-
Renthe private contra Art. 10.
§. 22. & 28. zugelegt werden/ des-
wegen derselbe

5. Das so genandtes Gildes-
mans Hoff Gewinn (obgleich
nur

nur einhige sechs Scheffel hartes
Korns darab usurpando geniesset/
hingegen das ganze Capittel über
die 12. Malder harten Korns dar-
ab zur freyer Disposition undi-
spuitirlich empfähet) zu des Stifts
besorglichen Präjudiz besonderlich
zu ziehen suchet / erfolglich tractu
temporis den ganzen Hoff mit al-
len Pfächten privative zu genies-
sen sich unterstehen wurde.

6. Will Reformirter Prediger
contra Art. 10. §. 11. doch aller-
seiths Armen zugehöriges Armen-
Guth (weilen die vor einige Jah-
ren dahieselbst abgekommene Re-
formirte Arme zum dritten Theil
zugelaessen werden) nunmehr
privative abh sich ziehen / bittend
denselben ad Restitutionem der
erhobener Gelderen pro quota
abzuweisen.

Lit. D. 5.

Extract Rheinberckischer Religions-Conferentz

Prothocolli de Anno 1697.

Grimberg.

Gravamen.

Lit. D. 5.

Sreyher von Nesselrath zum Grimberg / wird in seinem Jure
Patronatus & Conferendi seiner eygener Haus-Capellen zum
Grimberg turbiret / und ein Tertius zu deren Bedienung ge-
gen seinen Willen ihme auffgetrungen / die dazu gegen seinen Willen
auff dem Haus Grimberg fundirte Rhenten (ungeachtet deren in
Anno 1685. den 3. Aprilis ergangener Churfürsil. Verordnung / und
Manutenentz) weggenohmen / und einem Lutherischen Predigeren zu-
gewandt auch noch über deme / der von Nesselrath vermittelts Weg-
nehmung seiner Bestialien und 50. Malder Früchten den Lutherischen
Predigeren eine Wohnung zu erbawen ahngezwungen.

Reso-

Resolutio.

Die Possessores des Hauses Grimberg sollen in ihrem Jure Patronatus / und was davon dependiret / nicht turbiret / sondern dabey unbeeinträchtigt gelassen werden; und weilen ahn Chur Pfalz Seithen sustiniret werden will / das zu Grimberg keine Gemeinde / verständiglich auch von derselben kein Jus vocandi prätereiret werden könne / soll dem Beneficiato auferlegt werden / solches innerhalb 6. Wochen post Conferentiam & Insinuationem des darüber abgehenden Rescripti zu erweisen / in Entstehung dessen aber gemeldten Possessori frey stehen / sich des ihm zustehenden Juris Patronatus absque restrictione zu bedienen.

Herren Chur Pfälzische: Es constirte zwar ex Actis gaugsamb / das keine Gemeinde vorhanden wäre / nun wolten nicht desto weniger obgemeldte Zeit und demnegst die Endigung dieses Gravaminis gewärtigen / weilen aber auch ferner dem Freyherrn von Nesselrath auferlegt wäre / die Capell nicht allein sondern auch des Capellans Haus zu repariren und zu unterhalten / ohne das er dazu obligiret zu seyn erwiesen wäre / als wollen HH Chur Pfälzische auch in diesem Stück gemessene Remedirung und Restitution des Exequirten gewärtigen.

HH Chur Brandenburgische bleiben in puncto Juris Patronatus beyin vorigen / und wollen wegen des übrigen denen Actis nachsehen laessen / und darüber denen Recessen gemeess verordnen.

HH Chur Pfälzische wollen beydes forderlichst gewärtigen.

Lit. E. 5.

Extractus aus dem Düsseldorffischen Religions-Conferenz-Protocollo de Anno 1706.

Gravamen 19.

Dem Freyherrn von Nesselrath zu Grimberg / als Patrono der Haus Capellen zu gemeldtem Grimberg / welche Capell Vermög Religions-Recessen denen Lutherischen zugewandt / wird de facto zugemuthet / ungeachtet zu gemeldtem Grimberg keine Lutherische Gemeinde obhanden ist / so einen Prediger vociren mögte / einen vom Lutherischen Consistorio vocirten Prediger abzunehmen / und als derselb hierunter difficultiret / sustinendo nicht schuldig zu seyn dem Lutherischen Consistorio, so mit ihm und seiner Haus Capellen nichts zu schaffen hätte / in Casu deficientis Communitatis einige Vocation zugestatten; So wird ihm invito a dicto

Lit. E. 5.

dicto Consistorio benannte Person thätlich obtrudiret / durch die Eлевische Regierung manuteniret und solcher Gestalt seines unstreitig habenden Juris Patronatus auff einmahl destituiret.

Resolutio ad 19.

Soll dem Beneficiato ein nachmahltiger kurzer Terminus pro Partitione der Rheinberckischer Resolution präfigiret / und demnegst dieses Gravamen nach Befinden erlediget werden.

Lit. F. 5.

Gravamen 10.

Lit. F. 5.

Der Catholischer Besitzer des freyen Ritter = Sitzes Grimberg wird nicht allein abgehalten in der daselbst vorhandener Haus = Capelle das Exercitium Religionis Lutheranæ zu gestatten / sondern in seinem Jure Patronatus dahin beschräncket / ungehindert keine Lutherische Communität alda vorhanden ist / pro Deservitore Capellæ denjenigen abzunehmen und zu präsentiren / welchen ein Lutherisches Consistorium benennet hat.

Resolutio ad 10.

S hätte der Freyherr von Nesselrodt zum Grimberg das Jus Patronatus einer Haus = Capellen zu Grimberg präterdiret / auch desfalls Anno 1697. bey der Rheinberckischer Religions = Conferentz ein Gravamen abgebracht / worunter auch damahlen wäre beschieden; Nach der Zeit ist die Sache zwischen den Freyherrn von Brembt als Besizeren des Hauses Grimberg und dem Lutherischen Ministerio zu Bochum bey der Regierung getrieben und per sententiam den 1. Aprilis 1715. ausgemacht / und gedachtes Ministerium in Befolg des unterm 4. Novembris 1697. ergangenen Decisi manuteniret / welche Urtheil in Rechts = Kraft erwachsen / und darinnen der Kläger zugleich in expensas verdammet / gefolglich dieses so lange Jahren vorgewesene Gravamen dardurch endlich erörtert und abgethan / welches aber ohnedem kein Religions = Gravamen gewesen.

Lit. G. 5.

Extract Religions = Vergleichs

de Anno 1672. Art. 2. §. 14.

Lit. G. 5.

Sas dan dasjenige so dieser Geistlicher Sachen halber in der Stadt Lippstadt zu vergleichen abnbelangt / solches alles solle mit Zuziehung des Herren Graffen zu der Lippe / nach Ahnweisung des Teutschen Friedens = Schlusses / abgethan und ein gerichtet werden.

Lit.

Lit. H. 5.

Extract Rheinberdischer Religions-Conferenß
de Anno 1697. fol. 209.
Resolutio wegen Lippstadt.

S Erren Chur-Brandenburgische erklären sich hierauff / Lit. H. 5.
daß deme / was von denen Lippstädtischen Religions-Sachen zu
Ehre vorhanden ist nachgesehen / und selbige zu folg des Religions-
Recessus Art. 2. S. 14. und in folgenden Conferentien gefasste Resolution
mit Zuziehung des Herren Graffen von der Lippe nach Ahnleitung
Teutschen Frieden-Schlusses förderlichst abgethan und eingerichtet /
und zu solchem Ende / wan zufordrist mit dem Chur-Pfälzischen Herrn
Residenten darüber conferiret seyn wird / mit allerseiths Belieben
ein sicherer Terminus abngesetzet / auch solcher dem Herrn Graffen
von der Lippe zeitlich bedeutet / und dafern derselb darunter fernere
Difficultäten machen solte / alsdan demnach obigen zu folg solche durch
Chur-Brandenburgische und Chur-Pfälzische privativè vorgehomen
und abgethan werden sollen.

Lit. J. 5.

I ch Conrad Matthias von Schorlemmer gelobe und Lit. J. 5.
schwehre zu Gott und seinem Heiligen Wort / als der Hochwohl-
gebohrner Herr Simon / Graff und Edeler Herr zur Lippe mein
gnädiger Herr / die jeko durch Absterben weylandt Herrn Henrichen von
Hansleden genandt Bock gewesenenen Probstens zur Lippstadt vacirende
und ihrer Gnaden heimbegefallene Probstey und Archi Diaconat das
selbst mir gnädiglich conferiret und providendo verstehen / daß ich
demnach der Ehrwürdigen / Wohl-Edelen / viel Ehr- und Tugendfah-
men Frawen Abtissinnen und sämbrlichen Jungferen des Adtlichen
frey- Weltlichen Stiffes zur Lippstadt und Dero Nachkommenen trew
und holdt seyn / ihr Bestes meines wissen befördern / ihren Schaden
hindern und bestes Fleisses abwenden solle und wolle; Sonderlich aber
gelobe ich und schwehre zu Gott hiemit / beständiglich wohlgedachte
Fraw Abtissinne / Jungferen und Nachkommen bey ihrer Religion
der Augspurgischer Confession Gottes-Dienst / Ceremonien / Im-
munitäten und Freyheiten wie sie jeko seyn und ich sie befinde / ohne
einige Aenderungen so viel abn mir ist allerdings bleiben zu laessen /
daben auch möglichst zu erhalten und zu handthaben / dan forth ihre
Personen / Erbe / Leuthe und Güttere durch mich selbst oder andere
nothdürfftige Personen bestes Fleisses / so viel einem Probstem gebühe-
ret / mit getrewem Verstandt zu verthädigen / auch zu Behueff eines
Gelehrten den sie in ihren Sachen gebrauchen und consuliren / v 2
Ihr
der

der würdigen Frawen sechs Rthlr. oder ein halb Malter harten Kornß nach der Gelehrten Willkür und Gefallen alle Jahr unfehlbahr einzu-
 liefern; Nicht weniger schwehre ich und verpöche allen zwischen
 dero Vorfahren wegen der Separation sonderlich ahm lezt getroffenen
 verbrieffeten und versiegelten Verträgen und allen Vergleichungen
 durchaus und allerdings mich gemäß zu verhalten/ solchen aufrichtig
 zu folgen und zu geleben/ alle und jede Siegel und Brieff bey wohl-
 gemeldtem Stifft und in dessen gewehrsamb verbleiben zu laessen/ die
 Probsten/ Dero Behausunge und Güthere noch zu vertauschen noch
 zu permutiren noch einiger maessen zu veralieniren/ auch sie nicht be-
 schwehren/ sondern vielmehr alles in Wohlstandt und Besserung zu
 erhalten/ auch was etwa davon kommen nach Möglichkeit wiederumb
 einzuholen und bezubringen/ gleichfals das Probsteys Haus und an-
 dere dazu gehörige Behausungen und ehrlichen Leuthen/ die welche
 auch von der Fraw Abtissinne und Jungferen darin zu leiden/ zu besetzen;
 Dan forth gelobe und schwehre ich jetziger Frawen und Jungferen
 Krafft ihres Herkommens ein Berck Saltzes auff den Tag Margare-
 tha zu Westerkotten oder in der Lippstadt jedes Jahrs unfehlbar zu
 liefern/ und endlich am Platz einer Verlaessenschaft dieselbe inter
 vivos zu redimiren hundert Gold-Gulden oder der Gewehrte in guten
 Specie wohlwichtigen Rthlr. innerhalb eines Jahrs Frist entrichten zu
 laessen/ auch deswegen sie demnegst gnugsamb zu allecurirn und zu
 versichern/ auch alles anderes thuen und respectivè zu laessen/ was
 einem ehrliebenden getrewen Probsten gebühret und wohl ahnstehet/
 so gewiß mir Gott helffe und sein heiliges Wort durch Jesum Chris-
 tum Amen. Habe zu Urkunt mein abngebohrenes Pittschafft zu und
 auffgedruckt und mit eigener Handt mich unterschrieben. Geschehen
 zur Lippe ahm acht und zwanzigsten Tag Monaths Januarii alten
 Calenders Anno sechszechen hundert vier und zwanzig.

(L.S.)

Conrad Matthias von Schorlemmer /
 Probst mppr.

*Hanc veram collationatam pizeto ipsisque verbis concordantem Copiam
 esse attestor ego Theodorus Kniper, Notar. publ. hoc manu
 mea propria*

Theodorus Kniper mppr.

Lit. K. 5.

Lit. K. 5.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marg-
 Graff zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erb-Cam-
 merer und Churfürst/ in Preussen etc. Fügen hiemit Jedero
 männlichen zu wissen/ als vor wenig Jahren die Archi-Diaconal-
 Probsteys Unserer Mit-Stadt Lippe/ und des Adlichen Stiffts alda /
 durch

durch tödtlichen Hintritt Gothard Henrichen von Buchholz seel. / als
 letztgewesenen Probsten daselbsten im Monath Decembri eröffnet / und
 zwahrn von Unserem Betteren des Pfaltz-Graffen von Neuburg Liebdt.
 mit Franz Albrecht von Berschwort seiner Persohn wiederumb ersetzt /
 auch demselben sicheres Collations - Patent ertheilet werden wollen /
 Wir aber darzu aus vorgefallenen bedenklichen Ursachen bishero nicht
 versehen / auch darüber gehöriges Confirmations - Patent erthei-
 len / dan vielmehr bishero die Probstey ad interim durch Unseren Welt-
 lichen Mit-Richter alda Andresen Westerman / aus sonderlichen Ursa-
 chen administriren und verwalten laessen / nunmehr aber Wir anders
 berichtet / also daß sothane Ursachen cessiren / und Wir es also bey
 ten Herkommen nun und hinführo ohne Veränderung bewenden laes-
 sen wollen / und daß deswegen umb gewöhnliches Confirmations-Pa-
 tent alsolcher erledigten Probstey / der Würdige Franz Albrecht von
 der Berschwort der Collegiat-Kirchen binnen der Stadt Soest Cano-
 nicus in Gebühr Uns ersüchet / daß Wir demnach nicht allein denselben
 damit gnädigst providiret und versehen / sondern auch gedachten Un-
 seren Mit-Richter der Probstey-Verwaltung gänzlich erlaessen haben;
 Thuen auch solches beydes in Krafft dieses Patents als hohe Landts Mit-
 Obrigkeit gemeldter Stadt Lippe / und wie es bey Unserem Fürstlic-
 hen Hause Cleve vor Alters hergebracht nochmahlen / als es in künfft-
 tig zurecht geschehen solte / könnte oder mögte / und sehen darauff ihn
 Franz Albrecht von der Berschwort in solche Probstey hiemit vollens-
 kommentlich / gestalten er dieselbe nun hinführo als pronuntirter
 Probst zu verwalten die Rechte / Gefälle und Aufkömbsten wie die
 mögen Rahmen haben / und vorige Probste genossen und gebraucht
 haben / völlig und ohne männlichst und fürderlich Unsers vorigen
 Probstey-Verwalters und Mit-Richters Einwandt und Verhinder-
 ung zu genieffen und zu gebrauchen / jedoch was derselb bis nun gehos-
 ben / nicht repetiret werden solle. Wie Wir dan hiemit den Würdi-
 gen Unseren Lieben Andächtigen Abtrissinnen und sämbtlichen Capi-
 tular Jungfern des Adlichen Stiffts / Unserem Drosien / Richteren /
 Bürgermeister und Rath besaater Unserer Mit-Stadt / insgemein
 und jedem insonderheit / auch allen denjenigen so dieses einiger maes-
 sen concerniren mögte / ernstlich und ohne eine Veränderung gebie-
 then und befehlen / daß diesen von Uns rechtmäßig confirmirten Prob-
 sten Franz Albrecht von der Berschwort / auff Vorzeigung und Abn-
 gesicht dieses Unseres Confirmations-Patent in solchen Besitz / Ver-
 walt- und Niessung / kein Eintracht oder Verhinderung thuen oder
 zu thuen gestatten / sondern ihn dafür ohne einige weithere Unsere
 Belangnuß erkennen / respectiren und achten / die Rhenten und Auf-
 kömbsten von nun ahn / in maessen denen Prædecessoren geschehen / rei-
 chen / und nicht vorenthalten / sondern deroselben ruhig gebrauchen zu
 laessen. Und ihme alles sonsten das / was dieser Probstey anhängig
 ohnwengerlich gestatten sollen / als lieb einem jeden ist Unsere Straeff-
 und höchste Ungnad zu vermeyden / zu Urkund haben Wir dieses Pa-

tent mit eygenhändiger Unterschrift vollenzogen/ und mit Unser Cam-
mer-Secret besigelen laessen. So geschehen und gegeben zu Eleve den
10. Aprilis 1649.

Friderich Wilhelm.



Lit. L. 5.

Unseren freuntlichen Dienst zuvor Wohlwürdig/
Wohl-Edeler und Bester Großgünstiger Herz
und Freund.

Lit. L. 5.

S Nachdem Derselb Uns die in Ehe-Sachen Hering contra
Dincker ergangene Acta zugesandt / und einer rechtmäßiger
Urtheil uns darüber zu vergleichen / auch wie sonst der Herz
sich dabey wegen des Beklagten Abwesenheit und das er die Klägerinne
in loco Consilii wieder des Commissarii Verbott geschlagen und bluts-
rüchtig gemacht / Unser Rechtliches Bedencken begehret; so haben
Wir die Acta mit Fleiß ersehen / collegialiter wohl erwogen / und
einer rechtmäßiger Urtheil denen zurückkommenden Actis eingeschlossen
Uns verglichen / zu deren Publication der Beklagter in eventum
contumaciae zum drittenmahl persönlich zu bescheiden / wäre derselbe
nach ertheilter Urtheil der Weltlichen Obrigkeit bis zu Erfüllung ders-
selben wohl verwahret zu überlieberen und deren brachium saeculare
deswegen zu imploriren: solte aber der Beklagter auff die dritte Ci-
tation persönlich sich nicht listiren / so wäre die Urtheil wieder ihn in
contumaciam zu eröffnen und die Klägerinne in dessen Gütther zu ver-
weisen. So viel das Verbrechen das er die Klägerinne im Gerichte
geschlagen betrifft ist er darauff summarie abzuklagen / und in eine
ziemliche Geld-Busse seinem Vermögen nach dem Gerichte zu erstat-
ten zu verdammen / von Rechts wegen. Befehlen den Herren Göt-
tes Schuß. Geben Rintelen den 23. Februarii Anno 1653.

Decani, Seniores und andere Seniores
der Theologischen und Juristen-Facultät
bey der Universität daselbst.

Inscriptio.

Dem Wohlwürdigen Wohl-Edelen und Besten
Herren Franz Albrecht von der Berschword /
Archi-Diacono und Probst zu Lippstadt /
Unseren großgünstigen Herren und Freundt.

Lit.

Lit. M. 5.

Wir Abtissinne und sämtliche Jungfern des Adelsichen Lit. M. 4.
 Westlichen Stiffts zur Lippstadt attestiren und beurfunden
 hiemit / als Unser unlängst confirmirter und eingeführter
 Probst Herz Johann Ludwig von Rübelle von Uns begehret / Wir
 mögten ihme von Unser Wissen Wissenschaft und etwa habender Nach-
 richt Schein und Beweis mittheilen / ob nicht vor deme von dem Herren
 Doctore Westerman vor wenig Jahren erhaltenem Commissariat in
 spiritualibus binnen Lippstadt je und allzeit die Geistliche Jurisdiction
 dem Archi-Diaconat und Probstei anhängig und vereinigt gewes-
 sen; Das Wir demnach solches Ansuchen nicht abschlagen mögen /
 attestiren demnach und beurfunden hiemit / so viel Uns allerseits wiß-
 send und aus Unseren habenden Stiffts Nachrichten bevorstehet /
 das die Geistliche Jurisdiction von der Probstei noch diese von jener nie-
 mahlen separiret gewesen / sonderen der zeitlicher Probst Krafft seiner
 Geistlicher Jurisdiction die dahin gehörige Gerechtsamkeiten allezeit
 beobachtet / und die vorkommende Excellenzen abgestraeffet. Zu mehrer Be-
 glaubigung dessen haben Wir Abtissinne und sämtliche Jungfern dieses
 eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Stiffts Insiegel bekräfti-
 get. Geschehen Lippstadt den 26. Monaths Novembris 1670.

(L.S.) Anna Catharina von Glabach / Abtissin.
 Anna Elisabeth de Inden.
 Anna Sophia von " " "

Lit. N. 5.

Friderich Wilhelm Churfürst ꝛc.

Unsere ꝛc. Ihr ersehret aus dem Beschlus / was der Lit. N. 5.
 Probst zur Lippstadt Johann Ludwig von Rübelle wieder Dr.
 Westermans / wegen der Interims Verwaltung der Probstei
 zur Lippstadt unterthänigst suchet und bittet / nun ist euch bekandt /
 was Wir desfalls schon de Dato den 7. Septembris 1671. an euch
 gnädigst rescribiret / und tragen Wir demnach kein Bedencken / dem
 Petito gnädigst zu deferiren / alles auff den Fuß des in Anno 1646.
 gnädigst ertheilten Patents, so in Copia hiebey; gehet und ihm den von
 Rübelle / in den nichtbahrem Brauch der besagter Probstei / insepa-
 rabiliter anhängender Jurisdiction vollends gnädigst einzusetzen /
 auch desfalls ihm ein Patent zu ertheilen: alldieweil Uns dan der
 von Rübelle begehrendes Project, so in der Graff-Lippischer Cantzley
 abgefasset / unterthänigst offeriret / welches in Unserem und des
 Graffen von der Lippe Nahmen gesetzt / und Uns aber nicht erinnern-
 lich / das solches jemahlen also observiret worden / so habt ihr deshalb

in Archivio nachzusehen / und ein solches Patent so dem Stylo gemeess auffzusetzen / auch Uns solches zu Unserer gnädigster Vollenziehung förderlichst einzusenden. Seyndt zc. Geben zu Dringelberg den 18. Maii 1675.

Ahn Clevische Regierung.

Lit. O. 5.

Friderich Wilhelm Churfürst zc.

Lit. O. 5.

Wir geben Ew. Durchl. und euch vermittels Abnschlusses zu ersehen / was ahn Uns abermahlen der Probst zur Lippstadt Johann Ludwig von Rübel / wegen der Jurisdiction in Ecclesiasticis ahn selbige Orthe gelangen laessen / und was er desfalls umb Ertheilung eines Patents gebetten. Nun laessen Wir gnädigst geschehen / daß besagter Probst die Jurisdiction über die Evangelische und den von ihme desfalls gethanen Vorschlag daß er nemlich selbige durch einen Substitutum Reformatæ Religionis exerciren laessen wolle / ahnbelanget; desfalls erwarten Wir Ew. Durchleucht und Erwer ohnmachhabliches Gutachten / welches Uns Dieselbe und Ihr Förderlichst einzuschicken haben; Geben Cöllen den 28. Januarii 1678.

Ahn Clevische Regierung.

Lit. P. 5.

Copey-Schreiben ahn Se. Königl. Majest. in Preussen von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Paderborn in Puncto Jurisdictionis Archi-Diaconalis der Probsten zu Lippstadt cum Adj. sub Lit. A. B. C. D. E. & F.

Abgelesen den 26. Novembris 1704.

Allerdurchleuchtigster

Großmächtigster König und Herz / zc.

Lit. P. 5.

Es ist bey dem Adtlichen Frewlein Stifft zur Lippstadt ein ubralte fundirte Probst / deren Besißere jederzeit Römisch-Catholischer Religion gewesen;

Nach,

Nachdem nun vor wenig Jahren auff Abstandt des Herrn von Donop / Ew. Königl. Majestät Dieselbe Uns hiewiederumb conferiret haben / und Wir den Zustand / Renthe und Gerechtigkeit solcher Probstei untersuchen laessen / hat sich befunden / daß derselben vornehmstes Stück hiebevoren in Exercitio Jurisdictionis Archi-Diaconalis bestanden / und diese davon ein inseparables Annexum gewesen seye : Gleichwie solches nicht nur aus des Stifts Attestato sub Lit. A. sonderen auch aus folgenden mit mehrerem klärlich erhellet / inmaessen besaght der Ahnlag sub Lit. B. weil der gewesener Probst von Schorlemmer in Anno 1624. den 28. Januarii solchen Archi-Diaconat mit in den Präpositur - Eydt hat nehmen müssen / dessen Successori von Berschwordt auch des Andrea Westermans Opposition unerachtet von Ew. Königl. Majestät Glorwürdigsten Vorfahren Anno 1649. Teste Adjuncto C. (eines mit dem anderen) restituiret worden) und derselbe ermeldte Jurisdiction wie die Ahnlag Lit. D. bezeuget würclich exerciret hat / ob nun wohl nachgehends in Anno 1667 der jetziger Doctor Westerman ex Falso Principio eine contraire Commission erschlichen / so hat doch der Probst von Rübelle deren Unsuge / und das solches nicht bestehen könnte / dermaessen hell und deutlich vorgestellet / daß besaght der Ahnlagen Lit. E. & F. diese Commissio cassiret / und die Sache auffm alten Fuchß gerichtet worden : Weil aber nichts desto weniger gedachter Doctor Westerman biß Dato diese Archi-Diaconal-Jurisdiction und deren Exercitium abh sich hält ; So haben Ew. Königl. Majestät wir dieses nicht nur dienstlich hierdurch vortragen wollen / sonderen bitten auch zugleich in Erwegung

1. Daß diese Jurisdictio so wohl vor als in und nach dem Jahr 1624. ein incorporirtes Annexum der Probstei gewesen.

2. Pro tali von dero Glorreichsten Vorfahren erkennet ist / und

3. Ein jetziger Probst keines juris Diocesani oder etwas / welches Dero Königl. Territorial-Jurisdiction nachtheilig seyn könnte / sich abh maesset / verfolglichen nichts im Wege stehet / warumb nicht die in Anno 1649. und 1657. bereits decretirte Restitutio Jurisdictionis Ecclesiasticae oder Reconsolidatio Präpositurae & Archi-Diaconatus ihren Effect erlangen solte / Ew. Königl. Majestät geruhen wollen / die Sache wenigstens dergestalt in vorigen Stand herzustellen / daß Uns und Unseren Vorfahren an der Probstei die Archi-Diaconal-Jurisdiction in völliger Nutzbarkeit hiewiederum eingeräumet werde / Wir erbiehen Uns hingegen / für Uns und Unsere

Folgere in causis personas Augustanae Confessioni addictas. Concernentibus dieselbe durch einen von Uns dazu deputirenden Commissarium von derselbigen Religion verwalten / und das Recht administriren zu laessen / auch zu solchem Ende den jetzigen Dr. Westerman nach Ew. Königl. Majestät. guten Gefallen dabey zu continui- ren / welches gleichwie es denen vorherührten Churfürstl. Rescriptis auch dem Instrumento Pacis conform ist. Also zweiffelen Wir nicht Ew. Königl. Majestät. werden darunter Dero Welt-berühmter Equanimität nach ein gnädigst-willfährig-rechtliche Erklärung er- gehen laessen / und Wir seynd solche umb dieselbe mit allen erdenckli- chen Dienst-Leistungen zu verdienen schuldigst. Und Wir verbleiben in tieffester Veneration den 26. Novembris 1704.

